DIE INTERNATIONALE REGELUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE IM BEREICH DER FRIEDLICHEN VERWENDUNG DER ATOMENERGIE

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

Saarbrücken 1960

von
Peter Böhm
aus
Oppeln O/S

DIE INTERNATIONALE REGELUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE IM BEREICH DER FRIEDLICHEN VERWENDUNG DER ATOMENERGIE

I n a u g u r a l d i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

von

Peter Böhm

aus

Oppeln O/S

SAARBRÜCKEN

4067/61

Tag der Disputation: 25. Juli 1959

Amtierender Dekan: Prof. Dr. B. Aubin

Erstberichterstatter: Prof. Dr. I. Seidl-Hohenveldern

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. W. Thieme

Tag der Promotion: 14.1.60

A. E i n l e i t u n g

I. Politische und energiewirtschaftliche Aspekte der friedlichen Verwendung der Atomenergie 1
II. Die Atomenergie und ihre Auswirkungen auf Gesellschafts- und Rechtsordnung 3
III. Atomenergiegesetze und atomrechtliche Staatsverträge 5

B. H a u p t t e i l

1. Abschnitt: E i g e n t u m s f r a g e n

I. Die rechtliche Behandlung der atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe auf staatlicher und überstaatlicher Ebene 7

1. Definition der Ausgangsstoffe 7
2. Eigentumserwerb und Eigentumsbeschränkungen 10
a. USA 10
b. Großbritannien 12
c. Kanada 15
d. in den EURATOM-Staaten 16
3. Rechtsgeschäftlicher Verkehr mit Ausgangsstoffen im internationalen Bereich 23
a. Die bilateralen Vereinbarungen der Hauptrohstofflieferanten 24
b. Rechtsformen der bilateralen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland 26
c. Multilateraler Verkehr 27

II. Eigentumsmäßige Ordnung und rechtsgeschäftlicher Verkehr im Umgang mit Kernbrennstoffen auf inner-, zwischen- und überstaatlichem Sektor 31

1. Begriffliche Abgrenzung gegenüber den Ausgangsstoffen 31
2. Kernbrennstoffeigentum und -verkehr 31
   a. in den angelsächsischen Ländern 32
      aa. USA 32
      bb. Großbritannien 36
      cc. Kanada 38
   b. in den Montanstaaten bis zum 1. Januar 1958 (Inkrafttreten von EURATOM) 39
      aa. Belgien 39
      bb. Bundesrepublik Deutschland 40
      cc. Frankreich 45
      dd. Italien 46
      ee. Luxemburg 47
      ff. Niederlande 48
   c. Überblick über die Entwicklung in anderen westeuropäischen Ländern 48
3. Der bilaterale Verkehr mit Kernbrennstoffen 51
   a. Die Abkommen der Hauptabgabeländer 52
   b. Die Rechtsformen im bilateralen Handelsverkehr 54
      aa. in den Abkommen mit den USA 55
         i. in den research bilaterals 55
         ii. in den power bilaterals 56
      bb. in den Abkommen mit Großbritannien 58
      cc. in den Abkommen mit Kanada 59

c. Die Lieferbestimmungen der deutschen Abkommen 60
aa. mit den USA 61
bb. mit Großbritannien 65
cc. mit Kanada 66
4. Eigentums- und Verkehrsregelungen in multilateralen Systemen 68
a. Im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft 68
aa. Geschichte der Vertragsregelung 68
bb. Die juristische Konstruktion des Eigentums im EURATOM-Vertrag im Hinblick auf das deutsche Eigentumsrecht 75
cc. Europäisches Kernbrennstoffeigentum und deutsche Verfassungsordnung 87
dd. Die Anwendbarkeit deutscher sachenrechtlicher Institute 91
ee. Die Anwendbarkeit deutschen Vertragsrechts 92
b. Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) 96
aa. Die Europäische Kernenergieagentur 96
bb. Die Europäische Gesellschaft für chemische Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) 99
c. Im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEB) 102
5. Zusammenfassung 105

III. Eigentumsfragen und Probleme rechtsgeschäftlichen Verkehrs im Umgang mit Kernreaktoren und Reaktormaterialien 108

1. Begriffsbestimmung 108
2. Eigentumsverhältnisse in einzelnen Staaten 109
3. Rechtsregeln bilateraler und multilateraler Abkommen über den Handel mit Reaktoren und Reaktormaterialien 114
   a. Die internationale Produktionslage 114
   b. Amerikanische und britische Exportbedingungen 114
   c. Regeln multilateraler Zusammenarbeitsabkommen 115
4. Eigentumsprobleme im Umgang mit Kernreaktoren und Reaktormaterialien in der Bundesrepublik Deutschland 118
   a. Gesetzgeberische Grundkonzeptionen in der Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse 118
   b. Importbestimmungen 120
      aa. Die Vorschriften des AHK Nr. 22/53/56 120
      bb. Die bilateralen Handelsvereinbarungen der Bundesrepublik 121
   c. Eigentumsschutz gegenüber Immissionen von Reaktoren 123
5. Zusammenfassung 124

2. Abschnitt: P a t e n t f r a g e n 126

I. Eigentum und Patente auf dem Gebiet der Kernenergie 126

1. Verhältnis des Patentrechts zur Eigentumsordnung 126
2. Problemstellung atomrechtlicher Erfindungen und Patente 127

II. Rechtsvergleich einzelstaatlicher Patentvorschriften auf atomenergierechtlichem Gebiet 128

1. Die Rechtsverhältnisse an atomtechnischen Erfindungen und Patenten in den angelsächsischen Ländern 128
a. in den USA 128
b. in Großbritannien 132
c. in Kanada 134
2. Die Rechtsverhältnisse an atomtechnischen Erfindungen und Patenten in den EURATOM-Staaten 135
a. Allgemeiner Überblick 135
b. Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland 135
aa. Bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge 135
bb. Gegenwärtige Rechtslage 136
cc. Vorschläge de lege ferenda 137
c. Die patentrechtliche Situation Frankreichs auf dem Gebiet der Kernenergie 143
3. Zusammenfassender Vergleich 144

III. Bilaterale Patentregelungen 145

1. Der amerikanisch-britisch-kanadische Atompool 145
   a. Das Abkommen USA - Großbritannien 146
   b. Das Abkommen USA - Kanada 147
2. Die amerikanischen power und research bilaterals 147
   a. Power bilateral USA - Belgien 147
   b. Research bilateral USA - Libanon 149
3. Die bilateralen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland 149
   a. Das deutsch-britische Abkommen 149
   b. Das deutsch-amerikanische Abkommen 150
   c. Das deutsch-kanadische Abkommen 150

IV. Multilaterale Patentregelungen 151

1. Im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation 151
2. Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) 154
3. Im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft 155

V. Die Patentregelung im EURATOM-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Patentrechts 158

1. Der Umfang auszutauschender Kenntnisse 158
2. Die rechtliche Ausgestaltung der Kenntnisse, über die die Atomgemeinschaft verfügen kann 158
3. Die rechtliche Regelung der Kenntnisse, über die die Atomgemeinschaft nur beschränkt verfügen kann 159

4. Kenntnisse, die der Atomgemeinschaft nicht gehören5 161
a. Problemstellung 161
b. Die Benachrichtigungspflicht des Art. 16 162
aa. Anmeldepflicht der Mitgliedstaaten 162
bb. Gütliche und zwangsweise Mitteilung von Patentanmeldungen 162
c. Die Zwangslizenzvorschriften der Art. 17 ff. 164
aa. Arten von Zwangslizenzen 164
bb. Erteilungsverfahren 165
cc. Verhältnis der Zwangslizenzvorschriften zu § 15 Pat.Ges. 166
dd. Zusammenfassung: Die Patentregelung EURATOM's und nationale Gesetzgebung 167
ee. Zwangslizenzen gegen internationale Organisationen? 167

C. S c h l u ß : Zusammenfassender Rückblick 169

Literaturverzeichnis

Armand	Quelques aspects du problème européen de l'énergie. Rapport préparé pour l'OECE. OECE ed. Juin 1955, C (55) 110.
Armand-Etzel-Giordani	Ziele und Aufgaben für EURATOM. Bulletin der Bundesregierung Nr. 93 v. 21.5.1957.
Atomic Industrial Forum, Inc. (ed.)	The new Atomic Energy Law - What it means to Industry. New York 1954.
Balke	EURATOM - wirtschaftspolitisch gesehen. Atomwirtschaft 1958, S. 43.
Beckett-Merriman	Patent Provisions of the Atomic Energy Act of 1954. Georgetown Law Journal 1954, S. 195.
Beitzke	Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht. München-Berlin 1938, S. 208.
Berié-Miller	Gemeinsamer Markt und EURATOM, Kommentar. Berlin 1957.
Bernhard	Lehrbuch des deutschen Patentrechts. München-Berlin 1957.
Bernhardt	Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat. Köln 1957.
Boskey	Patents under the New Atomic Energy Act. Journal of the Patent Office Society. Vol. 36 No. 12, S. 867.
	Some Patent Aspects of Atomic Power Development, Law and Contemporary Problems, 1956, Vol. 21, S. 123.
Cockroft	The Future of the Atomic Energy. Svenska Vattenkraft Fören, Publ. 457 (1956:1).

Costa	OEEC-Vorhaben werden Wirklichkeit. Atomwirtschaft 1958, S. 71 und 75.
Dapprich	Leitfaden des Bergrechts und anderer für den Bergbau wichtiger Rechtsgebiete mit Gesetzestexten. Essen 1950.
David	Die Zukunft der europäischen Rechtsordnungen, in: Zweigert, Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, Tübingen 1955, S. 1.
Enneccerus-Nipperdey	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I 1. Halbb., 1952.
Erler	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Atomkernenergie 1956, S. 109, 153, 186. Auch in Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, A 30.
Erler-Kruse	Deutsches Atomenergierecht. Ergänzbare Sammlung geltender Vorschriften auf dem Gebiet der Atomenergie (Loseblattausgabe in drei Teilen), Göttingen 1955.
Errara-Simon-van der Meulen-Vernaeve	Euratom, Analyse et Commentaires du Traité. Brüssel 1958.
Ferber	Atomenergie in Frankreich. Atomwirtschaft 1956, S. 149.
Fischer	L'Energie Atomique et les Etats-Unis. Paris 1957.
Fischerhof	Atomenergie und Energiewirtschaftsrecht. Betriebsberater 1955, S. 1113.
	Atomenergierecht I-IV, mit Nachtrag: Zum deutsch-amerikanischen Atomabkommen. Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 5. Jahrg., S. 1,31,123,197,240.
	Atomwirtschaft und Gesetzgeber. Atomwirtschaft 1956, S. 93.
	Weltatombehörde. Atomwirtschaft 1956, S. 327.

Fischerhof — EURATOM - der Vertrag und seine Verwirklichung. Atomwirtschaft 1957, S. 147.

Strahlenschutz auf hoher Ebene. Atomwirtschaft 1958. S. 46.

Fonk — Die Bedeutung des § 26 GewO für das Atomrecht. Atompraxis 1957, S. 310.

Gieseke — Rechtsfragen der Atomenergie. Vorabdruck aus der Festschrift für Schmidt-Rimpler. Karlsruhe 1956.

Hahn — Das staatliche Eigentumsmonopol an Kernmaterial in den USA. Atomwirtschaft 1957, S. 39.

Kauf und Überlassung von Kernmaterial, Reaktoren und Ausrüstungen. Atomwirtschaft 1957, S. 183.

Hallis — Atomic Energy and Property Rights. A Forum Report, Vol. I No. 12. Management and International Affairs. New York 1956.

Härle — Von der Genfer Atomkonferenz zur Weltorganisation für friedliche Verwendung der Atomenergie. Sonderdruck aus der wissenschaftlichen Zeitschrift der Fr.-Schiller-Universität Jena, 1956/57, H. 5.

Die kernphysikalischen Forschungsgemeinschaften und die wissenschaftliche Vereinigungen zur Entwicklung der Atomenergie in den westeuropäischen Staaten. Wissenschaftliche Annalen, 6. Jahrg. 1957, S. 593. Sonderdruck aus Instituts für Völkerrecht der Fr.-Schiller-Universität Jena.

Haunschild — Der Bezug von Kernbrennstoffen aus dem Ausland. Atomwirtschaft 1958, S. 237.

Euratom-Zusammenarbeit mit den USA. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1958, S. 227.

Hesch	Rechtsprobleme und Rechtsformen im zwischenstaatlichen Handel mit Kernreaktoren und Reaktorteilen. Atomkernenergie 1958, S. 110.
Higatsberger	Das Atomenergieprogramm der österreichischen Studiengesellschaft. Atomwirtschaft 1958, S. 13.
Hoem, de	Atomenergie in Belgien. Atomwirtschaft 1956, S. 416.
Huber, K.	Die universale Ordnung der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Europaarchiv 1957, S.10083.
Hüber	Wirtschaftsverwaltungsrecht. Tübingen. Bd. I 1953; Bd. II 1954.
Huet	L'Action de l'OECE dans le Domaine de l'Energie Nucléaire. Annuaire Français de Droit International, II, 1956, S. 688.
	L'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire. OECE, Mars 1958.
Idel-Andrejewski	Die Atomenergie und das deutsche Patentrecht. Atomwirtschaft 1957, S. 167.
Isay	Das Bergrecht der wichtigsten Kulturstaaten. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes v. Fr. Schlegelberger. Berlin 1929, Bd. 2, S. 437.
Jerusalem	Das Recht der Montanunion. Berlin 1954.
Kruse	Atomenergierecht in Deutschland. Neue Juristische Wochenschrift 1955, S. 1017.
	Die Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften im Hinblick auf die Nutzung der Kernenergie. Atomkernenergie 1956, S. 62.

Kruse — Rechtliche Aspekte der Kernbrennstoffbereitstellung. Atompraxis 1956, S. 56.

Kernbrennstoffeigentum. Atompraxis 1957, S. 250.

Die Atomenergie im Völkerrecht und in den wichtigsten Landesrechten (Dokumentation in 2 Bänden). Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen. Göttingen 1955.
Teil I: Einleitung, Völkerrecht.
Teil II: Landesrechte, Anhang.

Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Dok. XX, Frankf.-Berlin 1956.

Körber — Atomenergiegesetzgebung im Ausland I - VI (Portugal, Spanien, Italien, Frankreich, Großbritannien, USA, Kanada).
Atompraxis 1956, S. 99,288,321, 443.
1957, S.140,313,317.

Liermann — Der Völkerbund als Privatrechtssubjekt. Zeitschrift für Völkerrecht 15 (1929) S. 20.

Lühe — Atomenergierecht in Westeuropa, USA und Kanada. Studie zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht. Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen. Göttingen 1958.

Mangoldt, v. — Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Berlin-Frankfurt 1957.

Mardac — Der Weg zur Euratomgemeinschaft. Internationales Jahrbuch der Politik 1956/57.

Maunz — Hauptprobleme des öffentlichen Sachenrechts. München 1933.

Deutsches Staatsrecht. München und Berlin 1958.

Mayer, O. — Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1 u. 2. München-Leipzig 1924.

Mosler	Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte. Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe. Karlsruhe 1957, H. 32/33.
Münzinger	Atomkraft. Berlin 1957.
Natorp	Vorlesungen über praktische Philosophie. Erlangen 1925.
Neumann-Nipperdey-Scheuner	Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis. Berlin 1954.
Newman	Control of Information Relating to Atomic Energy. Yale Law Journal 1947, S. 769.
OEEC (ed.)	Possibilities of Action in the Field of Nuclear Energy. Paris 1956.
	Joint Action by OEEC Countries in the field of Nuclear Energy. Paris 1956.
	L'Europe face à ses besoins croissants en Energie. Paris 1956.
	The European Nuclear Energy Agency and the Eurochemic Company. First Report of the Steering Committee for Nuclear Energy to the OEEC Council. (C (57) 204).
Pike and Fisher (ed.)	Atomic Energy Regulation. Albany NY. 1947 (Ergänzb. Loseblattsammlg.).
Pretsch	Rechtliche und wirtschaftspolitische Fragen der Atomenergie. Atompraxis 1956, S. 202.
Raape	Internationales Privatrecht. Berlin 1955.
Reimer	Die Europäisierung des Patentrechts. München 1955.

Reimer-Moltke, v.	Erfindungs- und patentrechtliche Vorschriften im kommenden deutschen Atomenergierecht. Rechtsvergleichendes Gutachten erstattet im Auftrage der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft. Schriftenreihe des Instituts für Ausländisches und Internationales Patent-, Marken- und Urheberrecht bei der Universität München, Bd. 4. München 1956.
Schwarzenberger	Völkerrecht und Weltorganisationen im Atomzeitalter. Archiv des Völkerrechts 1948, S. 26.
Seidl-Hohenveldern	Rechtsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen und den einzelnen Staaten. Archiv des Völkerrechts Bd. IV, S. 30.
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1956, Bd. III.
Stier	Das sog. wirtschaftliche und formaljuristische Eigentum. Leipzig 1933.
Strauß	Der Staat in der Atomwirtschaft. Atomwirtschaft 1956, S. 2.
	Die Bundesrepublik und die internationale Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet. Atomwirtschaft 1956. S. 209.
Sünner-Pfanner	Der gewerbliche Rechtsschutz im Euratomvertrag. Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz des Instituts für Ausländisches und Internationales Patent-, Urheber- und Markenrecht bei der Universität München. Bd. 5. München 1958.
Vedel	Le Régime de Proprieté dans le Traité d'EURATOM. Annuaire Francais de Droit International 1957, S. 586.

Verdross	Völkerrecht. 3. Aufl., Wien 1955.
Wieacker	Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Karlsruhe 1952.
Winterberg	Physikalisch-technische Grundbegriffe. In Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, A 10.
Wolff-Raiser	Sachenrecht. Tübingen 1957.
Zemanek	Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen, Wien 1957.
------	Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, Regierungsausschuß eingesetzt von der Konferenz von Messina Brüssel, April 1956 (MAE 120d/56).
------	Encyclopedia Britannica, Vol. 17-18. London, New York 1911, 1926.
------	Erläuterungen zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Teil A - C, Deutscher Bundestag 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 3440, Anlage C.
------	Das Kernenergieprogramm der OEEC. Atom und Strom 1956, S.77.
------	Mitteilung des Präsidenten des Deutschen Patentamts über das patentamtliche Verfahren bei Anmeldung von Erfindungen, die Staatsgeheimnisse bilden vom 14.8.1956, Bl.f.PMZ 1956, S.242.
------	Nachrichtendienst des Außenministeriums Ottawa. Amtliche Auskunftsblätter Nr. 64.

------ OEEC und EURATOM. Atom und Strom 1956, S. 13

------ Report of the Preparatory Commission of the International Atomic Energy Agency. New York 1957.

------ Vom Staatsmonopol zur Privatwirtschaft. Die Entwicklung der Atomenergiegesetzgebung in den USA. Atomwirtschaft 1956, S. 107.

Verzeichnis der Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
AHK	Alliierte Hohe Kommission in Deutschland
AHKBl.	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
AEA	Atomic Energy Authority
AEC	Atomic Energy Commission
AECB	Atomic Energy Control Board
AEG	Atomenergiegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGG	Bonner Grundgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.f.PMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
CCH	Commerce Clearing House
CEA	Commissariat à l'Energie Atomique
EAES	European Atomic Energy Society
ed.	edidit
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FDP	Freie Demokratische Partei
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GewO	Gewerbeordnung
H.S.M.O.	Her Majesty's Stationary Office
IAEA, IAEO	International Atomic Energy Agency Internationale Atomenergie-Organisation

IPA	Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft des deutschen Bundestages
OEEC	Organisation for European Economic Cooperation (Europäischer Wirtschaftsrat)
Pat.Ges.	Patentgesetz
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
Sect.	Section
StGB	Strafgesetzbuch
TIAS	US Department of State, Treaties and other international Act Series
UN	United Nations

A. Einleitung

I. Politische und energiewirtschaftliche Aspekte der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Mit der ersten Atomexplosion der Welt, ausgelöst durch die Vereinigten Staaten am 16. Juli 1945, und dem Abwurf einer Uranbombe über Hiroshima und einer Plutoniumbombe über Nagasaki im August 1945 ist der Menschheit zum ersten Mal die immense potentielle Zerstörungskraft der in den Kernbrennstoffen innewohnenden Atomkräfte als militärisches Machtmittel bewußt geworden, gegen das es keine ausreichende Verteidigung geben kann. So wurde die Atomkraft, die sich erstmals in einer Uranmaschine der Universität Chicago am 2. Dezember 1942 zu friedlichen Zwecken technisch auswertbar erwiesen hatte, Schreckgespenst und Ursache weltweiter Angst vor totaler Vernichtung.

Die Versuche in den Vereinten Nationen zur Errichtung einer internationalen Kontrolle der Atomenergie, eingeleitet durch die Besprechungen der Außenminister der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion, über deren Verlauf am 21. Dezember 1945 die sog. 'Moskauer Erklärung"[1] veröffentlicht wurde, scheiterten alsbald an unüberbrückbaren Gegensätzen. Erst mit der Explosion einer Atombombe in der Sowjetunion im Jahre 1949, die offenbar machte, daß die USA ihr Monopol in der praktischen Verwertung der Atomenergie verloren hatten, kam es im Jahre 1953 zu einer zögernden Verständigung der Atomgroßmächte.

Der erste entscheidende Schritt dazu war die "Atoms for Peace"-Rede Präsident Eisenhowers vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1953[2], in der

---

1) International Conciliation 1945, S. 787; dt.Text: Friedenswarte 1946, S. 43; außerdem Kruse, Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie, Dok. XX, S. 41.

2) Abdruck der Rede: US.Dept. of State Bulletin 1953, XXIX, S. 847; dt. Text: Europaarchiv 1954, S. 6275.

er alle in Betracht kommenden Staaten aufforderte, einer zu gründenden internationalen Atomenergiebehörde Kernbrennstoffe zu liefern, die friedliche Vorhaben in kontrollierter Form fördern sollte.

Am 4. Dezember 1954 kam es zu einem einstimmigen Beschluß der Generalversammlung, möglichst bald diese internationale Behörde zu schaffen, mit dem Ziel, "auf der ganzen Erde den Gebrauch der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu erleichtern und die internationale Zusammenarbeit zur weiteren Entwicklung und praktischen Anwendung zum Nutzen der Menschheit zu ermöglichen"[1]. Damit sollte die Hoffnung auf eine friedliche Zukunft gesteigerten Wohlstands neu belebt und der Atomenergie das Odium des nur Zerstörerischen genommen werden.

Bereits die erste internationale Konferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie vom 8./20. August 1955 hat sodann eindrucksvolle Aufschlüsse über den Stand der Weltentwicklung auf dem Gebiet der Atomenergie aufgezeigt, in Industrie, Medizin und Landwirtschaft[2].

Insbesondere die Situation auf dem Energiesektor zwingt zu rascher Initiative, um die neue Energiequelle zu erschließen. Der Energiebedarf, zumal in den hochentwickelten Ländern ist in raschem Wachsen begriffen[3]. Es besteht die Gefahr, daß die Energieerzeugung innerhalb kurzer Frist dem Bedarf nicht mehr genügt und zudem immer teurer wird. Die Atomenergie muß also rasch ihren Beitrag leisten, wenn ein Engpaß und eine Verteuerung vermieden werden sollen[4].

---

1) Beschluß 810 (IX) der UN Generalv. betr. die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung der friedlichen Verwendung der Atomenergie; dt. Text: Europaarchiv 1955, S. 7280.

2) An der Genfer Konferenz nahmen die Delegationen von 73 Staaten teil. Es fand in Vorträgen und Diskussionen ein multilateraler Austausch technischer Informationen statt.

3) Vgl. Zahlen aus dem Europarat, Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken, Vorläufige Studien vom 1. Juli 1957; außerdem Armand, Quelques Aspects du problème européen de l'énergie, OECE 1955, C (55) 110 und den Armand-Giordani-Etzel Bericht, Bulletin der Bundesregierung Nr. 93 v. 21. 5. 1957, S. 49 ff.

4) Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister

So kann auf europäischem Boden die Inbetriebnahme eines mit Atomkraft betriebenen Elektrizitätswerkes in Calder Hall (England) am 17. Oktober 1956 in dieser Richtung als beispielgebend angesehen werden.

Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit ein erheblicher Teil des Weltenergiebedarfs aus Atomenergie gedeckt wird, wenn, was zu erwarten ist, diese Entwicklung rasche Fortschritte macht.

II. Die Atomenergie und ihre Auswirkungen auf Gesellschafts- und Rechtsordnung

Es ist nur zu klar, daß mit der industriellen Verwertung der Atomkraft auf breiter Ebene tiefgehende Auswirkungen auf das menschliche Gemeinschaftsdasein begleitet sind, mit deren Erfassung und Ordnung sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft zu beschäftigen haben. "Die Technik setzt neue Bedingungen, denen sich die Rechtsordnung ihrer Bestimmung gemäß anzupassen hat"[1].

Bereits das erste Jahrzehnt des "Atomzeitalters" hat in fast allen technisch hochentwickelten Ländern zum Erlaß zahlreicher Rechtsvorschriften geführt. Im juristischen Sprachgebrauch hat sich für diesen Normenkomplex die Bezeichnung "Atomenergierecht" eingebürgert. Es umfaßt ein weitschichtiges Gebiet von Spezialregelungen, die den zahlreichen neuen Lebenstatbeständen, die gegenwärtig in die bestehende Ordnung des Gemeinschaftsdaseins einzubeziehen sind (besondere Gefährlichkeit und Kriegsbedeutung der Kernbrennstoffe, hohe Kosten der Atomenergie usw.) Rechnung tragen.

---

1) Kruse, Grundprobleme der Atomenergiegesetzgebung, Atompraxis 1956, S. 1.

Neue Rechtsformen entstehen, bestehende Rechtsinstitute müssen den neuen Entwicklungen angepaßt werden und erhalten teilweise ein vom Herkömmlichen ganz verschiedenes Gepräge.

Das zeigt sich besonders im Eigentumserwerb und Rechtsverkehr mit Rohstoffen, Kernbrennstoffen, Reaktoren und Ausrüstungen, aber auch im Bereich der atomtechnischen Erfindungen und Patente. Eine Untersuchung der ausländischen Atomenergiegesetze und atomrechtlichen Staatsverträge wird insbesondere geeignet sein, die verschiedenartigen Einwirkungen der Atomtechnik auf Gesellschafts- und Rechtsordnung der einzelnen Länder und ihre Beziehungen untereinander zu beleuchten.

Die zwischenstaatlichen Beziehungen werden von den Phänomenen des Atomzeitalters (besonders der Atomkriegsrüstung und der über die Kräfte des einzelnen kleineren Staates hinausgehenden friedlichen Atomenergienutzung) stärkstens beeinflußt, eine Tatsache, die auf das Völkerrecht als Regulativ dieser Beziehungen nicht ohne tiefgreifende Rückwirkung bleiben konnte[1]. Das zeigen die Rechtsformen im inter- und supranationalen Bereich, von denen besonders zu handeln sein wird[2].

Dabei ist nicht zu übersehen, daß das Atomenergierecht ein rasch wechselndes Bild bietet. Konstante Gestaltungen, besonders im Atomeigentumsrecht, sind selten. Was heute noch gültig ist, kann morgen schon überholt sein. Das liegt nicht nur an der steten Erweiterung der Kenntnisse auf wissenschaftlichem Gebiet, sondern vor allem auch an den Wandlungen wirtschaftlicher und nicht zuletzt politischer Interessenlagen[3].

---

1) Schwarzenberger, Archiv des Völkerrechts, 1948, S. 26.
2) Hier zeigt sich, in welchem Ausmaß mit dem Eintritt in das Atomzeitalter die Revolutionierung der Gesellschafts- und Rechtsordnung im Gange ist.
Vgl. auch John Cockroft, The Future of the Atomic Energy Svenska Vattenkraft Fören, Publ. 457 (1956:1).
3) Vgl. Hahn, Kauf und Überlassung von Kernreaktoren, Kernmaterial und Ausrüstungen, Atomwirtschaft 1957, S. 185.

Aufschlußreich sind die zahlreichen Neufassungen oder Abänderungen atomenergierechtlicher Gesetzeswerke und Staatsverträge, auf die im einzelnen in dieser Arbeit einzugehen ist.

III. Atomenergiegesetze und atomrechtliche Staatsverträge

Einführend sei noch ein allgemeiner Überblick über den Stand der Atomgesetzgebung und der atomrechtlichen Staatsverträge gestattet.

Seit dem zweiten Weltkrieg hatten bereits im Jahre 1956 27 Staaten Gesetze oder Verordnungen auf atomenergierechtlichem Gebiet erlassen[1], die in erster Linie Sondervorschriften über die Organisation auf dem Atomsektor, die Behandlung atomarer Stoffe, die Sicherheitskontrolle und atomtechnische Erfindungen und Patente enthalten. Diese erstaunliche Entwicklung beweist, welch große Bedeutung die Welt der Atomenergie und ihren politischen und energiewirtschaftlichen Aspekten beimißt.

Für die atomtechnisch weniger fortgeschrittenen Staaten, die an der neuen Entwicklung teilnehmen wollen, besteht dabei naturgemäß ein vordringliches Interesse, die notwendigen Kenntnisse und Materialien zur friedlichen Nutzung der Atomenergie zu erlangen.

Seit der Genfer Konferenz im Jahre 1955 gewähren insbesondere die Hauptatommächte der Westhemisphäre, die USA, Großbritannien und auch Kanada, deren enger Zusammenarbeit die Welt ihre grundlegenden technischen Kenntnisse innerhalb der Atomkraftnutzung verdankt, den ihnen befreundeten Staaten durch bilaterale Verträge Hilfe und Unterstützung zur Forschung und Entwicklung, "um das Los dieser Völker zu verbessern"[2].

---

1) Kruse, Die Atomenergie im Völkerrecht und den wichtigsten Landesrechten, Dok. II, S. 490.
2) Vgl. die "Atoms for Peace" -Rede Präsident Eisenhowers, a.a.O., S. 1, Fußn. 2.

Daneben stehen zahlreiche multilaterale Vertragswerke, die heute, nach Stadien langwieriger Verhandlungen, wesentlich die internationale Zusammenarbeit fördern.

Auf europäischem Gebiet können dabei die Europäische Organisation für kernphysikalische Forschung[1] und die Europäische Atomenergiegesellschaft[2] als bestehende Forschungsorganisationen und die OEEC (Europäischer Wirtschaftsrat) als Wirtschaftsorganisation als vorbildlich funktionierend bezeichnet werden.

Es ist zu erwarten, daß auch die am 1. Januar 1958 wirksam gewordene Atomgemeinschaft der Montanstaaten sowie die jüngst geschaffene Internationale Atomenergiebehörde ihren Beitrag zur raschen Entwicklung und Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken leisten.

Grundgedanke dieser Organisationen ist die Konzentrierung der Anstrengungen, aus der klaren Erkenntnis heraus, daß die sich heute auf dem Atomenergiesektor stellenden Aufgaben von den einzelnen Staaten nicht oder nur sehr unvollkommen gelöst werden können.

---

1) BGBl 1954 II, S. 1014 ff., 1132; Kruse, a.a.O., Dok.XX, S. 34 ff.
2) EAES, Lillestrom, Norway; Kruse, a.a.O., Dok. XX, S. 40 ff.

B. Hauptteil

1. Abschnitt: Eigentumsfragen

I. Die rechtliche Behandlung der atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe auf staatlicher und überstaatlicher Ebene

Die innerstaatliche Gesetzgebung auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie zeigt, daß eine Vielzahl von Ländern mit Vorkommen an radioaktiven Mineralien, also Stoffen, aus denen die zur Kettenreaktion erforderlichen Substanzen, die sog. Kernbrennstoffe, erst gewonnen werden müssen, atomrechtliche Sondervorschriften für Prospektion, Schürfung und Abbau erlassen haben und den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit ihnen weitgehend beschränken.

Die Ausgestaltung dieser Spezialvorschriften ist dabei von Staat zu Staat aus historischen, politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt rechtssystematischen Gründen verschieden, zeigt aber jeweils eine starke staatliche Einflußnahme durch wesentliche Eingriffe in das Eigentum. Zu diesem Zweck sind die allgemeinen bergrechtlichen Vorschriften in nahezu allen zu behandelnden Ländern abgeändert und ergänzt worden.

Der Zweck dieser Maßnahmen ist die Sicherung und Bereitstellung der Rohstoffvorkommen für die Atomwirtschaft, infolge der Bedeutung der Mineralien als Energiequelle für das Allgemeinwohl und die Belange nationaler und persönlicher Sicherheit.

1. Definition der Ausgangsstoffe

Eine Definition der Ausgangsstoffe von der physikalisch-technischen Seite her vorzunehmen, ist nicht Aufgabe die-

ser Arbeit. Es soll lediglich an Hand von Gesetzesbestimmungen festgestellt werden, welche Substanzen unter diese Kategorie zu fassen sind.

Das amerikanische Atomenergiegesetz von 1954[1] versteht in Abschn. 11 (s), Abschn. 61 unter Ausgangsstoffen Uran, Thorium und andere Stoffe, die von der Atomenergiekommission zusätzlich als solche bezeichnet werden, weil sie von wesentlicher Bedeutung für die Produktion von Kernbrennstoffen sind, einschließlich solcher Erze, die einen oder mehrere der vorgenannten Stoffe in einer von der Kommission bestimmten Konzentration enthalten. Sie ist durch "regulation" festzusetzen. Solche Verordnungen sind wohl noch nicht ergangen. Der dem heutigen Abschnitt entsprechende, inhaltlich gleiche Abschn. 5 (b) (1) des US. Atomenergiegesetzes von 1946[2], wurde durch derartige rules und regulations ergänzt, die auch heute noch in Kraft sind, soweit sie nicht dem Gesetz von 1954 widersprechen[3].

Die Atomenergiegesetzgebung Großbritanniens und der anderen Commonwealthländer arbeitet mit dem Rechtsbegriff der "prescribed substances", der Kernbrennstoffe in gleichem Maße wie Ausgangsstoffe umfaßt. Innerhalb dieser Kategorie hat die Exekutive einen weiten Ermessensspielraum für ihre Entscheidungen. Kanada subsumiert unter diesen Begriff sogar Reaktormaterialien.

Viel enger gefaßt ist die Legaldefinition in § 2 Abs. 2 des gescheiterten Entwurfs eines Gesetzes der deutschen Bundesregierung über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren[4], letzter Fassung[5]. Sie hätte im Gegensatz zu den Regelungen in

---

1) Public Law 103, 83rd Congress, Second Session, Title 42 US. Code, Sect. 2011-2281; dt. Text bei Kruse, a.a.O., Dok.II, S. 292 ff.
2) Public Law 585, 79th Congress, 2d Session; dt. Text bei Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 242 ff.
3) CCH Atomic Energy Law Reporter, S. 15801.
4) Dt. Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucks. 3026.
5) Dt. Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucks. 3502.

den USA und Großbritannien der Exekutive und damit dem hier zuständigen Bundesminister für Atomkernenergie nicht die Möglichkeit eröffnet, andere Stoffe im Wege der Rechtsverordnung den Ausgangsstoffen einzureihen, sofern sie für die Gewinnung von Kernbrennstoffen von Bedeutung gewesen wären. Damit wäre es dem Gesetzgeber vorbehalten geblieben, über die Einbeziehung weiterer Ausgangsstoffe zu entscheiden.

Auch der jüngste Entwurf eines Atomgesetzes der deutschen Bundesregierung[1] enthält die Begriffsbestimmungen für Ausgangsstoffe und Kernbrennstoffe. Die Fassung des Entwurfs wurde soweit wie möglich an die Definition der Internationalen Atomenergieorganisation (Art. XX)[2] und die entsprechende Bestimmung des Euratomvertrags (Art. 197)[3] angeglichen. Die in Artikel XX der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation und die in Artikel 197 des EURATOM-Vertrags vorgesehene Möglichkeit, daß der Gouverneursrat bzw. der Rat noch weitere Ausgangsstoffe benennt, wird nicht übernommen. Auch in diesem Entwurf bleibt es daher dem Gesetzgeber vorbehalten, über die Einbeziehung weitere atomenergiewichtiger Stoffe zu entscheiden.

Trotz der verschiedenen Definitionsmethoden in den juristischen Texten kann jedoch festgestellt werden, daß als Ausgangsstoffe heute Uran, Thorium, uran- und thoriumhaltige Erze, Mineralien, chemische Verbindungen und Legierungen verstanden werden, die nicht geeignet sind Kernenergie freizusetzen, weil sie soviel neutronenabsorbierende Fremdstoffe enthalten, daß eine Kettenreaktion nicht in Gang gesetzt werden kann.

---

1) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 759.
2) Statute of the IAEA, IAEA, CS, 13; dt. Text: Europa-archiv 1957, S. 10105; Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht (Losebl. S.), B 211.
3) Bundesgesetzblatt v. 19.8.1957, Teil II, S. 1014 ff.; Erler-Kruse, a.a.O., N. 1.

2. Eigentumserwerb und Eigentumsbeschränkungen

a. USA

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Eigentumserwerb an atomenergiewichtigen Ausgangsstoffen durch Aufsuchung und Gewinnung von Erzen und Mineralien zunächst frei von staatlichen Eingriffen. Die Atomenergiegesetze von 1946 als auch von 1954 haben insofern keine Änderungen der allgemeinen bergrechtlichen Vorschriften gebracht.

Das Bergrecht der Vereinigten Staaten beruht auf drei selbständigen Rechtsquellen, denen also auch die atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe unterliegen, nämlich der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, den Gesetzen der Einzelstaaten und endlich dem common law, das noch maßgebend ist, soweit nicht die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten seit ihrer Trennung vom Mutterland eingegriffen hat[1]. Aus dem common law ist der Grundsatz übernommen, daß die Mineralien als "pars fundi" schon vor ihrer Trennung dem Grundeigentümer gehören. Zur Begründung eines besonderen Mineralgewinnungsrechts bestehen dieselben Möglichkeiten wie in Großbritannien, nämlich Eigentum, Nießbrauch, Pacht und die jederzeit widerrufliche und höchstpersönliche licence.

Sonderbestimmungen für die Gewinnung von Uran oder Thorium gelten nur hinsichtlich der Grundstücke der öffentlichen Hand (public domain), d.h. dem Land, das im privatrechtlichen Eigentum der Vereinigten Staaten steht, während der Einzelstaat das Hoheitsrecht innehat[2].

Der Bergbau auf dem public domain, der 1/5 des gesamten Bundesgebietes umfaßt, ist durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß jegliche Mineralien zum Grundeigentum gehören, andererseits auf dem Prinzip, das öffentliche Land an solche Personen zu veräußern, die es durch Bearbeitung wertvoll machen.

---

1) Isay, Das Bergrecht der wichtigsten Kulturstaaten, S. 470.
2) Bouviers Law Dictionary, Kansas City 1914, S. 1853 ff.

Demgemäß erklärt § 22 von Titel 30 des United States Code[1] den Bergbau im Bundesland für "frei und offen" zur Prospektion und Inbesitznahme. Zum Eigentumserwerb von Mineralien im Bundesland gilt sodann folgendes:

Zunächst wird ein possessorischer Titel (possessory mining claim) durch Fund (discovery), Besitzergreifung (location) und schließlich Mutung sowie Registrierung (record) erworben, der den Inhaber in allen Beziehungen praktisch zum Eigentümer macht. Das volle Eigentum, das rechtlich unantastbar ist, wird sodann durch Erteilung eines "patent" durch das General Land Office erworben.

Diese Grundsätze gelten nicht für die atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe. Sie sind allgemeiner Prospektion entzogen. Die Atomenergiekommission kann hier von sich aus Privaten die Abbaurechte verleihen[2].

Um den Bedarf der USA an atomaren Ausgangsstoffen in höchstem Ausmaß zu decken, greifen nach erfolgtem Abbau staatliche Lenkungs- und Kontrollmaßnahmen ein, gleichgültig, ob der Abbau auf öffentlichem oder privatem Land erfolgte.

Das private Eigentum an den gewonnenen Materialien steht von nun an unter strenger Aufsicht der Atomenergiekommission. Nur mit ihrer Ermächtigung dürfen die Ausgangsstoffe nach der Entfernung vom Ort ihres natürlichen Vorkommens übertragen oder übernommen werden[3]. Ausnahmen gelten nur da, wo es sich nach Ansicht der Kommission um unbedeutende Mengen handelt.

Außerdem ist die Kommission angewiesen und ermächtigt, Bestände von Ausgangsstoffen zu beschlagnahmen, zu ent-

---

1) Über die seit dem 4. Januar 1955 kodifizierten dauergeltenden Bundesberggesetze in der Zusammenstellung von Titel 30 US. Code vgl. Herr, Zeitschrift für Bergrecht 1956, Bd. 96, S. 358 ff.
2) Abschn. 68 US. AEG v. 1954.
3) Abschn. 62 US. AEG v. 1954.

eignen oder in jeder anderen Weise zu erwerben, falls das zur Durchführung der Bestimmungen des Atomenergiegesetzes erforderlich ist.

Sie hat deshalb auch das Recht zum Kauf oder zwangsweisen Erwerb von fündigen Grundstücken, um den Abbau von Mineralien vorzunehmen, falls der Eigentümer nicht gewillt ist, selbst abzubauen. Das gleiche gilt für Grundstücke, in denen die US. AEC Uran- oder Thoriumvorkommen vermutet. Dies gilt insbesondere auch für Grundstücke der öffentlichen Hand, an denen Private irgendwelche Rechte z.B. ein claim oder patent (s.o.) erworben haben.

Die Zahlung einer gerechten Entschädigung ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausdrücklich fixiert[1].

b. Großbritannien

Nur ein kleiner Teil des englischen Bergrechts ist gesetzlich geregelt, obwohl die englischen Bergwerksgesetze ziemlich zahlreich sind. Die Gesetzgebung behandelt im wesentlichen bloß die Einrichtung der Bergbehörden, die Bergpolizei, die Betriebsführung auf Bergwerken und das Arbeitsrecht. Sonst gilt common law.

Gold und Silber gehören der Krone. Die übrigen nutzbaren Mineralien (base mines) stehen im Eigentum des Grundbesitzers. Eine Verleihung des Gewinnungsrechts gibt es nicht und ebensowenig ein Schürfen gegen den Willen des Grundeigentümers[2].

Die Loslösung des Gewinnungsrechts vom Grundeigentum ist grundsätzlich nur vertraglich möglich[3]. Die Trennung

---

1) Abschn. 66 US. AEG von 1954.
2) Also anders als z.B. in Deutschland und Frankreich.
3) Ansätze in der Richtung der Verleihung enthält z.B. die mines working facilities and support act v. 1923 (Zeitschr.f.Bergrecht 1928, Bd. 69, S. 127, wonach zugunsten einer Person unter bestimmten Voraussetzungen im öffentlichen Interesse ein Abbaurecht verliehen werden kann).

des Gewinnungsrechts vom Grundeigentum geschieht durch räumliche Teilung des Grundeigentums in zwei oder mehr selbständige Vollrechte. Grundsätzlich erstreckt sich auch in England das Grundeigentum in die ewige Teufe, aber es läßt sich durch waagrechte Ebenen in zwei oder mehrere selbständige Teile zerlegen (nach Art des deutschen Stockwerkseigentums). Die Trennung des Eigentums an der Oberfläche und am Unterirdischen kann durch vertragliche Abtretung des Unterirdischen oder durch Veräußerung des Bodens unter Vorbehalt der Mineralien geschehen.

Das Recht am Unterirdischen kann volles Eigentum sein (fee simple) oder ein beschränktes Recht, insbesondere Pacht (lease), Nießbrauch (estate for life) oder eine Nutzungserlaubnis, die kein Recht an dem Bergwerk begründet und als eine zur Substanzentnahme berechtigende Dienstbarkeit (profit à prendre) betrachtet wird[1].

Gegenüber diesen allgemeinen bergrechtlichen Vorschriften geben das am 6. November 1946 verkündete Atomenergiegesetz[2] und die am 4. Juni 1954 unterzeichnete "Atomic Energy Authority Act" (AEAA)[3] dem an der Spitze der Atomenergiebehörde stehenden Lord President Vollmachten und Zwangsbefugnisse zur Gewinnung der atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe durch die Behörde[4]. Darüber hinaus kann er auf dem Verordnungswege Dritten die Förderung bestimmter Bodenschätze, die von Bedeutung für die Gewinnung der "prescribed substances" sein können, untersagen, vorbehaltlich der Fälle, in denen er eine Lizenz erteilt hat[5].

---

1) Isay, a.a.O., S. 467 ff.; Encyclopedia Britannica, Vol. 17-18, S. 541.
2) 9/10 Geo. 6, Ch. 80; dt. Text bei Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 382 ff.
3) 2 and 3 Eliz.Ch. 32; dt. Text bei Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 429 ff.
4) Abschn. 6-8 Brit. AEG u. Abschn. 2 (3) AEAA.
5) Abschn. 10 Brit. AEG.

Neben den Zwangsbefugnissen, die die Behörde benötigt, um auf jedem Grundstück radioaktive Mineralien aufzusuchen und zu schürfen[1], stehen ihr ähnlich wie der US. AEC, eine Reihe von Enteignungsbefugnissen zu.

Sie erstrecken sich auf alle Ausgangsstoffe und Bodenschätze, aus denen nach Ansicht der Behörde die "prescribed substances" gewonnen werden können[2]. Die Entschädigung für den Erwerb eines Gegenstandes nach diesem Abschnitt soll in Übereinstimmung mit Teil II der Anlage II zu diesem Gesetz gezahlt werden. Demnach bemißt sich ihre Höhe nach dem Verkaufswert des enteigneten Gegenstandes z.Z. der Zustellung des Erwerbsbescheides im Enteignungsverfahren.

Außerdem kann der Lord President die Behörde ermächtigen, alles für die Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Land zwangsweise zu erwerben. Die Behörde kann ferner bei Grundstücken, auf denen sie oder Dritte mineralische Vorkommen festgestellt haben, das ausschließliche Recht zur Förderung und alle Rechte, die zum Abbau darüberhinaus erforderlich sind (z.B. das Recht auf Zugang zum Grundstück) zwangsweise erwerben ohne das Land selbst zu enteignen[3]. Wird jedoch Land enteignet, so sollen die Vorschriften des Landerwerbsgesetzes von 1946 und das von 1947 (Schottland) angewendet werden[4].

Für Wertminderung von Grundstücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten zur Gewinnung radioaktiver Mineralien entsteht, können die Berechtigten (Eigentümer, Pächter usw.) eine Entschädigung gemäß Abschn. 6 AEG i.V. mit Anlage I (Abschn. 22) verlangen, deren Höhe sich in erster Linie nach der Verminderung des Jahreswertes des Grundstücks bemißt.

---

1) Abschn. 6 Brit. AEG.
2) Abschn. 8 Brit. AEG.
3) Abschn. 7 Brit. AEG.
4) Abschn. 5 Brit. AEAA.

c. Kanada

Der Rechtszustand hinsichtlich der Bodenschätze in den ehemaligen britischen Kolonien und Dominions ist außerordentlich zersplittert. Es soll hier nur das Recht Kanadas als das des wichtigsten Fundlandes im britischen Commonwealth dargestellt werden.

Kanada hat das common law des Mutterlandes übernommen. Daher gilt auch hier das Prinzip, daß außer Gold und Silber die übrigen nutzbaren Mineralien als "pars fundi" zum Grundeigentum gehören.

Trotz formaler Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes hat sich ein Bergrecht entwickeln können, das sich von einem auf Bergfreiheit oder Konzessionssystem beruhenden Bergrecht nicht sehr erheblich unterscheidet.

Jeder Schürfer kann durch Besitzergreifung einen possessorischen Titel, ein sog. claim, an einem von ihm entdeckten Vorkommen erwerben (ähnlich wie im amerikanischen public land). Diese Befugnis besteht einerseits für Staatsland, andererseits für solches Privatland, bei dessen Veräußerung sich der Staat das Eigentum an den Mineralien vorbehalten hat (excepted land).

Dieses Recht kann zwar nicht wie in Amerika in endgültiges Eigentum verwandelt werden, jedoch kann eine lease (Pacht) am claim verliehen werden. Damit entsteht ein Grundstücksrecht (real estate); die mining lease wird durch Staatsakt verliehen[1].

Wie in den USA und Großbritannien hat auch der kanadische Staat, vertreten durch einen auf Grund der Atomic Energy Control Act (Gesetz zur Überwachung der Atomenergie) von 1946[2] eingerichtete Atomenergieaufsichtsbehörde, Sondervorschriften für atomenergiewichtige Ausgangsstoffe erlassen.

---

1) Isay, a.a.O., S. 474 ff.
2) R.S.C. 1952, c. 11, Ottawa 1956; 10 Geo VI., Ch.37.

Keine Abweichung gegenüber dem allgemeinen Bergrecht gilt für die Aufsuchung. Sie ist seit 1948 völlig frei[1]. Bis dahin waren Prospektion und Schürfung Privaten grundsätzlich nicht gestattet[2]. Die dahingehenden Vorschriften wurden aufgehoben, nachdem der AECB "regulations" erlassen hatte, welche die bisher dem Staat aus Sicherheitsgründen zustehenden Rechte durch wirksame Kontrollbefugnisse ersetzten. Außerdem sollte das Forschen nach Uran- und Thoriumlagern durch Private neuen Auftrieb erhalten.

Die Gewinnung radioaktiver Substanzen bedarf hingegen der Genehmigung durch den Board[3]. Standen früher Eigentum und alle Titel an diesen Stoffen dem Staat zu, so besitzt heute die Staatsgesellschaft Eldorado Mining and Refining Ltd. das staatliche Monopol für den Ankauf der von privaten Unternehmen gewonnenen radioaktiven Mineralien[4].

Das Eigentum Privater ist durch diese Verfügungsbeschränkung weitgehend nur ein formelles, da dem Ankaufsrecht der Eldorado Mining eine Verkaufspflicht der privaten Eigentümer gegenübersteht, Nicht aufgekaufte Ausgangsstoffe können mit Genehmigung der Atomenergiebehörde anderweitig abgesetzt werden[5].

d. in den EURATOM - Staaten

In B e l g i e n , L u x e m b u r g und den N i e d e r l a n d e n ist teils unter napoleonischer Herrschaft das französische Bergrecht von 1810 eingeführt worden, wonach Prospektion und Schürfung - von dem Erfordernis der Gestattung durch den Grundeigentümer abgesehen - frei, der Abbau und damit der Übergang der

---

1) Vgl. Second Annual Report of the AECB, 1947/48, S. 15.
2) Second Annual Report, a.a.O., App. A, S. 12.
3) Regulations 54, 200 (Canada Gazette (Part II) v. 13. Okt. 1954).
4) Kruse, Kernbrennstoffbereitstellung, a.a.O., S. 56.
5) Canadian Atomic Energy Control Regulations 54, 200, 202.

Eigentumsrechte an den geförderten Erzen hingegen von einer staatlichen Konzession abhängig ist.

Im Vergleich zu den Niederlanden hat jedoch in Belgien und Luxemburg eine wesentlich stärkere bergbauliche Betätigung zu einer selbständigen Fortentwicklung des französischen Bergrechts geführt. Auch hier gilt aber nach wie vor das Konzessionssystem. Bei der Erteilung von Konzessionen soll der Grundeigentümer in erster Linie berücksichtigt werden.

Sondervorschriften für atomenergiewichtige Ausgangsstoffe existieren in diesen Ländern bis heute nicht.

Eine Ergänzung der geltenden bergrechtlichen Vorschriften hat sich bisher erübrigt, da derartige Stoffe, bis auf ein unbedeutendes Uranlager in Belgien, nicht entdeckt wurden.

Für die großen Uranvorkommen in Belgisch Kongo und Ruanda Urundi gilt kraft Gesetzes die Regel, daß die Schürfung mineralischer Rohstoffe nur mit Genehmigung der staatlichen Stellen ausgeführt werden darf.

Im übrigen ist die Aufsuchung und Gewinnung uran- und thoriumhaltiger Mineralien verboten[1]. Die einzige Produktionsgesellschaft, die in diesen Gebieten zugelassen ist, ist die staatlich kontrollierte Union Minière du Haut Katanga. Der Verkauf ihrer Produkte liegt in der Hand der African Metals Corporation[2].

In der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d unterliegt die Förderung von Bodenschätzen landesrechtlichen Vorschriften.

---

1) Décret interdisant la recherche de l'uranium, du thorium et de toute substance contenant des minéraux radiactifs au Congo Belge et au Ruanda Urundi. Bulletin Officiel du Congo Belge, Part I, S. 1043 v. Juni 1955.
2) Kruse, Kernbrennstoffbereitstellung, S. 56.

Die deutschen Berggesetze beruhen fast durchweg auf dem Prinzip der Schürf- und Bergbaufreiheit. Die nutzbaren Mineralien, welche meist in den Gesetzen fest umschrieben werden, sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen. Jedermann hat das Recht, nach ihnen zu schürfen und durch Fund, Mutung und Verleihung Bergwerkseigentum daran zu erwerben. Das Eigentumsrecht an den Mineralien entsteht mit dem Aneignungsakt, d.h. mit ihrer Gewinnung seitens des durch die Verleihung des Bergwerkseigentums Verfügungsberechtigten. Nur in wenigen Ländern, wo die Mineralien noch dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen (Hamburg und Bremen, Württemberg, West-Berlin) stehen sie in seinem direkten Eigentum[1].

Nahezu alle Länder der Bundesrepublik haben in den letzten Jahren durch Erlaß beinahe gleichlautender Änderungsgesetze, dem in den Berggesetzen aufgeführten Katalog an Mineralien die atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe, also Uran und Thorium, eingefügt. Gleichzeitig wurden diese Stoffe unter Staatsvorbehalt gestellt, wodurch sich die Staaten das Recht des ersten Zugriffs sichern.

So wurden z.B. in Bayern, wo sekundäre Uranvorkommen entdeckt wurden, uranhaltige Mineralien durch Änderungsgesetz vom 29. September 1949[2] zum Bayerischen Berggesetz vom 13. August 1910 für bergfrei erklärt und damit dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen. Das ausschließliche Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht ist dem Staat vorbehalten, der Privatunternehmern das Bergwerkseigentum verleihen kann.

In den ehemals badischen Teilen des Landes Baden-Württemberg hingegen, wo ebenfalls Uran festgestellt wurde, gilt noch unverändert das badische Berggesetz vom 22.Juni

---

1) Vgl. Dapprich, Bergrecht, S. 17.
2) GVBl. 1950, S. 40.

1890[1], nach dem die Mineralien im Eigentum des Grundeigentümers stehen.

Beschränkungen für den Abbau von Uran und Thorium enthalten die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 1 e des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 22 vom 2. März 1950 i.d. Fassung der Gesetze Nr. 53 und 68[2] i.V. mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 13. Mai 1955[3], wonach die Gewinnung uran- bzw. thoriumhaltiger Mineralien mit dem Inkrafttreten des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes am 5.5.1955 an die Genehmigung des Bundeswirtschaftsministers gebunden ist. Seine Befugnisse sind mit dem 10. Januar 1957 auf den Atomminister übergegangen[4], der im Namen der Bundesregierung handelt[5]. Durch die am gleichen Tag erlassene Allgemeine Genehmigung auf Grund der AHK-Gesetze Nr. 22/53/68[6] sind heute Gewinnung, Kauf und Verkauf, Eigentumserwerb und Eigentumsübertragung im einzelnen aufgeführter atomenergiewichtiger Stoffe allgemein aufgeführter atomenergiewichtiger Stoffe allgemein gestattet (Genehmigung zu Art. 2 Abs. 1).

Eine Ausnahme- und Sonderregelung gilt für die uran- und thoriumhaltigen Mineralien. Hier gilt noch die Durchführungsverordnung Nr. 1 zu den AHK-Gesetzen Nr. 22/53/68 vom 28. April 1951[7]. Gemäß Anhang Art. 2 bedürfen Kauf und Verkauf, Eigentumserwerb und Eigentumsübertragung dieser Stoffe keiner besonderen Genehmigung, während Besitz und Lagerung nur bis zu einer Gesamtmenge von höchstens 50 Kg genehmigungsfrei ist, sofern der Gehalt der Menge an Uran und Thorium 500 g nicht übersteigt.

---

1) GVBl. 1890, S. 447.
2) Amtsblatt der AHK S. 122, 882 und 1361; Text auch bei Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, Loseblattsammlung, C 10.
3) Bundesanzeiger Nr. 92.
4) Bekanntmachung der Zuständigkeit aus den AHK-Gesetzen vom 1.10.1957 in Erler-Kruse, a.a.O., unter C. 103.
5) Überleitungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.3. 1955 (BGBl. 1955 II, S. 405).
6) Bundesanzeiger vom 12.1.1957; Erler-Kruse, a.a.O., C 102.
7) Amtsblatt der AHK S. 883 Anhang in Art. 2, Abs. a. Erler-Kruse, a.a.O., C 101.

Mit den aufgeführten Gesetzen wurde auch in der Bundesrepublik der Zugriff des Staates auf Ausgangsstoffe gesetzlich geregelt und dem Erwerb privaten Eigentums zur freien wirtschaftlichen Nutzung Bindungen auferlegt.

F r a n k r e i c h s Bergrecht ist dem deutschen nahe verwandt. Beide entziehen die wichtigen Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers und gestatten jedem Interessenten das Schürfen, auch gegen den Willen des Grundbesitzers. Ebenso ist die Regelung des Verhältnisses zwischen Bergbau und Grundbesitz sehr ähnlich ausgebildet.

Die hauptsächliche Verschiedenheit liegt in dem Erwerb des Gewinnungsrechts. In Frankreich besteht das Konzessionssystem. Der Finder hat keinen Anspruch auf Verleihung des Gewinnungsrechts. Der Staat kann sich anstelle des Finders einen anderen Konzessionär aussuchen, der vermöge seiner technischen Erfahrungen und seiner Kapitalkraft bessere Gewähr für zweckmäßige Ausbeutung der Bodenschätze zu bieten scheint[1].

Das neue französische Berggesetz vom 16. August 1956[2] hat infolge der beträchtlichen Uranvorkommen im französischen Mutterland atomenergierechtliche Sonderbestimmungen getroffen.

Durch Dekret des Conseil d'Etat kann festgelegt werden, welche Mineralien unter die atomenergiewichtigen Ausgangsstoffe zu fassen sind, wobei der Conseil Général des Mines und das Comité de l'Energie Atomique zu hören sind[3].

Während die Aufsuchung der "Substances à l'énergie atomique" jedermann gestattet ist, sind Schürfen und Gewinnung genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Kon-

---

1) Isay, a.a.O., S. 454 ff.
2) Décret No 56 - 838 portant Code Minier (J.O. 56, S. 8004 - 8023).
3) Art. 6 Berggesetz von 1956.

zession darf nicht ohne Anhörung der Atomenergiekommission[1] erfolgen[2]. Das gleiche gilt für Verlängerung, Widerruf sowie Abtretung der Genehmigung.

Eine Anbietungspflicht hinsichtlich der geförderten Ausgangsstoffe durch die Abbauberechtigten besteht nicht, sodaß das entstandene private Eigentum nicht nur ein rein formelles Recht darstellt. Allerdings hat auch hier der Staat die Möglichkeit, die Privaten aufzufordern (gegebenenfalls unter Strafandrohung), ihm die Stoffe zu übereignen. Daneben steht ein scharfes Kontrollrecht der CEA für die gesamte Ausbeutung der in Frage kommenden Rohstoffvorkommen.

In den überseeischen Gebieten Frankreichs ist das französische Bergrecht nicht anwendbar, vielmehr gelten Dekrete, die jedoch in der Hauptsache nach dem Bergrecht des Mutterlandes gestaltet sind[3]. Sie sind durch das Dekret No. 54 - 1110 vom 13.11.1954 für Togo und Kamerun infolge der bedeutenden Uranvorkommen außer Kraft gesetzt worden, soweit sie diesem Dekret entgegenstehen.

Danach sind Prospektion, Schürfung und Abbau aller Mineralien genehmigungspflichtig (Art. 4). Für atomenergiewichtige Ausgangsstoffe ist außerdem für die Verleihung von Schürf- und Gewinnungsrechten die Zustimmung des Comité à l'Energie Atomique erforderlich[4].

Dem Bergrecht I t a l i e n s hat das französische System unverkennbar als Vorbild gedient. Das Konzessionssystem ist jedoch schärfer durchgeführt als in Frankreich. Die Vorschriften des neuen Berggesetzes[5], die das Auf-

---

1) Vgl. Art. 1 der VO Nr. 45 - 2563 betr. die Errichtung eines Commissariats à l'énergie atomique vom 18.10. 1945 i.d.F. d. Dekrets 51-7 vom 3.1.51; dt. Text: Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 453 ff.
2) Art. 19,25,51 fr.Bergg. von 1956.
3) Isay, a.a.O., S. 458 f.
4) Das Comité ist die Spitze des französischen Atomenergiekommissariats und steht in enger Verbindung mit der französischen Regierung.
5) Dekret No. 1443 v. 29.7.1957.

suchen und den Abbau von Mineralien regeln, werden auch auf Uran und Thorium angewandt. Demzufolge stehen Uran- und Thoriumvorkommen im Staatseigentum und nur die Regierung ist ermächtigt, Schürf- und Abbauerlaubnisse für diese Mineralien zu erteilen.

Italien bereitet ein Atomgesetz vor. Geplant ist auch hier eine Genehmigungspflicht für den Abbau von Ausgangsstoffen. Die Genehmigungen sollen nach Anhörung des Oberen Bergrats an Firmen vergeben werden, die über ausreichende technische und wirtschaftliche Fähigkeiten verfügen. Doch ist darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen[1]. Bis heute sind die Uranvorkommen Eigentum des Staates. Schürfrechte an Private sind noch nicht vergeben worden.

Die Betrachtung der einzelstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet atomenergiewichtiger Ausgangsstoffe zeigt eine stark dirigistische Einflußnahme der Staaten, die sich spätestens nach dem Abbau dieser Stoffe geltend macht.

Gestützt auf gesetzliche Ermächtigungen oder besondere Ankaufsrechte wird durch obrigkeitliche Zwangsmittel der einzelne zur Aufgabe seiner Eigentümerstellung gezwungen, sofern der Staat, vertreten durch besonders eingerichtete Atomenergiebehörden, dies zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachtet.

Diese Spezialregelungen entsprechen wiederum der Bedeutung dieser Stoffe als Energiequelle und den Sicherheitsbedürfnissen der Staaten.

Einen Ausgleich enthalten jeweils die Entschädigungsbestimmungen, die nach Art und Umfang auf das Staatswohl einerseits und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen andererseits abstellen und damit rechtsstaatlichen Prinzipien genügen.

---

1) Vgl. Rundschau der Atomwirtschaft, Atomwirtschaft 1956, S. 362.

3. Rechtsgeschäftlicher Verkehr mit Ausgangsstoffen im internationalen Bereich.

Als Hauptrohstofflieferanten der Welt können heute Belgien, Kanada, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, die Südafrikanische Union und Portugal bezeichnet werden[1].

Die Produktion ist dabei gegenwärtig zugunsten der Hauptatommächte, den USA und Großbritannien monopolisiert, die zunächst wegen ihrer schwachen Rohstoffbasis an atomenergiewichtigen Ausgangsstoffen aber auch aus der raschen Erkenntnis der Bedeutung dieser Stoffe als Energiequelle für das Gemeinwohl und den Belangen nationaler Sicherheit (A-Bombenherstellung) sich frühzeitig die Rechte an den Mineralvorkommen bzw. -ausbeutungen uran- und thoriumreicher Länder sicherten.

Die innerstaatlichen Vorschriften der Rohstoffproduzenten bieten dabei die erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten[2] und gewährleisten damit eine sichere Abwicklung der internationalen Lieferverpflichtungen[3].

Die übrigen Staaten, so auch die Bundesrepublik, sind damit auf die Überlassung von Rohstoffen aus den Vorräten der Hauptatommächte (aus eigenem Vorkommen oder durch sekundäre Weitergabe) oder die Liefermöglichkeiten kleinerer Produzenten angewiesen. Von letzteren fallen Frankreich, Schweden und Indien aus, die mit großem Nachdruck eigene Atomenergieprogramme mit dem Ziel atomwirtschaftlicher Autonomie verfolgen[4].

---

1) Kruse, Kernbrennstoffbereitstellung, Atompraxis 1956, S. 56.
2) Siehe den obigen Rechtsvergleich S. 10 ff.
3) Über das rechtl. Schicksal der Lieferverträge USA - Belgien nach Inkrafttreten des EURATOM-Vertrages, vgl. S. 28 Fußn. 2.
4) Kruse, a.a.O., Fußn. 1.

Der Bezug kann auf der Basis bi- oder multilateraler Verträge erfolgen, die zahlreich abgeschlossen worden sind und die Grundlage für die friedliche Entwicklung und Verwendung der Atomenergie in den westlichen Ländern bilden.

a. Die bilateralen Vereinbarungen der Hauptrohstofflieferanten

Die Zusammenarbeit der Regierungen Belgiens und der USA geht auf Verhandlungen aus dem Jahre 1940 zurück, die die Bereitstellung sämtlichen verfügbaren Urans für die USA zum Gegenstand hatten[1].

Im Jahre 1944 kam es zwischen der belgischen Exilregierung einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits zu einem Vertrag, der bestimmte, daß die gesamte Uranförderung Belgisch Kongos an die beiden Westmächte überlassen werden müsse. Der Vertrag lief am 31. Dezember 1949 ab, wurde aber durch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Signatarstaaten verlängert[2].

Unter dem Einfluß der Erklärungen von belgischer Seite, es werde den Vertrag nicht verlängern, wenn seine Regierung keine Informationen über Erzeugung und Verwendung von Atomenergie erhalte, kam am 15. Juni 1955 ein neues Abkommen zustande[3], das der Stellung Belgiens als wesentlichem Rohstofflieferanten der USA und Großbritanniens Rechnung trug. Zugunsten dieser Länder sieht das Abkommen vor, daß die bestehenden kaufmännischen Verträge zwischen der Combined Development Agency (dem gemeinsamen britisch-amerikanischen Rohstoffbeschaffungs- und -verteilungsorgan) und der African Metals Corporation (als Vertreterin der Produktionsgesellschaft Union Minière

---

1) Vgl. Erler, Internationale Zusammenarbeit in: Erler-Kruse, Deut. Atomenergierecht, A 30 Bl. 3.
2) Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 54.
3) US Dept. of State TIAS 3301; dt. Text bei Kruse, a.a.O., Dok. XX, S. 22 ff.

du Haut Catanga) über den Verkauf von Uranerzen und Konzentraten bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben sollen. Die belgische Regierung verpflichtet sich, der Combined Development Agency für die Jahre 1956 und 1957 ein Vorkaufsrecht auf 90 % und für den Zeitraum von 1958 bis 1960 auf 75 % aller in Belgien und Belgisch Kongo während dieser Kalenderjahre gewonnenen Uranerze und -konzentrate sowie thoriumhaltiger Mineralien einzuräumen.

Ähnlich liegen die Dinge in K a n a d a [1], mit dem Unterschied jedoch, daß alle im Lande gewonnenen Ausgangsstoffe auf Grund bestehender Verträge zwischen der US. Atomenergiebehörde und der Eldorado Mining and Refining Ltd. ausnahmslos in die Vereinigten Staaten geliefert werden. Diese zum Teil noch aus der Kriegszeit herrührenden Verträge (commercial contracts) sind durch das Zusammenarbeitsabkommen zwischen den USA und Kanada vom 15. Juni 1955[2] (Art. VI E) ausdrücklich aufrechterhalten worden.

In den V e r e i n i g t e n S t a a t e n ist die US. Atomenergiebehörde gemäß Sect. 64 US. AEG von 1954 zur Weitergabe von Ausgangsstoffen an andere Staaten im Rahmen von noch im einzelnen zu erörternden Zusammenarbeitsabkommen (Art. 123 US. AEG) ermächtigt, die in großer Vielzahl abgeschlossen worden sind[3].

Das Abkommen mit Australien vom 8. Januar 1953 sieht die Erschließung der Uranvorkommen unter Bereitstellung von Mitteln und technischer Hilfe durch die USA und Großbritannien vor und regelt den Verkauf des Überschusses der Uranproduktion an die beiden Länder, wobei jedoch die Interessen Australiens an einer freien Verfügung über seinen eigenen Bedarf gewahrt werden sollen.

---

1) Kruse, Kernbrennstoffeigentum, Atompraxis 1957, S. 253.
2) Dt. Text bei Kruse, a.a.O., Dok. XX, S. 19.
3) Vgl. S. 52.

Der Vertrag mit der Südafrikanischen Union vom 21. Dezember 1951 regelt die Gewinnung von Uran aus goldhaltigen Erzen in Südafrika, ebenfalls mit technischer Unterstützung der Angloamerikaner gegen Einräumung bestimmter Bezugsrechte[1].

In Portugal geht die gesamte Produktion portugiesischer Uranerze und radioaktiver Nebenerzeugnisse an Großbritannien[2].

Der Vergleich zeigt, wie weit die internationale Zusammenarbeit auf dem Rohstoffsektor gediehen ist und in welchem Maß Dispositionen auf weite Sicht getroffen worden sind. Nahezu die gesamte Produktion größerer Vorkommen an Ausgangsstoffen für die Atomenergienutzung ist bereits heute auf Grund vertraglicher Abmachungen, meist durch Vorkaufsrechte, der freien Verfügungsgewalt der produzierenden Länder entzogen, eine Tatsache, die unter den erwähnten politischen und energiewirtschaftlichen Aspekten nur zu gut verständlich ist.

b. Rechtsformen der bilateralen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland

In diesem Zusammenhang sind die drei Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Bundesrepublik und den USA[3], Großbritannien[4] und Kanada[5] zu nennen, von deren großer Bedeutung für das Gebiet der zivilen Verwendung der Atom-

---

1) Vgl. Kruse, a.a.O., Dok. I, S. 54.
2) Nachrichten für den Außenhandel vom 12.10.1943.
3) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesreg. vom 25.7.1957, Nr. 134, S. 1261.
4) Abk. v. 31.7.1956; Bundesanzeiger v. 12.9.1956, Nr. 177, S. 1.
5) Abk. v. 11.12.1957; Bundesanzeiger v. 7.3.1958, Nr. 46, S. 1.

energie bei der Erörterung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit Kernbrennstoffen noch zu handeln sein wird[1].

Alle drei Verträge sehen Lieferungen von Ausgangsmaterialien zu Bedingungen vor, die von den Vertragsparteien zu vereinbaren sind (Art. VI amerik. und Art. I brit. und kanad. Abk.). Im amerikanischen und kanadischen Abkommen ist dabei beabsichtigt, daß Private oder private Organisationen mit Privaten oder Privatorganisationen in dem anderen Land in Verbindung treten können (Art. VII amerik. und Art. II kanad. Abk.).

Die Form rechtsgeschäftlichen Verkehrs, über die nichts ausgesagt wird, dürfte (abgesehen von einem möglichen Veredelungsverkehr) Kauf oder Pacht sein. Das entspräche internationalen Gepflogenheiten im Handel mit Ausgangsstoffen.

Beschränkungen des durch Kauf erworbenen Eigentums bzw. der durch Pacht erlangten Rechte an den bez. Substanzen bestehen in mannigfacher Form tatsächlicher oder rechtlicher Art. Es handelt sich hierbei um die sog. Sicherheitsgarantien. Hierzu gehört nicht nur die Zweckbindung zu friedlichen Nutzung des gelieferten Materials, sondern auch Kontrollrechte und evtl. die Pflicht zur Rückgabe (Art. X B5 amerik. Abk.). Diese Regelungen gelten entsprechend beim Handel mit Kernbrennstoffen und Reaktoren, von denen noch zu reden sein wird[2].

c. Multilateraler Verkehr

Die rechtliche Behandlung der Ausgangsstoffe im Gebiet der Montanstaaten hat durch die Gründung einer Europäischen Atomgemeinschaft[3] eine umfassende Regelung erfahren.

---

1) Vgl. S. 60 ff.
2) Vgl. S. 57, 122.
3) Fundstelle des Vertrages siehe S. 9 Fußn. 3.

Um die Versorgung mit Ausgangsstoffen zur Atomenergienutzung nach dem Grundsatz gleichen Zugangs aller Verbraucher zu dem Aufkommen der Gemeinschaft zu gewährleisten, wurde eine zentrale Versorgungsagentur geschaffen (Art. 52)[1], die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und unter Aufsicht der Kommission, einem der wichtigsten Organe der Gemeinschaft, steht.

Der Vertrag hat der Agentur das Bezugsrecht hinsichtlich des Eigentums an den im einzelnen in Art. 197 aufgeführten Erzen und Mineralien eingeräumt (Art. 57 1b), zum Zweck, diese Stoffe zu lagern oder an die Benutzer weiterzuveräußern. Um das Optionsrecht auszuüben, schließt sie entsprechende Verträge mit den Erzeugern ab, die ihrerseits verpflichtet sind, die von ihnen produzierten Stoffe anzubieten[2]. Einzelheiten regelt der mit dem Erzeuger abzuschließende Vertrag.

Übt die Agentur ihr Optionsrecht auf die gesamte Produktion oder einen Teil derselben nicht aus, weil in den Mitgliedstaaten keine Nachfrage besteht, so können die Erzeuger die Stoffe entweder in eigenen Anlagen oder durch Abschluß von Lohnveredelungsverträgen umwandeln oder umwandeln lassen. Damit soll dem Erzeuger die Möglichkeit gegeben werden, die Stoffe in einer Form der Agentur anzubieten, die jeweils den Wünschen der Verbraucher und damit der besten Absatzmöglichkeit entspricht.

Bei Nichtausübung des Optionsrechts besteht außerdem die Möglichkeit, daß der Erzeuger die Produktion - nach Entscheidung der Kommission[3] - außerhalb der Gemeinschaft absetzt. Er ist jedoch verpflichtet, seinen Beziehern keine günstigeren Bedingungen zu stellen, als sie in dem

---

1) Die in diesem Kapitel zitierten Artikel sind die des EURATOM-Vertrags.
2) Belgien muß versuchen, die Gemeinschaft an seiner Stelle in den 1955 mit den USA abgeschlossenen Uranlieferungsvertrag eintreten zu lassen (Art. 106).
3) Die Einschaltung der Kommission dient zur Sicherung der Vertragszwecke; vgl. Berié-Miller, Gemeinsamer Markt und EURATOM, Art. 59 Anm. 3.

der Agentur unterbreiteten Angebot enthalten waren (Art. 59).

Das Bezugsrecht gegenüber den Erzeugern - und deren Anbietungspflicht - erzeugt eine "Pflicht" der Verbraucher zum Bezug der benötigten Stoffe von Agentur. Sie hat das Einkaufsmonopol gegenüber dritten Ländern (Art. 64). Die Verbraucher sind somit gehalten, sich an die Agentur zu wenden, da der Weg zum Erzeuger sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft nunmehr über die Agentur führt.

Eine Durchbrechung des Versorgungsmonopols der Agentur im Interesse der Verbraucher kann in zwei Situationen erfolgen, einmal, wenn die Agentur nicht in der Lage ist, gewünschte Lieferungen in einer angemessenen Frist ganz oder teilweise durchzuführen, zum anderen, wenn sie mißbräuchliche Preise fordert. In beiden Fällen haben die Verbraucher das Recht, Verträge unmittelbar mit Lieferanten außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen. Da davon auszugehen ist, daß derartige Verhältnisse nur vorübergehend bestehen werden, wird das Recht der Verbraucher, unmittelbar Verträge abzuschließen, nur für ein Jahr anerkannt (Art. 66).

Die Abwicklung der gesamten Versorgung über die Agentur[1] schließt nicht nur eine eigene nationale Versorgungs- und

---

1) Ausnahmen vom Optionsrecht der Agentur sind in den Art. 73-75 enthalten. Sie erfassen Tatbestände, die aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten von den allgemeinen Vorschriften ausgenommen worden sind. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten weiterhin Verträge im Rahmen des Art. 103 abzuschließen, ist also hinsichtlich der Brennstoffversorgung durch Art. 52 ff. beseitigt, sofern nicht Art. 73-75 eingreifen. Besonderer Hervorhebung bedarf Art. 73. Hier können Brennstofflieferungen ohne Einschaltung der Agentur erfolgen, wenn es sich um ein Abkommen handelt, bei dem der Brennstoffteil nicht hauptsächlicher Vertragsinhalt ist. Auf diesem Gebiet keinerlei Verpflichtungen eingehen zu dürfen, wäre für die Vertragsstaaten unerträglich gewesen. Andererseits verlangt aber der gemeinsame Vertragszweck die vorherige Zustimmung der Kommission. Für Kernbrennstoffe besteht ebenfalls das Versorgungsmonopol der Agentur. Unterschiede ergeben sich daraus, daß Kernbrennstoffe im Eigentum der Gemeinschaft stehen.

Bevorratungspolitik (besonders durch uranarme Länder) aus, sondern erleichtert zugleich die Kontrolle über die Kernstoffe und verhindert mit größerer Sicherheit eine mißbräuchliche Verwendung der Kernenergie.

Es ist zu erwarten, daß die zentrale Versorgung der Mitgliedstaaten der Stärkung der Gemeinschaft im Wettbewerb mit den führenden Atommächten dienen wird und ihnen ein stärkeres Gewicht auf dem Weltmarkt für Kernsubstanzen gibt.

Bezüglich der derzeitigen Situation im Umgang mit Ausgangsstoffen im Rahmen der O E E C und der Internationalen A T O M E N E R G I E - O R G A N I S A T I O N darf auf die Ausführungen bei der Behandlung der Kernbrennstoffe verwiesen werden. Sie gelten unterschiedlos für die Ausgangsstoffe, sodaß sich eine gesonderte Betrachtung erübrigt[1].

---

1) Vgl. S. 96 ff.

II. Eigentumsmäßige Ordnung und rechtsgeschäftlicher Verkehr im Umgang mit Kernbrennstoffen auf inner-, zwischen- und überstaatlichem Sektor.

1. Begriffliche Abgrenzung gegenüber den Ausgangsstoffen

Als Facit der Analyse, welche Substanzen unter den Begriff "Ausgangsstoffe" zu fassen sind, wurde festgestellt, daß dazu nur uran- und thoriumhaltige Stoffe zählen, die nicht geeignet sind, Kernenergie freizusetzen[1].

Demgemäß ergibt sich die Definition für Kernbrennstoffe (besondere spaltbare Stoffe) als solche Substanzen, die als Träger sich selbst erhaltender Kettenreaktionen in Betracht kommen[2]. Soweit an Prozesse der Kernspaltung gedacht ist - und nur um solche kann es sich nach dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie handeln-- sind als derartige Substanzen Plutonium 239, die Uranisotope 233 und 235 sowie jeder Stoff anzusehen, der mit einem oder mehreren der vorerwähnten Stoffe angereichert ist. Diese Definition entspricht auch der international gebräuchlichen Terminologie[3].

2. Kernbrennstoffeigentum und -verkehr

Das Vorhandensein von Kernbrennstoffen ist die notwendige Voraussetzung aller Unternehmungen, die die Erzeugung und

---

1) Vgl. S. 9.
2) Vgl. Kruse, Kernbrennstoffbereitstellung, a.a.O., S. 58.
3) Vgl. sowohl den Definitionenkatalog der UN. AEC, Official Records, Special Supplement, Second Report to the Security Council, 11.9.1947, S. 72 f. (Anm.: Die UN. AEC wurde 1952 aufgelöst; ihre Funktionen wurden auf die neuerrichtete Abrüstungskommission übergeleitet), als auch Art. XX der IAEA, CCH Atomic Energy Law Reporter, § 4921 (dt. Text: Europaarchiv, a.a.O., S. 10113).

Verwendung von Atomenergie zum Gegenstand haben. Abgesehen von den militärischen Verwendungsmöglichkeiten sichert die Verfügungsgewalt über die Kernbrennstoffvorräte ihrem Inhaber die Schlüsselstellung in der Atomtechnik und -industrie und damit bei fortschreitender Entwicklung aller Wahrscheinlichkeit nach in der Energiewirtschaft überhaupt[1].

Aus dieser Sonderstellung der Kernbrennstoffe heraus erklärt sich, daß die Hauptatommächte, vor allem die USA und Großbritannien, die die Kernenergie zunächst ausschließlich für militärische Zwecke verwendet haben, mit einer rein staatlichen Lenkung des Atomenergiesektors begannen.

Bei der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse an Kernbrennstoffen wurde ein öffentliches Eigentums- und Versorgungsmonopol im Inneren der Staaten gebildet, womit gleichzeitig eine wirksame und lückenlose Kontrolle, bedingt durch die besondere Gefährlichkeit der Stoffe, gewährleistet werden sollte. Dieses Monopol ist bis heute nicht abgebaut worden, obwohl die dahingehenden Bestrebungen sowohl in den USA als auch in Großbritannien überaus groß sind.

Die übrigen Staaten sind dem Vorbild der Atomgroßmächte in der juristischen Lösung der Kernbrennstoffrage meist gefolgt und haben eine der amerikanischen oder britischen analoge Regelung getroffen, auf die im folgenden einzugehen ist. Dabei soll die einführend gegebene Begriffsbestimmung der Kernbrennstoffe Aufklärung darüber geben, welche Stoffe in die bestehenden Monopole einzubeziehen sind.

a. In den angelsächsischen Ländern

aa. USA

Durch die Atomic Energy Act von 1946[2] (Abschn. 4c und 5a), das der Situation der Vereinigten Staaten nach dem

---

1) Kruse, Kernbrennstoffeigentum, Atompraxis 1957, S. 256.
2) Vgl. S. 8 Fußn. 2.

zweiten Weltkriege angepaßt war[1], wurde dem Staat eine nahezu absolute Monopolstellung an Kernbrennstoffen eingeräumt, als ein Mittel staatlicher Bewirtschaftung und Kontrolle.

Es verbot jedermann, Kernbrennstoffe zu erzeugen, die Herstellung dieser Stoffe durfte nur in staatseigenen Anlagen erfolgen (Abschn. 4b). Alle Rechte an erzeugten oder eingeführten Kernbrennstoffen standen kraft Gesetzes der durch dieses Gesetz ebenfalls errichteten Atomic Energy Commission zu (Abschn. 5 (a) 2). Erzeugung und Eigentum lagen damit fest in den Händen des Staates[2].

Die veränderte politische Situation nach Verlust des Atomwaffenmonopols, sowie die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die inzwischen gemacht worden waren, führten im Jahr 1954 zur Neufassung des Gesetzes[3].

---

1) "..... the 1946 act was passed about a year after Hiroshima and Nagasaki and the focus was primarily upon the military aspects of the atom and on national security". E.Hallis (Berater für Atomrecht der General Electric) in: A Forum Report, a.a.O., S. 39.

2) Außer den Aspekten, daß Kernbrennstoffe der Herstellung der Atombomben dienen und ihre eigene Erzeugung mit Gefahren für die allgemeine Sicherheit und Gesundheit verbunden und deshalb eine umfassende Kontrolle nötig ist, sollte die Position der USA bei dem Abschluß internationaler Verträge gestärkt und endlich der Vorsprung auf dem Gebiet militärischer Nutzung der Atomenergie gesichert werden (US. Senate Report No 1211, At. En. Act of 1946). "These bans on private ownership were not the result of an ideological approach to the problems of atomic energy. They certainly did not represent the triumph of any theory that private property and atom were imcompatible" (Hallis, a.a.O.). Schließlich wollte der Bundesgesetzgeber die amerikanische Wirtschaft davor bewahren, daß die wenigen Großunternehmen, die während des Kriegs und der Nachkriegszeit an dem Atomprogramm der Regierung mitgewirkt hatten, unter Ausnutzung ihrer einschlägigen Kenntnisse die militärische und friedliche Nutzung der Kernenergie monopolisierten.

3) Der Hauptzweck der 1954 Act ist zweifach: 1. die friedl. Verwendung der Atomenergie auf internationaler Ebene voranzutreiben (vgl. "Atoms for Peace") und 2. die amerik. Industrie bei der Entwicklung von Atomenergiequellen für konstruktive Aufgaben zu unterstützen.

Es brachte eine wesentliche Lockerung insoweit, als der privaten Initiative auf dem Gebiet der Atomenergie ein größeres Betätigungsfeld eingeräumt wurde. Das Erzeugungsmonopol der Kommission an Kernbrennstoffen wurde abgebaut, das Eigentumsmonopol blieb jedoch bestehen. Es erstreckt sich nach dem neuen Gesetz nicht nur auf Kernbrennstoffe, sondern auf jegliches besondere nukleare Material, d.h. also auch auf die thermonuklearer Kernverschmelzung sienenden Stoffe, sofern die US. AEC sie in die rechtliche Stoffkategorie des Abschn. 11 (t) einbezieht.

Träger des Eigentumsrechts ist der Bund. Die US. AEC hat lediglich Vollmacht und übt ihre Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse als Vertreterin der Vereinigten Staaten aus (Abschn. 52). Die von Privaten mit Genehmigung der US. AEC in eigenen Anlagen erzeugten Kernbrennstoffe gehen kraft Gesetzes mit ihrer Entstehung in öffentliches Eigentum über. Sie bilden zusammen mit den von der Kommission in ihren Betrieben erzeugten Stoffen die große "national reserve of nuclear fuels", über die nur die US. AEC verfügt.

Der Kongreß hielt diese Regelung für notwendig, um weiterhin eine wirksame Kontrolle an Kernbrennstoffen zu gewährleisten. Im Grundsatzteil der 1954 Act heißt es im Abschnitt 2h, daß es für die Verteidigung und Sicherheit der Vereinigten Staaten wesentlich sei, daß ihnen das Eigentum an Spezialkernstoffen innerhalb ihres Hoheitsgebietes zusteht. Der Abschnitt enthält den Kern der juristischen Begründung des Eigentumsmonopols der öffentlichen Hand. Nach dieser Auffassung ist der Bund nur dann in der Lage, die Gefährdung der Öffentlichkeit und den Mißbrauch der Atomenergie auszuschließen, wenn er über die verschiedensten Kontrollbefugnisse hinaus, privater Eigentümer dieser gefährlichen Stoffe ist.

Diese These wird durch verfassungsrechtliche Argumente erhärtet. Gemäß Art. 4 § 3 Abs. 2 der Bundesverfassung hat

der Kongreß der Vereinigten Staaten unter anderem die Befugnis, Vorschriften über die Verwendung und damit Nutzung des Bundeseigentums zu erlassen. Nach der insoweit unwidersprochenen Auslegung dieser Bestimmung durch den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten sind dieser Zuständigkeit weder gegenständliche noch zeitliche Grenzen gesetzt, sodaß der Bund als Eigentümer der Kernbrennstoffe eine uneingeschränkte Verfügungs- und Überwachungsgewalt über sie besitzt[1].

Damit wurde den Wünschen breiter Wirtschaftskreise und auch anderer Kreise, einschließlich der US. AEC, zur Aufhebung des gesetzlichen Kernbrennstoffmonopols nicht entsprochen, obwohl der Grundsatz staatlicher Kontrolle auf dem Kernbrennstoffsektor nicht angefochten worden war.

Zu den entschiedenen Gegnern der Aufhebung gehörte die Mehrheit der amerikanischen Bundesparlamente. Die grundsätzlichen Gegner des Staatseigentums im Kongreß aber gaben ihr Einverständnis zu der bestehenden Regelung mit dem Bemerken, daß die Zeit für die Durchführung ihrer Wünsche noch nicht gekommen sei[2].

Unter diesen Umständen kann von einem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Privaten nicht die Rede sein.

Nach den Bestimmungen des US. AEG von 1946 konnte die US. AEC Kernbrennstoffe weder verkaufen noch verpachten

---

1) Urteil United States v. Gratiot 14 Pet. (39 US) 526, 537 (1840); Zitat und Vorgeschichte des Abschn. 52 US. AEG, sowie seine praktische Durchführung und rechtliche Würdigung: Hahn, Das staatliche Eigentumsmonopol an Kernmaterial in den USA, S. 39; außerdem: Fischer, L'Energie Atomique et les Etats Unis, S. 183 ff. und Kruse, Kernbrennstoffeigentum, S. 252.

2) Vgl. auch Hallis, a.a.O., S. 41: "It is not entirely clear, why Congress decided to retain governement ownership of special nuclear material. This is especially true in view of the decision to permit private possession of large quantities of material...".

(Abschn. 5 (a) 4). Nur sog. Contractors, die kommissionseigene Anlagen betrieben, kamen mit spaltbarem Material in Berührung, ohne dies jedoch anders als nach den Weisungen der AEC handhaben zu dürfen.

Das US. AEG von 1954 hat eine erhebliche Erleichterung gebracht, insofern, als bezeichnete Stoffe nunmehr an Private zum Gebrauch überlassen werden können, zum Zweck technischer Entwicklungsarbeiten, wie auch für unmittelbar wirtschaftliche Zwecke (Abschn. 53a). Damit ist heute Besitz an Kernbrennstoffen möglich. Das Eigentum verbleibt jedoch nach wie vor beim Staat (Abschn. 53 (e) 1). Eine Besitzveränderung zwischen Privaten durch beispielsweise Unterpacht, ist nicht möglich, da der Besitz an eine Lizenz der US. AEC gebunden ist.

Über den Rechtsverkehr mit Ausländern wird an anderem Ort zu handeln sein[1].

bb. Großbritannien

Die englische Regelung ist der amerikanischen verwandt. Auch hier besteht das Staatsmonopol an Kernbrennstoffen. Bereits das im Jahr 1946 erlassene Atomenergiegesetz[2] gab der Regierung, speziell dem Versorgungsminister (minister of supply) umfassende Vollmachten und Zwangsbefugnisse, u.a. zur Beschaffung des zur Atomenergienutzung erforderlichen Materials (Abschn. 1 - 12).

Im Jahre 1948 trat die Radioactive Substances Act hinzu, die den Versorgungsminister ermächtigt, solche Substanzen zu erzeugen, das Eigentum an ihnen zu erwerben und zu übertragen.

---

1) Vgl. S. 55.
2) Vgl. S. 13 Fußn. 2.

Die angesichts der wachsenden Bedeutung der Atomenergie erlassene Atomic Energy Authority Act vom 4. Juni 1954[1] war, wie das neue amerikanische Atomgesetz, der veränderten Situation auf dem Atomsektor angepaßt[2].

Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist die britische Atomenergiebehörde ermächtigt, Kernbrennstoffe zu erzeugen, zu besitzen und das Eigentum an ihnen zu erwerben (Abschn. 2 (2) AEAA)[3]. Sie besitzt das faktische Monopol für alle im Inland gewonnenen oder aus dem Ausland eingeführten Ausgangsstoffe. Da von der grundsätzlich verbotenen Erzeugung von Kernbrennstoffen durch Private[4] bis heute noch keine Ausnahme gemacht wurde, sind die gegenwärtigen britischen Vorräte an Kernbrennstoffen ausschließlich öffentliches Eigentum, das von der brit. AEA verwaltet wird.

Ist gesetzlich auch kein Kernbrennstoffeigentum des Staates, wie in den USA, festgelegt, können Private also grundsätzlich nach geltendem Recht Kernbrennstoffe kaufen, verkaufen, besitzen, ein- und ausführen, sowie das Eigentum an ihnen erwerben und übertragen, so ist mit dem faktischen Erzeugungs- und Einfuhrmonopol der AEA, bedingt durch die Tatsache, daß Private bisher nicht die erforderliche Lizenz des Lord President of the Council für eine derartige Betätigung erhalten haben, jeder Eigentumser-

---

1) Vgl. S. 13 Fußn. 3.
2) Vgl. S. 33.
3) Sect. 2 (2) Buchst. c) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes soll die Behörde ermächtigt sein, alle radioaktiven Stoffe herzustellen oder anderweitig zu erzeugen, zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, zu lagern und zu transportieren, sowie über alle v o n i h r hergestellten, erzeugten, gekauften oder erworbenen r. Stoffe zu verfügen.
4) Abschn. 10b brit. AEG von 1946.

werb und rechtsgeschäftliche Verkehr unter Privaten praktisch ausgeschlossen[1].

Die britische Regierung hat vorläufig nicht die Absicht, Privaten den Erwerb des Eigentums an Kernbrennstoffen zu gestatten[1]. Diese Situation hat bis heute den Erlaß speziell eigentumsrechtlicher Vorschriften nicht erforderlich gemacht.

cc. Kanada

Die Rechtsverhältnisse auf dem Kernbrennstoffsektor in Kanada ähneln weitgehend den britischen.

Gemäß Abschn. 9 (b) und (d) der 1946 erlassenen Atomic Energy Control Act [3] kann die kanadische Atomenergiekontrollbehörde (sog. Board) die Herstellung und den Verkehr mit Kernbrennstoffen durch Verordnungen regeln.

In der Praxis besteht aber auch hier ein Kernbrennstoffmonopol des Staates, weil Privaten bis heute keine Genehmigung der Behörde zur Erzeugung von Kernbrennstoffen erteilt wurde. Da auch für Privatlieferungsverträge aus dem Ausland nach der bisherigen Situation auf dem Kernbrennstoffmarkt die Voraussetzungen fehlten[4], besteht keine Möglichkeit zur Entstehung privaten Eigentums.

Gemäß der Canadian Atomic Energy Control Regulation 200[5] ist der Verkauf von Kernbrennstoffen an Private durch die

---

1) Zu einer Weitergabe der von der AEA erzeugten oder erworbenen Kernbrennstoffe bedarf diese Behörde ebenfalls einer Zustimmung durch den Lord President; sie ist bis heute noch nicht erteilt worden, sodaß Privaten auch hier die Möglichkeit eines Erwerbs genommen ist.
2) A Programme for Nuclear Power (H.M.S.O. Cmd. 9389, S.4 f.)
3) 10 Geo VI, Ch. 37.
4) Kanada bezieht das zum Betrieb seiner Reaktoren erforderliche Kernmaterial von der US. AEC. Allein bezugsberechtigt ist die At. En. of Can. Ltd. Zusammenarbeitsabkommen Art. VI B (Congressional Record, Vol. 101, No. 103, S. 7374 ff.; dt. Text: Kruse, a.a.O., Dok. XX, S.17 ff.)
5) Canada Gazette (Part II) v. 13.10.1954.

vollständig im Eigentum der kanadischen Regierung stehende Atomic Energy of Canada Ltd. mit Genehmigung des Boards möglich. Praktische Bedeutung hat, soweit zu übersehen, diese Verordnung bis heute noch nicht erlangt. Wie in England hat man es also auch hier mit einem faktischen Monopol des Staates an Kernbrennstoffen zu tun.

b. in den Montanstaaten bis zum 1. Januar 1958 (Inkrafttreten von EURATOM)

Mit dem Inkrafttreten EURATOM's ist für die Mitgliedstaaten eine Sonderregelung wirksam geworden, die hinsichtlich allen spaltbaren Materials das Eigentum der Atomgemeinschaft begründet (Art. 86 ff.).

Die folgenden Ausführungen haben die Aufgabe, die Entwicklungen und Tendenzen in den einzelnen Staaten bis zum 1. Januar 1958 zu geben, nicht nur aus Gründen geschichtlichen Interesses, sondern vor allem um aufzuzeigen, welche Gegensätze es in den Auffassungen bei den Vorarbeiten zur Schaffung der Europäischen Atomgemeinschaft zu überbrücken galt.

aa. Belgien

In Belgien wurde durch Erlaß vom 31. Dezember 1950 ein Commissaire à l'Energie Atomique geschaffen, der eine umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Atomenergie besaß[1].

Anfang 1956 wurde die Commission Consultative en Matière Nucléaire eingesetzt, die mit der Organisation der angewandten Kernforschung betraut und Ratgeber der Regierung ist. Neben dem Commissaire à l'Energie Atomique gehören ihr Kernforschungssachverständige der verschiedenen Ministerien an[2].

---

1) Moniteur Belge Nr. 76 v. 17.3.1951, S. 1854.
2) Moniteur Belge Nr. 13 v. 13.1.1956, S. 156.

Bisher hatte der Staat durch den ausschließlichen Zugriff auf die Rohstoffe und die Nichtweitergabe der von den USA an den belgischen Staat gelieferten Kernbrennstoffe an private Verwender ein Kernbrennstoffmonopol inne. Privatlieferungsverträge mit dem Ausland konnten bis heute nicht abgeschlossen werden. Privater rechtsgeschäftlicher Verkehr und Eigentumserwerb waren somit ausgeschlossen.

bb. Bundesrepublik Deutschland

Bis zum 5. Mai 1955, dem Inkrafttreten der Pariser Verträge, war es der Bundesrepublik Deutschland untersagt, auf dem Gebiet der Erforschung und der Verwertung der Atomenergie, gleichgültig für welche Zwecke, tätig zu werden.

Dieses Verbot wurde durch das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 22 über die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiet der Atomenergie vom 2. März 1950 in der Fassung der Gesetze Nr. 53/68 vom 26. April und 14. Dezember 1951 sanktioniert[1].

Damit waren u.a. Besitz, Eigentum und rechtsgeschäftlicher Verkehr mit Kernbrennstoffen auf legalem Wege ausgeschlossen. Ausnahmen waren nach diesem Gesetz nur möglich auf Grund gewisser allgemeiner Ermächtigungen oder besonderer Genehmigungen des militärischen Sicherheitsamtes der Besatzungsmächte für Bildungs- oder Forschungsinstitute.

Die genannten Gesetze haben auch nach dem 5.5.1955 ihre Gültigkeit nicht verloren. Aber alle bis zur Auflösung des Sicherheitsamtes am 13. Mai 1955 den Besatzungsmächten zustehenden Befugnisse sind durch den Überleitungsvertrag[2] auf die Bundesregierung übergegangen und

---

1) Amtsbl. der AHK S. 122, 882 und 1361.
2) Vgl. S. 19 Fußn. 5.

werden seit dem 10.Januar 1957 vom Bundesatomminister ausgeübt.

Die an diesem Tage erlassene Allgemeine Genehmigung auf Grund der AHK-Gesetze Nr. 22/53/68[1] hat eine bedeutende Lockerung der Bestimmungen über die Beschaffung atomenergiewichtiger Ausgangsstoffe gebracht, nicht aber hinsichtlich Kernbrennstoffen (vgl. Art. 1). Dafür ist heute noch die Zuständigkeit des Bundesatomministeriums begründet, soweit nicht die Länder eigene Atomgesetze erlassen haben[2].

Die Vorarbeiten für die Schaffung eines "Gesetzes über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren" (Atomgesetz)[3] der Bundesregierung haben erstmalig in der Welt den Gedanken verfolgt, Kernbrennstoffe zum Gegenstand privaten Eigentums und privaten rechtsgeschäftlichen Verkehrs zu machen.

Diese Vorschläge, die ihren juristischen Niederschlag zunächst in einem Entwurf des Interparlamentarischen Ausschusses des Deutschen Bundestags und in einem weiteren Entwurf der Freien Demokratischen Partei fanden[4], waren von der Bundesregierung aufgegriffen worden.

Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung sowie der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik sollte eine wirksame Überwachung des innerdeutschen Verkehrs mit Kernbrennstoffen genügen. Zu diesem Zweck wurde die Einführung einer staatlichen "Depotpflicht" (Zwangsverwahrung) in den Atomgesetzentwurf aufgenommen (§ 5)[5].

---

1) Vgl. S. 19 Fußn. 6.
2) Vgl. S. 43 Fußn. 3.
3) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 3502; 3. Wahlperiode 1957, Drucksache 759.
4) § 13, IPA-Entwurf und § 16 FDP-Entwurf.
5) Die Depotpflicht schränkt nicht die Verfügungsmöglichkeit ein, sondern nur das Recht zum unmittelbaren Besitz der Kernbrennstoffe.

Eine solche Lösung sollte allen Sicherheitserfordernissen genügend Rechnung tragen und den Vorteil bieten, den Handelsverkehr mit Kernbrennstoffen nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beschränken. Die Überführung des Eigentums an Kernbrennstoffen auf den Staat sei nach dem deutschen Rechtssystem, das hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Privateigentum ermöglicht, nicht erforderlich. Wenn in manchen ausländischen Staaten, insbesondere den USA, bisher kein Privateigentum an diesen Stoffen möglich war, so hätte das in der geschichtlichen Entwicklung und in einer beschränkten Eingriffsmöglichkeit der Staatshoheit in das Privateigentum seinen Grund[1].

"Die deutsche Rechtsordnung kennt keinen Fall, in dem der Staat gezwungen wäre, zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle das Eigentum an den zu kontrollierenden Gegenständen zu erwerben. Wir kennen deshalb Privateigentum an zahlreichen gefährlichen Gütern. Die Gesetze beschränken sich auf ein mehr oder minder lückenloses Kontrollsystem, wie z.B. das Sprengstoff- oder das Opiumgesetz. Es ist erwiesen, daß diese Kontrollen eine mißbräuchliche Benutzung wirksam verhindern können. Die Überführung der Gegenstände in Staatseigentum ist dagegen nicht geeignet, die Wirksamkeit der staatlichen Kontrollen zu erhöhen, soweit der Staat die Gegenstände zur Benutzung durch Dritte doch aus der Hand geben muß".[2]

Das Scheitern des Atomgesetzes am 2. Juli 1957 dadurch, daß die Grundgesetzänderung zur Begründung der konkurrie-

---

1) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 3026 v. 14. Dezember 1956, S. 23.
2) Aus der Rede des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft Dr. Balke vor dem 2. Deutschen Bundestag, Bundestagssitzungsprotokoll 194 vom 22.2. 1957, S. 11060; der Sprecher der Sozialdemokratischen Partei, Abgeordneter Ruhnke, sprach sich im Namen seiner Fraktion für eine monopolistische Eigentumsregelung aus. Sitzungsprot., a.a.O., S. 11069.

renden Zuständigkeit des Bundes für die Atomgesetzgebung[1] nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit des Bundestages fand und die Nichtverabschiedung eines anschließend geplanten vorläufigen Atomgesetzes[2], veranlaßte eine Reihe von Bundesländern, ihrerseits eine vorläufige Regelung zur friedlichen Anwendung der Atomenergie zu treffen, um die Vorschriften der AHK Ges. Nr. 22/53/68, die ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere die Errichtung von Reaktoren außerordentlich beeinträchtigten, aufzulockern[3].

---

1) In den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes Art. 74 BGG sollte eine das Atomenergierecht betreffende Ziffer 11a eingefügt werden. Diese Notwendigkeit, mit Rücksicht auf den betont förderativen Charakter der Bundesrepublik die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes in jedem Fall gegenüber der Generalklausel des Art. 70 Abs. 1 BGB zu begründen, hat dazu geführt, sie nicht aus dem bloßen Sachzusammenhang der Zif. 11 (Recht der Wirtschaft, insbesondere der Energiewirtschaft), Zif.12 (Arbeitsrecht einschl. des Arbeitsschutzes) und der Zif. 13 (Förderung der wissenschaftl. Forschung) des Art. 74 BGB herleiten zu wollen.
Näheres Gieseke, Rechtsfragen der Atomenergie, S. 8 ff.

2) Nach der Ablehnung des Atomgesetzes hatte die Bundesregierung am 24. Juli 1957 den Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anwendung der Kernenergie beschlossen und dem Bundesrat auch zugleitet. Dieses Kurzgesetz, das bis 31.12.1958 befristet sein sollte, ist vom Parlament der 2. Legislaturperiode jedoch nicht mehr behandelt worden.

3) a) Bayerisches Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotopen vom 13.7.1957, GVBl. 1957 S. 147.
b) Hessisches Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren für Forschungszwecke und des Strahlenschutzes vom 1.10.1957, GVBl. 1957 S. 141.
c) Hamburger Gesetz zur vorläufigen Anwendung der Kernenergie vom 18.10.1957, GVBl. Teil I, S. 465.
d) Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Atomanlagen vom 4.2.1958, GVBl. 1958, S. 39
e) Baden-Württembergisches Gesetz zur vorl. Regelung der Anwendung der Kernenergie vom 12.5.1958, GVBl. S. 129.
f) Berliner Gesetz zur Regelung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anwendung der Kernenergie vom 26.6.1958, GVBl. 1958 S. 563.
g) Schleswig-Holsteinisches Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Kernreaktoren für Forschung und Lehre und zur Regelung des Strahlenschutzes vom 30.6. 1958, GVBl. 1958, S. 225.

Bis zum Erlaß eines Bundesatomgesetzes ist damit die Betätigung auf dem Gebiet der Atomkernenergie landesrechtlichen Vorschriften unterworfen. Sie enthalten die gemeinsame Bestimmung, Gewinnung, Erzeugung, Aufbewahrung, Verwendung, Beförderung und Beseitigung radioaktiver Stoffe, sowie jeden anderen Umgang mit ihnen,also auch den rechtsgeschäftlichen Verkehr, durch zu erlassende Rechtsverordnungen zu regeln.

Mit Inkrafttreten des Euratomvertrags behalten die Länderregierungen jedoch nur insoweit die genannten Befugnisse, als nicht Sondervorschriften des Vertrags entgegenstehen. Der Vertrag ist mit der Transformation gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 BGG innerstaatliches Bundesgesetz geworden, das auch die Länder bindet, da der Bund Verpflichtungen in dem Vertrag übernommen hat, die seine politischen Beziehungen regeln und sich außerdem auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Für das Verhältnis Bund - Länder gilt demnach folgendes: Bis zu einer Grundgesetzänderung, die die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes begründet, haben die Länder gemäß Art. 30, 70 BGG das ausschließliche Recht zum Erlaß von Gesetzen, die die Verwendung und Nutzung der Kernenergie regeln.

Setzung innerstaatlichen Atomenergierechts durch den Bund kommt nur über die Transformation völkerrechtlicher Verträge in innerstaatliches Recht in Betracht, sofern diese die politischen Beziehungen des Bundes regeln (Art. 59 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative) oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Art. 59 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative). Ob ein Vertrag die politischen Beziehungen des Bundes "regelt" wird im Einzelfall auszulegen sein[1] ob er sich auf "Gegenstände der Bundesgesetzgebung"

---

1) Reine Wirtschaftsabkommen scheiden aus. Vgl. Maunz, Deutsches Staatsrecht, S. 262.

bezieht, bestimmt sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht nach der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Grundgesetz. Ein völkerrechtlicher Vertragsinhalt soll nur dann einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bilden, wenn der Bund durch den völkerrechtlichen Vertrag Verpflichtungen übernimmt, deren Erfüllung allein durch Erlaß eines Bundesgesetzes möglich ist[1].

Da in Kürze ein Bundesatomgesetz verabschiedet werden dürfte, das die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes begründet, ist jedoch kaum zu erwarten, daß diese komplizierten Bund - Länder Probleme praktische Bedeutung erlangen.

Der neue Atomgesetzentwurf der Bundesregierung[2] enthält, wie die geltenden Ländergesetze, ebenfalls keine speziell eigentumsrechtlichen Vorschriften. Demgegenüber fordert der Antrag der SPD betr. die Vorlage eines Atomgesetzes, daß Kernbrennstoffe Eigentum des Bundes sein sollen, soweit sie nicht Eigentum von EURATOM sind[3].

cc. Frankreich

Auch Frankreich gehört zu den Staaten, die in nicht unbeträchtlichem Maße Kernbrennstoffe produzieren.

Hier ist am 18. Oktober 1945 unter der Aufsicht der Regierung ein Atomenergiekommissariat (CEA)[4] gebildet worden, dem 1952 ein Ausschuß für industrielle Ausrü-

---

1) Urteil v. 29.7.1952, BVerfGE 1, S. 351 ff. Über die Frage der Pflicht zur Erfüllung durch die Länder bei deren ausschließlicher Zuständigkeit, Urteil v. 26.3. 1957, BVerfGE 6, S. 309. Zu diesen Fragen auch Bernhardt, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat, S. 132 ff.
2) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 759.
3) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 344.
4) VO Nr. 45-2563 betr. die Errichtung eines Atomkommissariats i.d.F. des Dekrets 51-7 vom 31.1.1951; dt.Text bei Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 453 ff.

stung angegliedert worden ist. Die Dekrete über das Kommissariat enthalten naturgemäß keine Vorschriften über Erzeugung, Eigentum und rechtsgeschäftlichen Verkehr hinsichtlich Kernbrennstoffen.

In der Praxis besteht auch hier ein Erzeugungsmonopol der CEA bzw. staatlich kontrollierter Produktionsstätten, das durch die Möglichkeit des Zugriffs auf die Ausgangsstoffe gesichert ist[1]. Diese liefern praktisch nur an die ihnen organisatorisch angeschlossenen Verwendungsanlagen. Privateigentum und rechtsgeschäftlicher Verkehr unter Privaten kommen demnach nicht in Betracht. Importe von Kernbrennstoffen, die auf Grund des französischen Zusammenarbeitsabkommens mit den USA[2] oder durch Lieferungen durch die brit. AEA[3] erfolgen, gehen nur an die französische Regierung, sodaß auch hier jeder private Handelsverkehr ausgeschlossen blieb.

dd. Italien

Italien hat noch kein Atomgesetz. Im Laufe der letzten Jahre wurden bei den Legislativorganen mehrere Atomgesetzentwürfe eingebracht, die Vorschläge von staatlich beschränkter Privatinitiative bis zu strengster Staatswirtschaft enthielten.

Der Entwurf eines Gesetzes, den die italienische Regierung am 24. Mai 1955 dem Parlament zuleitete[4], und der eine weitgehende staatliche Bewirtschaftung unter Einengung der Privatinitiative vorsah, ist von dem Parlament

---

1) Vgl. Körber, Atomenergiegesetzgebung i. Ausland, Atompraxis 1957, S. 443.
2) CCH Atomic Energy Law Reporter § 4703 ff., S. 10751 f.
3) Theoretisch besteht die Möglichkeit zur Belieferung Privater durch die AEA, sofern der Lord President seine Zustimmung erteilt. Er hat davon bis heute noch keinen Gebrauch gemacht. Vgl. S.
4) Disegno di legge n. 1063 atti Parlamentari - Senato della Republica. Die anderen Entwürfe stammen von Abgeordneten der verschiedensten Parteien.

nicht verabschiedet worden. In seinem Mittelpunkt stand das Staatseigentum an allen von Dritten oder in staatseigenen Anlagen erzeugten Kernbrennstoffen[1]. Diese Regelung entsprach dem amerikanischen Vorbild. Ausnahmen sollten nur in beschränktem Umfang für Universitäten gelten.

Nunmehr hat die Regierung am 29. November 1957 einen neuen, vom Industrieminister ausgearbeiteten Entwurf fertiggestellt, der privaten Unternehmern für die Herstellung und Nutzung der Atomenergie ein breiteres Betätigungsfeld einräumt und dabei auf das deutsche Beispiel der Privatinitiative verweist. Der von Privaten hergestellte Kernbrennstoff sollte aber aus Kontrollgründen nach wie vor von Anfang an Staatseigentum sein. Darin wurde keine bedeutende Hinderung privaten rechtsgeschäftlichen Verkehrs erblickt. Es ist vorgesehen, den privaten Handelsverkehr (z.B. durch Unterpachtverträge), einer verstärkten behördlichen Kontrolle zu unterwerfen[2].

ee. Luxemburg

In Luxemburg wurde im April 1956 zur friedlichen Erschließung der Atomenergie der Conseil National de l'Energie Nucléaire gegründet, der mit dem Conseil Supérieur de l'Electricité eng zusammenarbeitet. Ihm standen bisher die umfassendsten Kompetenzen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Atomenergie zu[3].

Über den Erlaß speziell eigentumsrechtlicher Vorschriften für Kernbrennstoffe wurde nichts bekannt.

---

1) Rundschau der Atomwirtsch., Atomwirtschaft 1956, S. 362.
2) Vgl. Neuer Entwurf eines Atomgesetzes, Atomwirtschaft 1958, S. 39; Italienische Atompläne, Der Volkswirt 1957, S. 354.
3) Atomkernenergie 1956, S. 276.

ff. Niederlande

In den Niederlanden wird gegenwärtig ein Atomgesetz ausgearbeitet, auf Grund dessen für den Umgang mit Kernbrennstoffen ein umfassendes Lizensierungssystem eingeführt werden soll. Bis heute unterliegt er der Lizenzpflicht der Verordnung über radioaktives Material vom Juni 1958. Der Staat besitzt kein de iure oder de facto Monopol.

Mit der Koordinierung und Förderung von Forschungsaufgaben sind die 1946 gegründete Stichting voor Fundamenteel Onderzoek der Materie und der seit Mai 1955 tätige interministerielle Ausschuß für Kernenergie befaßt[1].

c. Überblick über die Entwicklung in anderen westeuropäischen Ländern

In D ä n e m a r k [2] ist der Umgang mit Kernbrennstoffen und anderen radioaktiven Stoffen durch Gesetz Nr. 94 vom 31. März 1953 geregelt. Erzeugung und Rechtserwerb sind an die Genehmigung der dänischen Gesundheitsbehörde gebunden. Ausnahmen auf Grund dieses Gesetzes kann der Innenminister erteilen. Sie sind bereits durch eine Verordnung zu Gesetz Nr. 94 gemacht worden. Sie betreffen in erster Linie Universitätsinstitute und -laboratorien, die eine Dauergenehmigung zum Import der zu wissenschaftlichen Zwecken benötigten Materialien erhalten können.

F i n n l a n d [3] hat auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ein Gesetz liberalen Charakters erlassen. Ein Eigentumsmonopol an Kernbrennstoffen be-

---

1) Atomkernenergie 1956, S. 274.
2) Atomkernenergie 1956, S. 186.
3) Atomwirtschaft 1957, S. 387 f.

steht nicht; der rechtsgeschäftliche Verkehr unterliegt staatlicher Genehmigung und Überwachung.

G r i e c h e n l a n d [1] kennt keine näheren atomenergierechtlichen Vorschriften bezüglich Eigentum und rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Kernbrennstoffen. Dem griechischen Atomenergieausschuß steht jedoch ein weitgehendes Kontrollrecht auf dem Gebiet der Atomenergie zu.

I r l a n d hat kein Atomgesetz. Der Umgang mit radioaktiven Substanzen kann jedoch durch den Gesundheitsminister aufgrund des Abschn. 59 der Health Act von 1953 Sondervorschriften unterworfen werden.

In N o r w e g e n [2] sind gesetzliche Regelungen über die Rechtsverhältnisse an Kernbrennstoffen noch nicht ergangen.

Ö s t e r r e i c h [3] war durch die besonderen Nachkriegsbedingungen ähnlich wie Deutschland durch Besatzungsverbote fast zehn Jahre lang gehindert, an der internationalen Entwicklung auf dem Atomenergiesektor teilzunehmen. Die österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie, die als offizielle Atomenergieorganisation unter Beteiligung der Republik Österreich fungiert und in der Staat, Wirtschaft und Wissenschaft zusammenarbeiten, hat unter ihren 15 Arbeitskreisen auch einen Arbeitskreis für Rechtsangelegenheiten, der gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Atomenergiegesetzes befaßt ist.

P o r t u g a l [4] hat 1954 eine der Aufsicht des Ministerpräsidenten unterstellte Atomenergiekommission gebildet. Ähnlich wie bei dem franz. CEA reichen ihre Befugnisse von beratenden über lenkende bis zu eigenbetrieblichen Funktionen. Ein Staatsmonopol für Kernbrennstoffe besteht

---

1) Gesetz Nr. 2750, Reg. Bl. I Nr. 32 v. 26. Febr. 1954.
2) Göttinger Rundschau, Atomkernenergie 1956, S. 187.
3) Atomwirtschaft 1958, S. 181; vgl. auch Higatsberger, a.a.O., Atomwirtschaft 1958, S. 13 ff.
4) Vgl. Körber, Atomenergiegesetzgebung im Ausland, Atompraxis 1956, S. 99.

nicht. Da die gesamte Produktion an Ausgangsstoffen nach Großbritannien geht und der Staat an den aus den USA importierten Kernbrennstoffen das Eigentum behalten muß, kommt Privateigentum an diesen Substanzen praktisch nicht in Betracht. Ein rechtsgeschäftlicher Verkehr kann demnach nur auf der Basis der Gebrauchsüberlassung erfolgen.

In S c h w e d e n [1] sind Eigentum und rechtsgeschäftlicher Verkehr hinsichtlich Kernbrennstoffen genehmigungspflichtig. Ausnahmen gelten für Universitäten und andere Forschungsanstalten. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter Bedingungen, welche die öffentliche Sicherheit gewährleisten (§§ 1 - 4 schwed. AEG von 1956).

In der S c h w e i z [2] wird z.Z. an einem umfassenden Atomenergiegesetz gearbeitet. Im November 1957 hat das Schweizer Volk in der verfassungsmäßig vorgesehenen Abstimmung die Aufnahme eines Artikels über die Zuständigkeit des Bundes für Atomenergie gebilligt. Damit ist der Weg für die Verabschiedung eines Atomgesetzes frei. Der Entwurf sieht für den Import, Export und rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Kernbrennstoffen eine Lizenz vor, die vom Bundesrat oder einer von ihm ermächtigten Behörde vergeben wird.

S p a n i e n s [3] Bemühungen um die Erforschung und Nutzung der Atomenergie kommen in dem Gesetzesdekret vom 22. Oktober 1951 zur Gründung der Atomenergiekommission zum Ausdruck. Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Verkehr mit Kernbrennstoffen sind einstweilen noch nicht vorhanden.

---

1) Göttinger Rundschau, Atomkernenergie 1956, S. 186.
2) Fischerhof in Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1956, S. 126.
3) Körber, a.a.O., Atompraxis 1956, S. 288.

In der T ü r k e i ist die durch Gesetz vom 27.8.1956[1] eingesetzte Atomenergiekommission mit der Ausarbeitung der Atomenergiegesetzgebung beauftragt.

3. Der bilaterale Verkehr mit Kernbrennstoffen

Für die Abgabe von Kernbrennstoffen kommen gegenwärtig in der westlichen Welt auf Grund ihrer Produktionskapazität praktisch nur die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien in Betracht. In jüngster Zeit gehört auch Kanada zu den Abgabeländern, soweit sein Abkommen mit den USA dies gestattet[2].

Die Überlassung von Kernbrennstoffen an ausländische Interessenten ist in diesen Ländern ausschließlich Angelegenheit der Atomenergiebehörden, d.h. der US. AEC, der Brit. AEA und des Kan. AECB, die Rechtsgrundlage der im einzelnen abzuschließenden Lieferverträge bilden die im folgenden zu erörternden Zusammenarbeitsabkommen ihrer Regierungen mit befreundeten ausländischen Staaten.

Kernbrennstoffe werden auch in Frankreich und Schweden erzeugt, die jedoch infolge ihrer intensiv verfolgten Atomenergieprogramme als Abgabeländer ausscheiden.

Als zusätzliche Lieferanten werden deshalb in Zukunft nur die im Rahmen multilateraler Plansysteme geschaffenen Institutionen in Betracht kommen können, die jedoch bis zu einer ausreichenden Versorgung mit Kernbrennstoffen durch eigene Anlagen auf eine sekundäre Weitergabe der von den genannten Hauptabgabeländern bezogenen Stoffe beschränkt bleiben[3].

Die Abgabeländer sind heute, nach raschem Anwachsen der Kernbrennstoffvorräte infolge großzügiger innerstaat-

---

1) Gesetz Nr. 6821.
2) Vgl. S. 59 f.
3) Vgl. S. 68 ff.

licher Entwicklungsprogramme bestrebt, ihre Überschüsse durch großangelegte Lieferungsprogramme zu liquidieren. Insofern hat sich nach einer Periode strengster Restriktion[1] ein gewisser Wettbewerb auf dem westlichen Kernbrennstoffmarkt entwickeln können.

a. Die Abkommen der Hauptabgabeländer

Die amerikanische Atomenergiebehörde ist bei der Lieferung von Kernbrennstoffen auf bestimmte innerstaatliche Grundsätze festgelegt.

Das in der Periode strengster Geheimhaltung erlassene Atomenergiegesetz von 1946 verbot der Kommission die Verteilung von Kernbrennstoffen an Ausländer und ausländische Regierungen[2]. Das Programm der Vereinigten Staaten für eine erweiterte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie, das mit der "Atoms for Peace" -Rede Präsident Eisenhowers[3] angekündigt wurde, brachte mit der entsprechenden Neufassung des Atomenergiegesetzes im Jahre 1954 eine Lockerung für den Export von Kernbrennstoffen. Gemäß Abschn. 123 US. AEG v. 1954 wurde die Kommission ermächtigt, Kernbrennstoffe im Rahmen von Zusammenarbeitsabkommen mit befreundeten ausländischen Staaten abzugeben. Es wurde der Text eines Standardabkommens[4] entworfen, das eine gleiche Behandlung aller Staaten gewährleisten soll und die durch Abschn. 123 vorgeschriebene Garantie des Partners der Zusammenarbeit enthält, daß alle gemäß dem betreffenden Abkommen zu übergebenden Stoffe weder für Atomwaffen oder sonstige militärische Zwecke benutzt werden.

---

1) Das "Atoms for Peace" -Programm wurde infolge der Unübersehbarkeit der in Gang gesetzten Entwicklung zunächst, was die Menge der zu liefernden Stoffe anbetrifft, in engen Grenzen gehalten.
2) Abschn. 5 (d) 1 US. AEG v. 1946.
3) Vgl. Einleitung S.2.
4) US. Dept. of State, TIAS, No. 3313.

Seit dem Jahre 1955 sind auf Grund dieser Ermächtigung zahlreiche Abkommen dieser Art (sog. research bilaterals) mit nahezu gleichem Wortlaut abgeschlossen worden, demzufolge heute mehr als dreißig Staaten von den USA u.a. mit Kernbrennstoffen beliefert werden[1].

In den Verträgen mit Großbritannien und Kanada, Belgien, Frankreich und seit dem 3. Juli 1957 auch der Bundesrepublik Deutschland, daneben den Niederlanden, der Schweiz und Norwegen, werden diesen Staaten Vorzugsrechte eingeräumt, die sich durchweg aus ihren besonders weit fortgeschrittenen Arbeiten bei der friedlichen Atomenergienutzung ergeben (sog. power bilaterals)[2].

In G r o ß b r i t a n n i e n und K a n a d a ist der Export von Privaten und staatlichen Stellen an die Weisungen des Lord President of the Council bzw. des Atomic Energy Control Board of Canada gebunden.

Es verfügen jedoch nur die Inhaber der faktischen Monopole, die Brit. AEA und die Atomic Energy of Canada Ltd. über solche Stoffe im Handelsverkehr mit ausländischen Beziehern. Grundlage dafür sind auch hier bilaterale Abkommen zwischen Großbritannien bzw. Kanada einerseits und den Empfängerstaaten andererseits.

Als britische Zusammenarbeitsabkommen sind der Vertrag zwischen Großbritannien und den USA aus dem Jahre 1955[3] zu nennen, der als echtes Austauschabkommen auf der Basis der Gegenseitigkeit bezeichnet werden kann. Weitere Abkommen wurden mit Kanada (seit 1942),mit Belgien (am 20. November 1955), ferner mit Frankreich, Dänemark[4] und der Bundesrepublik Deutschland[5] abgeschlossen.

---

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Kruse, a.a.O.,Dok.XX,S.28.
2) Vgl. Erler, Internationale Zusammenarbeit, Erler-Kruse Deutsches Atomenergierecht, A30, Bl. 6.
3) H.M.S.O., Cmd. 9560; Kruse, a.a.O.,Dok.XX, S. 13.
4) OEEC, Possibilities of Action, a.a.O., S. 45.
5) Bundesanzeiger Nr. 177 v. 12. September 1956, außerdem Erler-Kruse, a.a.O., B 32.

Auf kanadischer Seite verdienen besonders das Abkommen mit den USA[1] und der Bundesrepublik[2] über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Verwendung der Atomenergie vom 15. Juni 1955 bzw. vom 11. Dezember 1957 besonderer Erwähnung.

b. Die Rechtsformen im bilateralen Handelsverkehr

Die aufgeführten bilateralen Abkommen erfüllen in zahlreichen Beziehungen, besonders aber im zwischenstaatlichen Handel mit Kernbrennstoffen die Funktionen, die in anderen Bereichen den Kauf-, Pacht- oder Lieferverträgen des Privatrechts obliegen[3].

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß es sich bei den völkerrechtlichen "bilaterals" ausschließlich um Rahmenverträge handelt, die durch Einzelvereinbarungen zwischen den Abschlußpartnern, also den jeweiligen Regierungen oder, soweit es gestattet ist, von Unternehmen oder Privaten auszufüllen sind.

Diese Einzelvereinbarungen sind Lieferungsverträge privatrechtlicher Natur. In ihnen wird der Kauf- bzw. Pachtgegenstand nach Menge, Grad der Anreicherung des enthaltenen Kernbrennstoffs, Vergütung, Rückgabe, chemische Aufbereitung, Schadensersatz bei Verlust u.a. geregelt. Die öffentlich-rechtlichen Klauseln der Rahmenabkommen, die politische Verpflichtungen des Empfangspartners, insbesondere seine Verpflichtung zu ausschließlich friedlicher Verwendung des gelieferten Materials, sowie noch im einzelnen zu erörternde Belastungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur enthalten, werden ipso iure Bestandteil der Einzelverträge. Daraus ergibt sich eine derart

---

1) Vgl. S. 38 Fußn. 4.
2) Bundesanzeiger Nr. 46 v. 7. März 1958.
3) Vgl. Hahn, Kauf und Überlassung von Kernmaterial, a.a.O., S. 183.

enge Verbindung von öffentlich-rechtlichem Rahmen- und privatrechtlichem Einzelvertrag, daß auch der Einzelkauf- bzw. -pachtvertrag ein von den herkömmlichen Rechtsinstituten Kauf und Pacht abweichendes Gepräge erhält. Sie bleiben jedoch Privatrechtsverträge, ebenso wie die "bilaterals", durch ihre dem Privatrecht angehörenden Funktionen, ihren völkerrechtlichen Charakter nicht verlieren.

aa. in den Abkommen mit den USA

i) in den research bilaterals

Die typische Rechtsfigur in den Standardabkommen[1] ist für die Lieferung von Kernbrennstoffen die Gebrauchsüberlassung (lease). Die betreffenden Stoffe werden dem Partnerstaat von der US. AEC vertraglich auf eine bestimmte Zeit verpachtet (Art. II), und zwar unter bestimmten formularmäßig festgelegten Bedingungen, wozu in erster Linie gehört, daß das gelieferte Material ausschließlich für Forschungs- und nichtmilitärische Zwecke verwandt wird (Art. VI und VII). Es handelt sich also um Verträge mit durchaus einseitigem Schwerpunkt auf der Seite der USA, welche Zweck, Umfang, Bedingungen und Kontrollauflagen in von ihr einseitig festgelegten Vertragsklauseln mit deutlich hegemonialer Wirkung vorschreibt[2].

Die verpachtete Menge, die von der US. AEC übertragen wird, darf zu keiner Zeit 6 kg U 235, das in höchstens bis zu 20 % mit U 235 angereichertem Uran enthalten ist, übersteigen[3]. Nach Ablauf des Vertrags müssen die gelieferten Brennstoffelemente ungeöffnet zurückgegeben werden (Art. II B u. C), sodaß während der Bestrahlung

---

1) Die zitierten Artikel sind die des Standardabkommens USA - Libanon, a.a.O., S. 52 Fußn. 4.
2) Erler, Intern. Zusammenarbeit, a.a.O., A. 30 Bl. 11.
3) Hinzukommen können weitere Mengen, sofern sie nach Ansicht der US. AEC erforderlich sind, um den fortlaufenden Betrieb der Reaktoren zu gestatten.

im Reaktor entstandenes Plutonium nicht entfernt werden darf. Die Verwendung der überlassenen Brennstoffelemente zu Produktionszwecken ("Brüten") ist ausgeschlossen[1].

Die Bestimmungen der amerikanischen Standardabkommen aus dem Jahre 1955 haben bald darauf eine aus dem Anwachsen der Brennstoffvorräte der USA herrührende Lockerung erfahren. Das zeigte bereits das deutsch-amerikanische Zusatzabkommen vom 29. Juni 1956[2], das die Menge des zu liefernden Uran 235 von 6 auf 12 kg erhöhte. Wohl im Hinblick auf Abschnitt 52 US. AEG von 1954, sowie den sich erst entfaltenden internationalen Handel mit Kernbrennstoffen und dem damit noch nicht vollends überwundenen Mißtrauen, zumal gegenüber den atomtechnisch wenig erfahrenen Ländern, wurde von der Rechtsfigur der Gebrauchsüberlassung und der damit verbundenen Rückgabeverpflichtung der Staaten nicht abgelassen.

ii) in den power bilaterals

Die meisten der bereits erwähnten Abkommen zwischen den USA und bestimmten in der Atomenergieentwicklung besonders fortgeschrittenen Staaten[3], haben, nicht zuletzt unter dem Druck des Wettbewerbs mit Großbritannien und dessen großzügigen Bedingungen bei der Lieferung von Kernbrennstoffen, eine Änderung der Eigentumsbestimmungen gebracht. In diesen sog. "power bilaterals" kann das Partnerland Eigentum an den Stoffen erwerben. Auch Länder, die nicht, oder zumindest nicht in gleichem Maße wie Kanada[4] und Belgien[5] als Rohstofflieferanten in Betracht kommen, sind heute von der amerikanischen Atomenergiekommission ebenfalls als Käufer zugelassen, darunter die Bundesrepublik Deutschland[6]

---

1) Kruse, Kernbrennstoffeigentum, Atompraxis 1957 S. 255.
2) Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, B 301.
3) Vgl. S.52 f.
4) Vgl. S.38 Fußn.4.
5) Vgl. S.24 Fußn.3.
6) Vgl. S.26 Fußn.3.

Auch im Rahmen der "power bilaterals" ist den "Eigentümern" keine dem klassischen Eigentumsrecht entsprechende Rechtsposition eingeräumt. Die gelieferten Kernbrennstoffe unterliegen zum Großteil den gleichen Zweckbindungen wie die Standardverträge, z.B. bezüglich der nichtmilitärischen Verwendung (Art. XI des kanad. u. belg. Abkommens) oder bestimmten Kontrollbefugnissen (z.B. Art. VIII deutsch -amerik. Abkommen).

Wesentliche Abweichungen gegenüber den Standardverträgen ergeben sich in diesen Verträgen daraus, daß das gelieferte Material nicht nur für Forschungs-, sondern auch für Leistungsreaktoren verwandt werden darf, ferner daraus, daß sie im Falle des Erwerbs durch Kauf - daneben ist aber auch hier die Pacht als Rechtserwerbsform vorgesehen - bei Außerkrafttreten der Abkommen nicht zurückgegeben werden müssen. Das ergibt sich bereits aus dem mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfolgten Eigentumserwerb an den Kernbrennstoffen durch den Bezugspartner. Eine Rückgabeverpflichtung, i.S. einer auflösenden Bedingung, besteht nur für den Fall, daß die gelieferten Stoffe vertragswidrig gebraucht werden (Art. X Abschn. B Z. 5 deutsch-amerik. Abk.).

Besondere Beschränkungen des Eigentums rechtlicher Art enthalten die Bestimmungen, daß die Empfängerstaaten solange die Eigentumsrechte an allem mit dem Isotop U 235 angereicherten Kernmaterial (und wohl auch der hergestellten Kernbrennstoffe) behalten müssen, wie es privaten Benutzern in den Vereinigten Staaten nicht gestattet ist, diesbezügliche Eigentumsrechte zu erwerben (Art. VIII deut., Art. VII belg. und Art. VI kanad. Abk.). Diese Regelung ist auf Abschn. 52 US. AEG v. 1954 zurückzuführen, wonach der amerikanische Bund Eigentümer allen besonderen spaltbaren Materials ist und soll verhindern, daß ausländische Privatpersonen weitergehende Rechte erwerben können, als amerikanische Staatsbürger selbst.

Endlich steht der US. AEG ein Vorkaufs- oder sogar Optionsrecht[1] an den aus Kernmaterial amerikanischen Ursprungs gewonnenen Kernbrennstoffen zu. Übt sie diese Befugnis nicht aus, so ist die Veräußerung an Drittstaaten oder internationale Organisationen nur nach Genehmigung bzw. Konsultation der AEC statthaft[2].

bb. in den Abkommen mit Großbritannien

Großbritannien ist hinsichtlich der Überlassung von Kernbrennstoffen an ausländische Staaten an die Weisungen des Lord President of the Council gebunden. Auch hier ist die typische Rechtsfigur im internationalen rechtsgeschäftlichen Verkehr die Gebrauchsüberlassung.

Großbritannien hat bereits Kernmaterial an auswärtige Staatsorgane, so an die dänische Atomenergiekommission und das französische CEA verpachtet. Verkäufe sind nur in dem britisch-belgischen Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen[3]. Auch hier erfolgt die Eigentumsübertragung nur von Staat zu Staat, wobei der Empfängerstaat, wie in den Abkommen mit den USA, solange das Eigentum an den gelieferten Kernbrennstoffen behalten muß, bis es privaten Benutzern in Großbritannien gestattet ist, Eigentum an ihnen zu erwerben (Art. VII).

Verkauf oder Gebrauchsüberlassung an Private im Ausland ist bis heute - ebensowenig wie ein rechtsgeschäftlicher Verkehr mit Inländern - ins Auge gefaßt worden, obwohl die Brit. AEA mit Zustimmung des Lord President theoretisch die Möglichkeit dazu besitzt[4].

---

1) Im deutsch-amerikanischen Abkommen besteht neben dem Optionsrecht zusätzlich ein besonderes Vorkaufsrecht der US. AEC; vgl. S.63 Fußn. 1.
2) Für Kanada besteht auf Grund seiner besonderen Stellung als Hauptrohstofflieferant und der aus dem Krieg herrührenden Zusammenarbeit mit den USA keine derartige Verpflichtung.
3) H.M.S.O. Cmd. 9632.
4) Abschn. 2 (2) Brit. AEAA v. 1954.

cc. in den Abkommen mit Kanada

Kanada, das als wesentlicher Uranlieferant der Vereinigten Staaten das für sein Energiereaktorprogramm erforderliche Kernmaterial von den USA im Wege des Kaufs erhält[1], geht im Vergleich zu Großbritannien von einer völlig anders gearteten Situation aus.

Während Großbritannien selbst Kernbrennstoffe erzeugt, war Kanada bisher völlig auf die erwähnten Lieferungen durch die USA an die Eldorado Mining und Refining Ltd. angewiesen.

Hinzukommt, daß die kanadische Regierung der US. AEC das Vorkaufsrecht auf alles zu exportierende Kernmaterial einräumt, das durch die Bestrahlung von Brennstoffelementen amerikanischen Ursprungs erzeugt worden ist.

Für einen Export von Kernbrennstoffen gab es somit bisher nur die Möglichkeit, daß die USA ihr Vorkaufsrecht nicht ausübten, oder aber von der Möglichkeit Gebrauch machten, alles auf Grund besonderer Verträge oder durch Ausübung des Vorkaufsrechts an sie übertragene Eigentum an Kernmaterial an Kanada zurückzuübertragen[2]. Über eine Realisierung dieser Möglichkeiten durch Kanada ist hier nichts bekannt geworden.

Erst in jüngster Zeit ist Kanada in der Lage, Uranbrennstoffe selbst in größerem Maße zu produzieren und damit auf dem Weltmarkt für Kernenergie eine selbständige Rolle zu übernehmen.

Neben das mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen vom Dezember 1957[3] soll ein Abkommen mit

---

1) Abk. USA-Kanada, a.a.O., Art. VI B.
2) Art. VI A des Abkommens.
3) Vgl. S. 66.

der Schweiz über die Lieferung von Brennstoffelementen aus der Produktion von Port Hope treten[1]. Der sonst in internationalen Atomabkommen nicht gebräuchliche Ausdruck "Brennstoff" umfaßt Ausgangs- oder besonderes Kernmaterial, wenn es nach Form und Menge zur Beschickung eines Kernreaktors bestimmt oder geeignet ist, zur Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer atomaren Kettenreaktion zu dienen".

c. Die Lieferbestimmungen der deutschen Abkommen

Atomforschung und Atomwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland sind für den Betrieb von Reaktoren z.Z. ausschließlich auf ausländische Kernbrennstoffe angewiesen. Die deutschen Uranfunde sind gering, zudem wird der Bau einer Isotopentrennungsanlage zur Gewinnung von Kernbrennstoffen nicht in Aussicht genommen, sodaß der Bedarf an angereichertem Uran, wie er zur Beschickung der Reaktoren erforderlich ist, auf viele Jahre hinaus durch Importe gedeckt werden muß[2].

Grundlage für den Bezug von Kernbrennstoffen aus dem Ausland sind die bereits erwähnten bilateralen Zusammenarbeitsabkommen der Bundesrepublik mit den USA, Großbritannien und Kanada[3]. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung einer Europäischen Atomgemeinschaft, der Errichtung der Kernenergieagentur der OEEC und der Internationalen Atomenergie-Organisation besteht nunmehr auch die Möglichkeit, über diese Organisationen den Bedarf an Kernmaterial zu decken[4]. Im Hinblick darauf, daß diese noch eine gewisse Anlaufszeit benötigen, bis sie ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen können,

---

1) Rundschau der Atomwirtschaft, Atomwirtschaft 1958, S. 249.
2) Haunschild, Der Bezug von Kernbrennstoffen aus dem Ausland, Atomwirtschaft 1958, S. 237.
3) Vgl. S. 26, 56.
4) Vgl. die Ausführungen S. 68 ff.

werden Kernbrennstofflieferungen über diese Organisationen vorerst nicht zu erwarten sein. Überdies können die bilateralen Abkommen, da sie gemäß Art. 105 EURATOM bis zum 31.1.1958 der Euratomkommission mitgeteilt worden sind, weiterhin durchgeführt werden[1], unbeschadet der Tatsache, daß die Bundesrepublik verpflichtet ist, durch Verhandlungen mit der Kommission die Atomgemeinschaft an ihre Stelle in die Abkommen eintreten zu lassen (Art. 106 EURATOM)[2].

So werden diese Abkommen noch lange für die Kernbrennstoffversorgung der Bundesrepublik maßgebend sein[3].

aa. mit den USA

Das deutsch-amerikanische Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie (sog. Kraftreaktorenabkommen)[4] wurde bereits im Zusammenhang mit der Erörterung der "power bilaterals" der USA mit befreundeten Nationen behandelt. Es kann insofern auf die vorangegangene Darstellung verwiesen werden[5]. Im folgenden ist daher nur auf die rechtliche Ausgestaltung der Einzelverträge einzugehen, durch die das Rahmenabkommen auszufüllen ist. Dies gilt insbesondere für die Rechtserwerbsformen der Lieferverträge über Kernbrennstoffe, die jeweils bei Vertragsschluß besonders zu vereinbaren sind.

Das Kernmaterial wird von der US. AEG nur an die Bundesrepublik selbst geliefert[6]. Die im Abkommen enthaltene

---

1) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 3660, Anlage C, Art. 105.
2) Das Abkommen USA-BRD, wie auch die neuen Abkommen mit Frankreich und Italien weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, daß EURATOM in diese bil. Verträge eintreten kann (Vgl. Art. II Abk. USA-BRD; Art. XII Abk. USA-FR.: Text in Atomic Industry Reporter, Washington, 287:271).
3) Haunschild, a.a.O.
4) Abkommen vom 3. Juli 1957, Text: S. 26 Fußn. 3.
5) Vgl. S. 56.
6) Vgl. Art. VIII A. u. D des Abk.

Klausel, daß auch Privatpersonen und Unternehmen unmittelbar miteinander in Verbindung treten können, findet also nur auf Ausgangsstoffe nicht aber auf den Kernbrennstoffbezug Anwendung. Die Rechtserwerbsformen sind, wie auch in den meisten übrigen "power bilaterals", Kauf und Pacht.

Wird das Material v e r k a u f t , so ist die Klausel, durch welche die Bundesrepublik verpflichtet wird, das Eigentum an den gelieferten Kernbrennstoffen solange zu behalten, wie private Benutzer in den USA keine Eigentumsrechte an diesen Stoffen erwerben können, mit dem Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags nicht gegenstandslos geworden, obwohl Art. 86 EURATOM das Kernbrennstoffeigentum der Gemeinschaft auch für eingeführtes Material sanktioniert hat; denn da durch die Mitteilung des Abkommens an die Kommission die formelle Voraussetzung für die Anwendung des Art. 105 EURATOM gegeben ist, kann seine Durchführung "nicht beanstandet" werden. Es geht also dem EURATOM-Vertrag vor, Wenn nach diesem Abkommen der von den USA gelieferte Kernbrennstoff ausdrücklich bei der Bundesrepublik zu verbleiben hat, so kann folglich Art. 86 EURATOM keine Anwendung finden.

Bedenken, die daraus hergeleitet werden könnten, daß Art. 105 EURATOM nur von der Durchführung von Abkommen und Vereinbarungen spricht, die vor Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossen worden sind, während demgegenüber Einzelverträge noch abzuschließen sind und damit eigentlich in die Zuständigkeit der EURATOM-Agentur fallen, sind dabei leicht zu zerstreuen mit dem Hinweis, daß zur "Durchführung" von Rahmenabkommen bei der Lieferung von Brennstoffen notwendig der Abschluß von Einzelverträgen gehört[1].

---

1) Widersprüchlich zur Folge der Art. 105, 106, 64 EURATOM ist Art. 223 EURATOM.

Unbeschadet auf Grund des Art. 105 ist ferner auch das Recht der Bundesrepublik, das Material an Dritte zur Benutzung weiterzugeben, obwohl der EURATOM-Versorgungsagentur ein Vertragsschließungsmonopol durch EURATOM eingeräumt worden ist.

Wird das Material v e r p a c h t e t, so sind die Kernbrennstoffe, die durch Bestrahlungsvorgänge in dem gepachteten Kernmaterial erzeugt worden sind, der Bundesrepublik nach der chemischen Aufbereitung zu Eigentum zu übertragen, soweit es zur Durchführung des deutschen Atomprogramms benötigt wird, oder wenn die USA von dem ihnen eingeräumten Optionsrecht keinen Gebrauch machen[1]. Mit der Eigentumsübertragung an die Bundesrepublik entsteht auch in diesem Fall kein Eigentum der Gemeinschaft an den gelieferten Kernbrennstoffen.

Bei den bisher abgeschlossenen Einzellieferungsverträgen mit der US. AEC, die für die deutschen Forschungsreaktoren in München, Frankfurt, Hamburg und Berlin getroffen worden sind, handelt es sich ausschließlich um Pachtverträge. Textlich stimmen sie fast gleichlautend überein, da sie auf Formularen der AEC beruhen, um möglichst allen Vertragspartnern gleiche Behandlung zu gewähren. Dem Vertragsabschluß gehen regelmäßig Beratungen mit der AEC über den Verwendungszweck des Materials voraus, an denen deutscherseits die Bundesrepublik als späterer Vertragspartner und der deutsche Benutzer der Brennstoffe beteiligt sind. In allen bisher bekannt gewordenen Fällen hat die AEC Kernbrennstoffe nur für solche Reaktoren zur Verfügung gestellt, die ebenfalls aus den USA bezogen worden sind[2].

---

1) Dieses in Art. VIII G geregelte Optionsrecht der USA entspricht m.E. dem Vorkaufsrecht in anderen "power biliterals" und ist nicht mit dem in Art. VIII F vereinbarten Vorkaufsrecht zu verwechseln, welches sich auf nicht aus den USA stammende Stoffe erstreckt, die in einem Reaktor erzeugt worden sind, der auch mit amerikanischen Brennstoffen versorgt worden ist; dabei kann es sich um deutsches oder von einem ausländischen Staat bezogenes Material handeln.

2) Haunschild, a.a.O., S. 238 f. Hier auch Erläuterungen des Inhalts der Pachtverträge mit der US. AEC.

Bei der Weitergabe der gepachteten Brennstoffe hat die Bundesrepublik die p r i v a t r e c h t l i c h e Seite der Verträge durch Unterpachtverträge geregelt. In ihnen ist der Unterpächter verpflichtet worden, sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Pachtvertrag mit der US. AEC bzw. aus dem zugrundeliegenden Rahmenabkommen, im Innenverhältnis zur Bundesrepublik zu übernehmen. Die Bundesrepublik tritt also gewissermaßen nur als Treuhänder der deutschen Benutzer auf[1].

Im bisher noch nicht eingetretenen Fall des Kaufs, wird das volle wirtschaftliche Nutzungsrecht den privaten Verbrauchern überlassen werden, während ein nur formelles Eigentum bei der Bundesrepublik verbleibt.

Die ö f f e n t l i c h r e c h t l i c h e Seite der Kernbrennstoffweitergabe, nämlich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, wird heute durch die Landesatomgesetze[2] in Verbindung mit den allgemeinen polizeirechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Das notwendige Zwischenglied zwischen Bund und Ländern ist bei den Kernbrennstofflieferungen dadurch gebildet worden, daß der Bund die Stoffe an die Länder unterverpachtet hat, die nun ihrerseits Unterpachtverträge mit den Trägern der Reaktoren abschließt, sofern sie nicht selbst die Reaktoren betreiben. Die Verbindlichkeiten aus der Sicherheitskontrolle, i.S. öffentlichrechtlicher Verfügungsbeschränkungen, bleiben in jedem Fall unmittelbar gegenüber dem Bund bestehen[3].

Die Rückgabeverpflichtung des gelieferten Materials bei Verletzung der Sicherheitsgarantien (Art. X B5 des Abk.)

---

1) Haunschild, a.a.O., S. 239.
2) Vgl. S. 43.
3) Es handelt sich hierbei um eine Übergangslösung bis zum Erlaß eines Bundesatomgesetzes.

ist im deutschrechtlichen Sinn als auflösende Bedingung zu analysieren, deren Eintritt bzw. Nichteintritt ausschließlich von dem Verhalten der Bundesrepublik abhängig ist.

Die Gesamtnettomenge des gemäß des Rehmenabkommens während seiner Gültigkeitsdauer durch Einzellieferungsverträge verkauften oder verpachteten, zu 20 % angereicherten U. 235, darf bis zu 2500 kg betragen. Vergleicht man demgegenüber die höchstzulässige Menge von 6 kg in den Standardabkommen, so wird am besten die Bedeutung dieser Bestimmung für den Ausbau der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit deutlich.

Außerdem können zur Durchführung bestimmter Forschungsvorhaben sog. kleine Forschungsmengen, u.a. von Plutonium und U 233 zur Verfügung gestellt werden. Natürliches Uran wird von den USA in der Regel nicht exportiert.

In dem "research bilateral" zwischen der Bundesrepublik handelnd für Berlin vom 28. Juni 1957[1] sind die Vorschriften über den Kernbrennstoffbezug im wesentlichen mit denen des Kraftreaktorenabkommens identisch. Jedoch ist die Gesamtmenge des zu liefernden Kernmaterials auf 6 kg begrenzt.

bb. mit Großbritannien

Das deutsch-britische Abkommen vom 31. Juli 1956[2] ist ein Rahmenvertrag, der sich in wesentlichen Bestimmungen von dem deutsch-amerikanischen Vertrag unterscheidet.

Brennstoffelemente werden unter besonders auszuhandelnden Bedingungen geliefert (Art. I b). Rechtsformen ge-

---

1) Bundesanzeiger vom 21.9.1957, Nr. 182.
2) Vgl. S. 26 Fußn. 4.

schäftlichen Verkehrs sind hier Pacht, wahrscheinlich aber auch Kauf (vgl. Art. VII). Den amerikanischen Vorschriften entsprechende Kontrollrechte enthält Artikel VI.

Anders als in dem amerikanischen Abkommen besteht keine Regelung über die Menge der zu liefernden Kernbrennstoffe, über eine Rückgabeverpflichtung wegen Verletzung von Sicherheitsgarantien, sowie einen Ausschluß der Übertragung des Eigentums an Privatpersonen. Falls derartige Beschränkungen nicht für die besonders zu vereinbarenden Bedingungen vorbehalten sein sollen, worüber nichts bekannt geworden ist, muß dieses Abkommen gegenüber dem amerikanischen als wesentlich großzügiger und letztlich wettbewerbsfähiger bezeichnet werden.

Einzellieferungsverträge über Kernbrennstoffe für deutsche Reaktoren sind bis heute noch nicht abgeschlossen worden. Verhandlungen über den Abschluß solcher Verträge sind eingeleitet[1]. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht zu übersehen, ob sich bei dem Abschluß von Bezugsverträgen die Bundesrepublik einschalten wird, indem sie die Stoffe selbst kauft bzw. pachtet oder ob sie andere Personen zum direkten Bezug ermächtigen wird.

cc. mit Kanada

Das Abkommen mit Kanada vom 11. Dezember 1957[2] umreißt in Artikel I den Umfang und Anwendungsbereich der deutsch-kanadischen Zusammenarbeit und unterstellt sie im wesentlichen nicht näher definierten und damit zu vereinbarenden Bedingungen. Damit sind auch hier Einzelvereinbarungen zu treffen.

---

1) Die Reaktoren Merlin und Dido, die in Nordrhein-Westfalen nach britischen Plänen errichtet werden sollen, sollen mit britischen Kernbrennstoffen versorgt werden.
2) Vgl. S. 26 Fußn. 5.

Für die Lieferung von Kernmaterial oder Brennstoff[1] ist jedoch ein großer Teil von Lieferbedingungen bereits im Abkommen selbst enthalten. Die gelieferten Mengen dürfen das Maß an tatsächlich benötigten Stoffen nicht überschreiten und ohne kanadische Genehmigung nicht an ausländische Dritte (Staaten, Internationale Organisationen oder Private) übertragen werden. Artikel III enthält ein dem amerikanischen und britischen entsprechendes Vorkaufsrecht auf die bei der Verwendung kanadischen Kernmaterials oder kanadischer Brennstoffe entstandenen Kernbrennstoffe, soweit diese nicht von der Bundesrepublik zur Deckung ihres eigenen Bedarfs benötigt werden. Den britischen und amerikanischen analoge Kontrollrechte sind in Artikel IV enthalten. Sie stehen hier jedoch beiden Vertragsparteien zu. Es handelt sich also um ein echtes Abkommen auf Gegenseitigkeit. Welche Gegenleistungen deutscherseits für die Brennstofflieferungen gemacht werden sollen, ist hier nicht bekannt. Sie dürften jedoch auf dem Gebiet des Informationsaustausches liegen.

Auf kanadischer Seite tritt als Lieferant die Eldorado Mining and Refining Ltd. auf, die das Verkaufsmonopol für die von den privaten Erzeugern gewonnen Uranmineralien besitzt. Die mit ihr abgeschlossenen Lieferverträge sind die im internationalen Erzhandel üblichen Verträge privatrechtlicher Natur mit öffentlichrechtlichen Klauseln.

Auf deutscher Seite können als Vertragspartner sowohl die Bundesrepublik als auch von ihr ermächtigte Personen auftreten. Bei dem ersten auf Grund des Rahmenabkommens abgeschlossenen Einzellieferungsvertrag über 11 Tonnen Uranbrennstoffe, die für den Karlsruher Forschungsreaktor bestimmt sind, ist die Bundesrepublik als Vertragspartner aufgetreten[2].

---

1) Über den Unterschied vgl. S. 60.
2) Rundschau der Atomwirtschaft, Atomwirtschaft 1958, S.177.

Die Lieferbedingungen in den einzelnen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland weisen mithin erhebliche Nuancierungen auf, die zum Teil auf den verschiedenen Auffassungen der Länder über Sicherheitsbedürfnisse, zum Teil aber auch auf normierten landesgesetzlichen Vorschriften beruhen.

4. Eigentums- und Verkehrsregelungen in multilateralen Systemen

a. Im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft[1)]

aa. Geschichte der Vertragsregelung

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) am 1. Januar 1958 ist den verschiedenen Entwicklungen in den sechs Ländern der Montanunion hinsichtlich der Ausgestaltung des Eigentumsrechts und der Versorgung an Kernbrennstoffen auf dem Gebiet der friedlichen Entwicklung und Verwendung der Atomenergie ein Ende gesetzt worden, mit der Einschränkung, daß die unter Art. 105 fallenden Verträge (z.B. die bilaterals mit Deutschland) bis zum Eintritt der Gemeinschaft im Konfliktsfall vom EURATOM-Vertrag unberührt bleiben.

In der Erkenntnis der Bedeutung, die die Entwicklung der Atomkraft schon in naher Zukunft als Energiequelle auf die Industrien dieser hochentwickelten Länder ausüben wird, infolge ihres ungeheuren Energiebedarfs dem die gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nicht genügen können, haben die Verhandlungen der Montanstaaten zur Schaffung der Atomgemeinschaft lange die Öffentlichkeit, die Gesetzgeber, Politiker und Interessenten der beteiligten Länder, aber auch die westlichen Hauptatommächte beschäftigt.

---

1) Die in diesem Kap. zitierten Art. sind die des EURATOM-Vertrags.

Dabei stand die Frage, wem die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Kernbrennstoffe, als den auch in der Zukunft Europas voraussichtlich wichtigsten Energieträgern, übertragen werden sollte, mit im Mittelpunkt der Diskussion.

Das Eigentums- und das damit in engstem Zusammenhang stehende Versorgungsproblem an Kernmaterial gehörte zu den umstrittensten Punkten bei den Beratungen der Außenminister der Montanstaaten über die Errichtung EURATOM's. Das erhellt daraus, daß die Frage der Regelung der Rechtsverhältnisse an Kernbrennstoffen für die nächste Zukunft zumindest mitbestimmend dafür sein würde, "ob die überkommenen Wirtschaftsformen angesichts der neuen Technik Bestand haben können, oder ob staats- oder gemeinwirtschaftliche Systeme an ihre Stelle treten"[1]. Außerdem sollte bei der Gefährlichkeit der Stoffe besonderer Wert auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und die allgemeine Sicherheit gelegt werden, damit die Atomenergie tatsächlich zu friedlichen Zwecken und zum Nutzen aller eingesetzt werden könne und sich einzelstaatliche Sicherheitsvorschriften weitgehend erübrigten.

Mit dem 1. Januar 1958 ist heute die auf absehbare Zeit endgültige Entscheidung über die rechts- und wirtschaftspolitisch so bedeutsamen Fragen gefallen. Die Kernbrennstoffe wurden, wie in den USA, aus Sicherheitsgründen als Eigentum der Gemeinschaft erklärt[2] und ihre Verteilung auf die Mitgliedsländer durch die bereits erwähnte gemeinsame Versorgungsagentur[3] beschlossen, der zu diesem Zweck ein Optionsrecht auf den Erwerb der Rechte zur Nutzung und zum Verbrauch der Kernbrennstoffe und ein Einkaufsmonopol gegenüber dritten Ländern eingeräumt wurde[4].

---

1) Kruse, Kernbrennstoffeigentum, Atompraxis 1957, S. 250.
2) Vgl. S. 9 F. 3 (Text), Kap. VIII, Art. 86.
3) Vgl. S. 27 ff.
4) Kap. VI Art. 52 ff.

Juristisch wurde mit der Errichtung dieses Kernbrennstoffmonopols das Novum eines europäischen Kernbrennstoffeigentums geschaffen.

Die Darlegung der juristischen Konstruktion erfolgt im einzelnen bei der Erörterung der Auswirkungen dieser Regelung auf das deutsche Recht. Ihrem besonderen Verständnis, aber auch der Frage, unter welchen Aspekten und Motiven im Gang der geschichtlichen Entwicklung das neue juristische Rechtsgebilde zustandekommen konnte, dient der folgende historische Rückblick.

Der EURATOM-Plan geht auf die Konferenz der sechs Außenminister der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 1. - 3. Januar in Messina zurück, auf der, unter den genannten energiewirtschaftlichen Aspekten Europas und der Dringlichkeit seiner weiteren wirtschaftlichen Integration im Spiel der großen Blöcke, die Schaffung einer europäischen Organisation zur friedlichen Verwendung der Atomenergie beschlossen wurde[1].

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurde in Brüssel ein zwischenstaatlicher Regierungsausschuß unter dem Vorsitz des damaligen belgischen Außenminister P.H. Spaak eingesetzt, der im Sommer 1955 seine Arbeit aufnahm. Ein von ihm erstellter Sachverständigenbericht zeigte wenig Übereinstimmung in den Auffassungen der Beteiligten, besonders auch in den Vorschlägen zur Regelung der Eigentumsfrage an Kernbrennstoffen.

Unterdessen bildete sich im Oktober 1955 auf Initiative des früheren Präsidenten der Hohen Behörde der Montanunion Jean Monnet das "Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa", das sich in seiner ersten Sitzung für eine supranationale Organisation aussprach. Die Er-

---

1) Schlußkommuniqué vom 3. Juni 1955, Europaarchiv 1955, S. 7974.

klärung schlug im wesentlichen die Schaffung einer Europäischen Atomkommission vor, die Eigentümerin des gesamten spaltbaren Materials in allen Verarbeitungsphasen sein und das Monopol der Einfuhr und der Verteilung, sowie die vollständige Kontrolle über dessen Transformation und Verbrauch innehaben sollte[1].

Im Verlauf der weiteren Arbeiten, in die sich auch der Europarat einschaltete[2], wurde im Frühjahr 1956 als Ergebnis der Bemühungen die endgültige Fassung des "Berichtes der Delegationschefs des von der Konferenz von Messina eingesetzten zwischenstaatlichen Regierungsausschusses an die Außenminister" fertig[3].

Der Bericht wurde auf der Konferenz der Außenminister in Venedig am 29./30. Mai 1956 grundsätzlich gebilligt und als Ausgangsbasis für die Erarbeitung der Verträge zur Gründung eines Gemeinsamen Marktes und einer Atomgemeinschaft erklärt.

Wie man dem Bericht klar entnehmen kann, wurde der planwirtschaftliche Charakter, den das ursprüngliche Atomprojekt aufwies, und im Monnet-Entwurf seine Krönung fand, weitgehend abgeschwächt. Der Organisation wurde die Befugnis genommen, die Entwicklung der Atomindustien in den einzelnen Mitgliedsländern zu lenken. Die Absicht eines ausschließlichen Kernmaterialeigentums zugunsten EURATOM-s war in diesem Entwurf fallen gelassen worden.

Der deutsche Standpunkt gegenüber dem EURATOM-Projekt wurde von dem damaligen Bundesminister für Atomfragen F.J. Strauß folgendermaßen dargestellt: "Die deutsche Bundesregierung hat sich grundsätzlich gegen eine Teilintegration nach dem Muster der Montangemeinschaft aus-

---

1) Vgl. Atomwirtschaft 1956, S. 53.
2) Vgl. Erler, Internationale Zusammenarbeit in Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, A 30 Bl. 6.
3) Brüssel, 21.4.1956, Sekretariat, MAE 120 d/56 (kor.).

gesprochen. Es muß vermieden werden, daß etwa die Privatinitiative unter der Vormacht einer supranationalen Behörde erstickt wird. EURATOM kann die Beschaffung des Atommaterials, aber ohne Ausschließlichkeit übernehmen.."[1].

Mit dem Stichwort "Privatinitiative" war der Standpunkt der Bundesregierung gegenüber Versorgung und Eigentum an Kernbrennstoffen klar abgezeichnet. Die Gegensätze, besonders im Verhältnis zum französischen Partner in diesen Fragen, traten in aller Schärfe hervor. Die Verabschiedung des EURATOM-Vertrages, die noch bis Ende des Jahres 1956 erfolgen sollte, verzögerte sich. Die Auffassungen zwischen dem deutschen und französischen Kollegen waren so verschieden, daß man die Konferenz der sechs Außenminister, die am 20./21. Oktober in Paris stattfand, als gescheitert ansehen mußte.

Erst die Anfang November 1956 unternommene Reise des deutschen Bundeskanzlers nach Paris brachte einen Ausgleich. Man hat auf beiden Seiten Zugeständnisse gemacht, die Deutschen in dem EURATOM-Projekt, die Franzosen bei der Schaffung des Gemeinsamen Marktes. Entscheidend war, daß von deutscher Seite der Monopolcharakter der Atomgemeinschaft hinsichtlich Versorgung und Eigentum an Kernbrennstoffen, wenn auch mit einigen Einschränkungen, akzeptiert wurde.

Auf der Konferenz der Regierungschefs am 19./20. Februar 1957 wurde noch die Frage des Eigentums an Kernbrennstoffen in den höchsten Stufen der Verarbeitung endgültig zugunsten EURATOM's entschieden.

Mit der feierlichen Unterzeichnung der Verträge am 25. März 1957 in Rom und ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1958

---

1) Le XX-è Siècle Fédéraliste vom 21. April 1956, Zitat bei Mardac, Der Weg zur Euratomgemeinschaft, S. 27.

nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die sechs beteiligten Staaten hat damit die aus ideologischen und rechtspolitischen Gründen hartumkämpfte Frage, in wessen Hände die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht an Kernbrennstoffen gelegt werden sollte, ihre vorläufig abschließende Regelung für den Herrschaftsbereich der Montanstaaten gefunden.

Eine Auffassung hatte sich durchgesetzt, die in ihrer juristischen Ausgestaltung die Verbindung zum angelsächsischen Rechtsdenken und den dort bestehenden eigentumsrechtlichen Vorschriften auf dem Kernbrennstoffsektor gesucht und gefunden hat. Das erhellt besonders unter dem Gesichtspunkt, daß das Eigentumsmonopol mit auf die von amerikanischer Seite erteilten Ratschläge zurückzuführen ist. Man hoffte, daß bei Sanktionierung des Gemeinschaftseigentums die USA unter Umständen geneigt sein würden, die politische Kontrolle der gelieferten Kernbrennstoffe gegen einen Mißbrauch auf die Atomgemeinschaft zu übertragen und sie nicht selbst auszuüben[1].

Diese Erwartungen sind nicht enttäuscht worden. In dem jüngst vereinbarten Zusammenarbeitsabkommen zwischen EURATOM[2] und den USA[3], in dem der Verkauf von rund 29 000 kg

---

1) Die USA haben bereits im Jahre 1956/57 die Förderung EURATOM's unter anderem durch Materiallieferungen in Aussicht gestellt. Das geschah anläßlich der Reise der "drei Waisen" - Armand, Giordani, Etzel - durch die Vereinigten Staaten, als sie auf Einladung der amerik. Regierung atomtechnische Anlagen besichtigten und mit Fachleuten konferierten.

2) Das Recht der Europäischen Atomgemeinschaft, Abkommen mit dritten Staaten zu schließen, ergibt sich aus Art. 101 EURATOM-Vertrag.

3) Das Grundsatzabkommen (International Arrangement) und das amerikanische Ermächtigungsgesetz (Euratom Cooperation Act) sind vom amerikanischen Kongreß gebilligt worden. Seiner Zustimmung bedarf aber noch das behandelte Zusammenarbeitsabkommen (Agreement for Cooperation). Das Grundsatzabkommen ist am 27.8.1958 in Kraft getreten. Text und Bericht US. Dept. of State Bulletin Vol. XXXIX (1958), S. 70 und 830.

U 235 auf den Zeitraum von 20 Jahren errechnet worden ist, haben die Amerikaner dem Wunsch entsprochen, die Kontrolle nicht wie in den "bilaterals" durch amerikanische Inspekteure auszuüben, sondern sie den gemäß Art. 77 ff. einzusetzenden eigenen Organen der Gemeinschaft zu überantworten.

Der amerikanischen Regierung wird die Möglichkeit gegeben, sich von der Wirksamkeit der EURATOM-Kontrolle zu überzeugen.

Im übrigen enthält das Abkommen die in die Einzellieferungsverträge aufzunehmende öffentlichrechtliche Klausel der bilateralen Abkommen, daß das Eigentum an Kernbrennstoffen nicht an Private übertragen werden darf, solange privaten Verwendern in den USA der Eigentumserwerb an diesen Stoffen nicht gestattet ist. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft. Sie ergibt sich bereits aus dem Eigentumsmonopol EURATOM's an den bezeichneten Substanzen[1].

Abschließend ist zu den Fragen des Eigentums und multilateralen Verkehrs hinsichtlich der Kernbrennstoffe zu erwähnen, daß neben den Bestimmungen des EURATOM-Vertrages für den Handel mit ihnen auch die Grundsätze des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu beachten sind, da er sich in den Rahmen des allgemeinen Handels einfügen wird, den die sechs Mitgliedstaaten untereinander oder mit dritten Staaten, Staatengemeinschaften und Privatunternehmen treiben werden. Der wesentliche Grundsatz dieses Vertrages ist die Abschaffung aller Zoll- und Kontingentschranken zwischen den Mitgliedstaaten. Daneben sollen überseeische Gebiete assoziiert werden, um den Handelsverkehr zu intensivieren und die wirtschaftliche Entwicklung durch eine Zusam-

---

1) Vgl. Haunschild, Euratom-Zusammenarbeit mit den USA, Europ. Wirtschaftsgemeinschaft 1958, S. 227.

menarbeit zu fördern. Ein gemeinsamer europäischer Markt unter Ausklammerung des in Zukunft wichtigsten Energieträgers bliebe illusorisch. Der EURATOM-Vertrag hat demgemäß Bestimmungen über den Gemeinsamen Markt auf dem Gebiet der Kernenergie in einen besonderen Abschnitt aufgenommen[1].

Die hier getroffenen Maßnahmen zur Entwicklung der Atomenergie und für eine rationelle Expansion der Industrie stellen einen Vorgriff auf die Verwirklichung des allgemeinen gemeinsamen Marktes dar, die ohne Verzug in Anwendung gebracht werden. Da es sich bei der Nutzung der Atomkernenergie um eine noch junge Entwicklung handelt, in der sich noch wenig Vormachtstellungen herauskristallisiert haben, im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen, wo die Abschaffung der Hemmnisse nur sehr langsam vorgenommen werden kann, sind die Beschränkungen leichter und kurzfristiger abzuschaffen.

bb. Die juristische Konstruktion des Eigentums im EURATOM-Vertrag im Hinblick auf das deutsche Eigentumsrecht

Auf die deutsche Konzeption, die privates Eigentum an Kernbrennstoffen und darüber hinaus einen freien Kernbrennstoffmarkt ermöglichen wollte, wurde bereits ausführlich eingegangen[2].

Zu dieser Regelung hätte gehört, daß die privat erzeugten Kernbrennstoffe Eigentum der Produzenten geworden wären und für sie die Möglichkeit bestanden hätte, ihr Eigentum frei zu übertragen und mit Rechten Dritter zu belasten.

---

1) Kap. IX, Art. 92 ff.
2) Vgl. S. 40 ff.

Der Abwehr drohender Gefahren hätte nach deutscher Auffassung die Einführung einer staatlichen Zwangsverwahrung in der Form der erwähnten Depotpflicht[1] und der damit verbundene Ausschluß der tatsächlichen Herrschaft des Eigentümers über diese Stoffe in weitaus größerem Maße Rechnung getragen, als das Eigentumsmonopol der Europäischen Atomgemeinschaft. Die Überlegungen, die dazu geführt haben, gingen von der Erkenntnis aus, daß die Gefahr des Mißbrauchs bzw. der unsachgemäßen Verwendung von Kernbrennstoffen nicht mit dem Eigentum, sondern mit der Handhabung einhergeht.

Wenn demgegenüber die Brüsseler Verhandlungen mit der Übernahme der amerikanischen Eigentumsordnung an Kernbrennstoffen endeten, so war dies, wie bereits ausgeführt, eine aus politischen Gründen gewählte Lösung, die in der Rezeption eines den USA vertrauten juristischen Systems die beste Gewähr für die erwartete amerikanisch-europäische Zusammenarbeit sah[2]. Außerdem sollten Konflikte vermieden werden, die nach französischer Auffassung bei einer Kontrolle der Gemeinschaft einerseits und privatem Eigentum andererseits entstehen müßten.

Während die anderen Partner des Vertrags diesem Problem eine weniger große Bedeutung beimaßen, ging es Frankreich also nicht um eine deutscherseits befürchtete Sozialisierung der Atomenergie, sondern nur um ein Eigentum der Gemeinschaft zum Zweck der Kontrolle und damit um ein Eigentum mit juristischem, nicht mit einem wirtschaftlichen Inhalt.

Es ist nicht Ziel der Arbeit, Partei für die eine oder andere Konzeption zu ergreifen, Prognosen aufzustellen oder Forderungen zu erheben. Die nüchterne Erkenntnis der Gegebenheiten wird am ehesten der sachlichen Fundie-

---

1) Vgl. S.41.
2) Vgl. S.73.

rung künftiger Erörterungen zustattenkommen. Ihnen kann die juristische Erfassung der Tatbestände und das Aufzeigen der materiellrechtlichen Probleme gerade im Hinblick auf die einzelstaatliche Rechtsordnung einen nicht unwesentlichen Dienst erweisen.

Primäre Aufgabe bei der Darlegung der Eigentumsvorschriften bezüglich Kernbrennstoffe im Recht der Europäischen Atomgemeinschaft ist die Erfassung der juristischen Konstruktion des Eigentumsbegriffs.

Kapitel VIII des Vertrags bringt das juristische Novum eines europäischen Kernbrennstoffeigentums. Schlußfolgerungen über die rechtliche Ausgestaltung des neuen Eigentumsphänomens lassen sich aus diesem Begriff nicht herleiten. Eine Klärung kann ausschließlich aus der Gesamtkonzeption des Vertrags unter Bezugsetzung zur einzelstaatlichen Eigentumsordnung gewonnen werden.

Auszugehen ist von Art. 86 : " Die besonderen spaltbaren Stoffe[1] sind Eigentum der Gemeinschaft.
Das Eigentumsrecht der Gemeinschaft umfaßt alle besonderen spaltbaren Stoffe, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt werden und der in Kap. VII vorgesehenen Sicherheitsüberwachung unterliegen ".

Das bedeutet, daß das Eigentum der Gemeinschaft an Kernbrennstoffen im Augenblick ihrer Entstehung und bei Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft mit dem Überschreiten der Gebietsgrenzen auf die Gemeinschaft übergeht[2]. Es entsteht also ipso iure, ohne einen besonderen Übereig-

---

1) Dies sind Kernbrennstoffe i.S. der Terminologie dieser Arbeit.
2) Bericht des Abgeordneten Geiger, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucks. 3660, S. 20 ff.
Dem Gemeinschaftseigentum unterliegen nicht die Kernbrennstoffe, die durch Art. 91 (für Zwecke der Verteidigung) und Art. 75 c (im Lohnveredelungsverkehr) von den Vorschriften des Kap. VIII ausgenommen worden sind.

nungsakt, vergleichbar einem innerstaatlichen Eigentumsübergang kraft Gesetzes oder dem englisch-rechtlichen Fahrniserwerb[1].

Der Inhalt dieses Eigentums ergibt sich aus den folgenden Vorschriften, Art. 87 - 89. Danach wird den Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht an den besonderen spaltbaren Stoffen zuerkannt.

Andererseits soll die Gemeinschaft alle juristischen Vorrechte, besonders das Aufsichtsrecht über eine vertragsgemäße Benutzung der Kernbrennstoffe behalten, nämlich die Sicherheitskontrolle und den Gesundheitsschutz.

Eine weitere, ebenso ungewöhnliche Besonderheit des neuen Eigentumsrechts liegt darin, daß die Gemeinschaft von allen Vor- und Nachteilen, die normalerweise mit dem Eigentum verbunden sind, isoliert wurde, wie es mit dem Kunstgriff der Einrichtung eines Finanzkontos der Agentur geschehen ist. Wie geartet auch immer sich der rechtsgeschäftliche Verkehr mit Kernbrennstoffen zwischen den einzelnen Produzenten und Verbrauchern abspielen mag, Gewinn und Verlust der Gemeinschaft sind wertmäßig stets gegeneinander ausgeglichen und damit gleich null. Aus Wertschwankungen entstehende Gefahren gehen zu lasten und Gewinn der Besitzer[2]. In der Tat kann die Gemeinschaft auch nie Besitzer von Kernbrennstoffen sein, sondern nur die Erzeuger und Verbraucher, die gemeinsamen Unternehmen und die Agentur, deren Rechtspersönlichkeit von der der Gemeinschaft verschieden ist.

---

1) Im französischen Recht und den ihm folgenden Rechten überträgt ebenfalls der bloße schuldrechtliche Vertrag das Eigentum, Art. 1138, 1583 C. civ.

2) Einzelheiten der Verrechnung bei Vedel, Le Régime de Proprieté dans le Traité d'EURATOM, Annuaire Français de Droit International 1957, S. 586.

Der allgemeine Grundgedanke dieser Vertragsregelung ist somit leicht zu erkennen. Es handelt sich darum, das Eigentumsrecht der Gemeinschaft seines ganzen wirtschaftlichen Inhalts zu entblößen, um zu vermeiden, EURATOM zu einem "supranationalen Kapitalisten" zu machen[1].

Die Verbindung von Gemeinschaftseigentum und Sicherheitskontrolle unter Entleerung des wirtschaftlichen Eigentumsinhalts versteht sich somit klar: das Eigentum der Gemeinschaft hat einen juristischen und keinen wirtschaftlichen Inhalt[2].

Diese Überlegungen lassen sich nicht ohne Schwierigkeit anstellen, denn im traditionellen Eigentumsrecht[3] hat das Eigentum einen wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt. Ist das Eigentum der Gemeinschaft also nur ein bloßes Symbol, das mit dem "Eigentum" nichts weiter gemeinsam hat, als den Namen?

Die Lösung dieses Problems kann ausgehen von der Frage: Was ist Eigentum?

In den geltenden bürgerlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft wird das Eigentum an Mobilien als dasjenige subjektive Recht zu definieren sein, das dem jeweiligen Inhaber das nach der Rechtsordnung umfassendste Herrschaftsrecht und damit höchstmögliche Maß an Verfügungsmacht über die Sache gewährt[4].

Aus dem Begriff "umfassendstes Herrschaftsrecht" folgt nichts für den Inhalt des Rechtes "Eigentum"; dieser richtet sich vielmehr nach der positiven Ausgestaltung in der jeweiligen Rechtsordnung.

---

1) Vedel, a.a.O., S. 591.
2) Vedel, a.a.O., S. 590.
3) Anknüpfungspunkt ist die liberale Eigentumsauffassung.
4) Vgl. Schlegelberger, a.a.O., S. 772.

Zum Schaden einer klaren Erkenntnis wird jedoch oft nicht genügend unterschieden zwischen dem Begriff des Eigentums, der ein notwendiges konstruktives Element jeder auf Privatautonomie aufbauenden Rechtsordnung, als solcher aber formaler Art, also inhaltsleer ist und dem materiellen Gehalt dieses Rechtes "Eigentum", wie es in der jeweiligen Rechtsordnung bestimmt ist. Erst durch die inhaltliche Ausfüllung gewinnt das Eigentum Leben und Bedeutung für die gesellschaftliche Ordnung. Der Inhalt, der, wie erwähnt, im traditionellen Eigentumsrecht rechtliche und wirtschaftliche Elemente vereinigt, kann aber niemals aus dem Begriff gewonnen werden[1], denn dieser ist nur eine Denkform, "er stellt uns gewissermaßen an den Scheideweg"[2], aber er gibt keine Antwort. Es ist deshalb unrichtig, wollte man das Eigentum als begrifflich schrankenloses Recht und die unumgänglich doch bestehenden Schranken als "von außen kommend" bezeichnen.

Der Begriff des Eigentums stellt die Frage an die Rechtsordnung, welche Befugnisse der einzelne in Ansehung der ihm zugeordneten Sachen habe, aber er enthält nicht selbst schon die Antwort und er kann eben darum auch nicht durch eine neue, geänderte Antwort überholt werden[3].

Deshalb kann derjenige, der im Eigentum schon begriffsnotwendig das absolute Herrschaftsrecht über die Sache erblickt, das sozusagen horizontal geteilte Eigentum, wie es im EURATOM-Vertrag sanktioniert wurde[4], nicht anerkennen; sieht man darin aber lediglich einen praktischen Begriff, so besteht auch keine logische Schwierigkeit, sich die aus dem Eigentum fließenden Befugnisse unter zwei Rechtsträger "funktionell" aufgeteilt vorzustellen.

---

1) Die These, daß man unter Eigentum begriffsnotwendig nichts anderes verstehen könne als das absolut schrankenlose Recht und den Anspruch erhob, die Anschauung des römischen Rechts wiederzugeben, hat den Eigentumsbegriff geschaffen, der der liberalen Rechtswirklichkeit des 19. Jahrh. entsprach.
2) Natorp. Praktische Philosophie, 1925, S. 98.
3) So sehr zutreffend Seufert in Staudinger, Kommentar zum BGB, Bd. 3 (1956), Vorbem. zu §§ 903 ff.
4) Vgl. unten S.82.

Auch die Betrachtung anderer Rechtssysteme zeigt übrigens, daß Übereinstimmung von rechtlicher Macht und wirtschaftlicher Nutzung durchaus nicht immer und überall als selbstverständliche Grundlage der Rechtstypenbildung angesehen worden ist.

Aus dem mittelalterlichen deutschen Recht ist uns bekannt, daß die rechtliche Stellung eines großen Teils der Menschen durch die Lehensordnung bestimmt war. Beim Eindringen des römischen Rechts wurde gemäß der im frühmittelalterlichen Italien ausgebildeten Konstruktion einer Trennung von dominum directum und dominum utile die Stellung des Lehensherrn in die eines Obereigentümers über den gesamten Grund und Boden umgedeutet, wie man ganz allgemein versuchte, den römischen Eigentumsbegriff für deutschrechtliche Verhältnisse in der Weise brauchbar zu machen, daß man den Lehensherrn als Obereigentümer, den nutzungsberechtigten Vasallen als Untereigentümer bezeichnete.

Die Lehensverhältnisse sind besonders geeignet, das Wesen der beiden Elemente des Eigentums - das rechtliche und das wirtschaftliche - zu veranschaulichen. Durch das Lehensverhältnis wird, ähnlich wie auch im zivilrechtlichen Institut des Sicherungseigentums, das Eigentum in zwei qualitativ ungleiche Teile zerlegt. Lehensherr wie Treuhänder und - auf den EURATOM-Vertrag angewendet - die Atomgemeinschaft haben eine nach außen gefestigte rechtliche Stellung, während der Vasall und Treugeber (Begünstigte), wie der Verbraucher der Kernbrennstoffe, an dem Schutz des Rechtes nur teilhaben durch Vermittlung des Lehensherrn, des Treuhänders bzw. der Gemeinschaft.

In wirtschaftlicher Hinsicht dagegen sind der Vasall, Treugeber und Verbraucher stärker als Lehensherr, Treuhänder und EURATOM.

Da nun die Stellung des Lehensherrn zum Teil eine öffentlichrechtliche ist, das rechtliche Element des Eigentums, also das Obereigentum, dem öffentlichen Recht nahesteht, ergibt sich eine noch engere Parallele zur Eigentumsordnung im EURATOM-Vertrag. Es zeigt sich hier (ganz ähnlich wie im Lehensstaat) die Funktionsteilung in ein öffentlichrechtliches Eigentum der Gemeinschaft i.S. öffentlichrechtlicher Rechtssätze und ein als solches im Vertrag nicht bezeichnetes, aber faktisch existentes, unübertragbares wirtschaftliches Eigentum der Verbraucher, die mit dem Verbrauch der Kernbrennstoffe bereits notwendig Eigentum erlangen[1].

Die Begriffe "wirtschaftliches Eigentum" im Gegensatz zum "formaljuristischen Eigentum" sind in Deutschland von der Rechtssprechung in die Rechtslehre hineingetragen worden[2]. Auch der Gesetzgeber hat sich dieser Begriffe bedient. Im Gegensatz zum BGB kennt das deutsche Steuerrecht jedenfalls der Sache nach ein wirtschaftliches Eigentum; steuerpflichtig ist der wirtschaftliche Eigentümer, einerlei ob er auch rechtlich Eigentümer ist[3]. Er ist Eigentümer i.S. eines Eigentums öffentlichrechtlicher Rechtssätze[4].

Auch der öffentliche Wohnungsbau hat vielfach zu Gestaltungen geführt, die nicht in der Pandektenwissenschaft, sondern nur in den alten, historisch gebundenen Rechts-

---

1) Der Unterschied zum Nießbrauch liegt in diesem Fall darin, daß bei Nießbrauch eine Entgeltsverpflichtung der Verbraucher gegenüber der Gemeinschaft bestünde.
2) Dazu im einzelnen Stier, Das sog. wirtschaftliche und formaljuristische Eigentum, Leipzig, 1933.
3) Zum Begriff des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht; Friedländer, Neue Juristische Wochenschrift 1956, S. 1049, 1299 ff.
4) Maunz, Hauptprobleme des öffentlichen Sachenrechts, S. 132, Anm. 276.

ordnung Vorbilder finden und in der Sozialfunktion auf eine Teilung des Gebäudeeigentums in öffentliches Obereigentum und privates Untereigentum hinauslaufen[1].

Es läßt sich also eine Vielzahl von Parallelen zu der Eigentumsordnung im Vertrag der Europäischen Atomgemeinschaft ziehen, die es rechtfertigen, von einem echten, wenn auch formaljuristischen Eigentum im EURATOM-Vertrag zu sprechen.

Es bestehen freilich auch hier gewisse Schwierigkeiten: Bei der Vergegenwärtigung des juristischen Inhalts des Gemeinschaftseigentums muß stets die Kontrollfunktion dieses Instituts beachtet werden, das damit den Charakter einer öffentlichrechtlichen Vergügungsbeschränkung trägt. Es läßt sich insofern selbst in die Vorstellungen eines formaljuristischen Eigentums nicht ohne Mühe einfügen, vorallem im Hinblick auf die Nichtübertragbarkeit des Eigentums durch die Gemeinschaft und die Beschränktheit sonstiger aus der Rechtsmacht des Eigentums fließender Befugnisse[2].

Unter dem besonderen Aspekt der Einheitlichkeit des wenn auch "funktionell" unter die Gemeinschaft und die Verbraucher aufgespaltenen Eigentums, rechtfertigt sich jedoch die - im übrigen auch den Vorstellungen und Absichten der Abschlußpartner entsprechende - Lösung i.S. eines nicht nur begrifflich, weil letzten Endes auf Privatautonomie aufbauenden[3], sondern auch inhaltlich existenten Eigen-

---

1) Dazu Wieacker, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, S. 22.

2) Eine Änderung dieser Eigentumsordnung ist nicht rechtsgeschäftlich, sondern nur im Wege der Vertragsrevision möglich: Art. 90.

3) Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei der Eigentumsregelung in EURATOM um keine Sozialisierungsmaßnahme. Außerdem hätte bei einer Lösung zugunsten privaten Eigentums der Privateigentümer aufgrund der erheblichen Beschränkungen keinen wesentlich breiteren wirtschaftlichen Spielraum erhalten.

tums, dessen bei der Gemeinschaft liegendes formaljuristisches Element infolge seiner Zweckgebundenheit allerdings sehr beschränkt ist[1].

Um die letzten Bedenken zu zerstreuen, die gegen die Interpretation dieses Elementes als Eigentum erhoben werden könnten, sei in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Metamorphosen des Eigentumsbegriffs im Verlauf der Geschichte hingewiesen, die es sogar gestatteten, ein öffentlichrechtliches Rechtsinstitut im Otto Mayer'schen Sinn als Eigentum zu bezeichnen[2].

Auf die zivilrechtlichen Folgen des neuen Eigentumstitels, die sich daraus herleiten, daß die die Verfügungsgewalt und das Benutzungsrecht an Kernbrennstoffen regelnden Vorschriften nach Inhalt, Zweck und Fassung unmittelbar privatrechtliche Wirkungen haben[3] wird noch ausführlich einzugehen sein[4]. Hier soll lediglich festgehalten werden, daß sich mit dieser Funktion die Wesensverwandtschaft des Gemeinschaftseigentums mit dem zivilrechtlichen Eigentum der deutschen Privatrechtsordnung, das nur als zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Vollrecht begründet werden kann und damit vom älteren deutschen Recht mit der von ihm anerkannten Funktionsteilung des Eigentumsinhalts und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis abweicht, erschöpft[5]. Sie kennt wirksamere Mittel, um gefährliche Stoffe unter Kontrolle zu bringen, die in Eigentumsbeschränkungen pruvatrechtlicher

---

1) Aus der engen Verknüpfung von Gemeinschaftseigentum und Sicherheitskontrolle (Art. 86 Abs. 2) ist deshalb zu folgern, daß mit deren Wegfall auch das Eigentum von EURATOM enden muß.
2) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 2, S. 39 ff.
3) Der BGH hat die unmittelbar privatrechtliche Wirkung von transformierten Verträgen davon abhängig gemacht, daß Inhalt, Zweck und Fassung mit voller Klarheit die Annahme zuläßt, daß eine solche Wirkung gewollt sei. BGH Z 17 S. 309 ff., 313 f., Urteil v. 24.5.1955. Vgl. auch Mosler, Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte, S. 20 f.
4) S. 91 ff.
5) Wolff - Raiser, Sachenrecht, S. 176.

oder öffentlichrechtlicher Natur[1], nicht aber in einer Eigentumsaufspaltung liegen[2].

In der Tat handelt es sich bei der juristischen Konstruktion des Eigentums der Atomgemeinschaft an Kernbrennstoffen, als formaljuristisches Eigentum i.S. öffentlichrechtlicher Verfügungsbeschränkungen, um eine dem geltenden deutschen Recht unbekannte Ausdrucksform, die sich nicht in das deutsche Privatrechtssystem einfügen läßt[3].

Die unterschiedliche Ausgestaltung des Eigentumstitels der deutschen Privatrechtsordnung und - soweit zu übersehen - auch der Rechtsordnungen der übrigen Gemeinschaftsmitglieder[4] einerseits und EURATOM andererseits, die ihren Ursprung in der unterschiedlichen Rechtsauffassung von den Funktionen des Eigentums hat, wirft wichtige Probleme verfassungsrechtlicher Art auf, die dargestellt werden sollen, soweit sie die deutsche Rechtsordnung betreffen[5].

Das Zurückgreifen auf den Begriff des Eigentums, um damit das Statut der Kernbrennstoffe vom Gesichtspunkt der Gemeinschaft aus zu definieren, führt dazu, daß ihr die juristischen Vorrechte des Eigentümers zugesprochen werden, die ihr nicht ausdrücklich durch den Vertrag abge-

---

1) Art. 14 Abs. 1 BGG, § 903 BGB; in den meisten fremden Rechtsordnungen ist der Inhalt des Eigentums in dieser doppelten Weise bestimmt, Seufert, a.a.O., Anm. 6.
2) Diese ist das Kennzeichen des EURATOM-Eigentums, nicht aber der Sammelbegriff"res extra commercium", mit dem vielfach operiert wird; die Kernbrennstoffe sind doch verkehrsfähig!
3) Gieseke, Rechtsfragen der Atomenergie, S. 22.
4) Auch die Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten betrachten das Eigentum als inhaltlich grundsätzlich unbeschränktes, die Sachen in allen ihren Beziehungen erfassendes Herrschaftsrecht. Vgl. Schlegelberger, a.a.O., S. 783.
5) S. 87 ff.

sprochen worden sind, um auf diese Weise Lücken auszufüllen[1]. Gerade auch dieser Gesichtspunkt spricht für die Anerkennung eines echten Eigentums der Gemeinschaft und folglich - weil nur so konstruierbar - für die Rechtsfigur eines "funktionell" aufgespaltenen Eigentumsrechts[2]. Gleichzeitig wird aber auch die Schwäche des wirtschaftlichen Eigentümers gegenüber einem, wenn auch gleichermaßen inhaltlich beschränkten Eigentümer i.S. der traditionellen Eigentumsvorstellung, ersichtlich.

Damit sind die wesentlichen Gesichtspunkte des neuen Eigentumstitels herausgestellt. Im Gegensatz zu den verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen der westlichen Welt, die mit den ihnen vertrauten juristischen Systemen die Eigentumsordnung an Kernbrennstoffen regelten und diesen dabei eine rechtliche Sonderstellung in den allgemeinen Güterordnungen eingeräumt haben[3], hat die Gemeinschaft der Sechs ein supranationales Eigentumsinstitut geschaffen, das den Vorstellungen vom materiellen Eigentumsinhalt der geltenden Privatrechtsordnungen ihrer Mitglieder fremd ist, und deshalb nur bei einem Rückgriff auf ähnliche, vorallem rechtshistorische Institute, verstanden werden kann.

Das Atomenergierecht hat damit ein in dem Bereich von sechs Staaten geltendes, neues Rechtsinstitut hervorgebracht, das der neuen Materie und den aus ihr erwachsenden neuen Lebenstatbeständen auf besondere Art Rechnung trägt.

---

1) Vedel, a.a.O., S. 595 f. Hier widerstreitet die Tendenz, implizierte Befugnisse anzuerkennen, dem alten Prinzip, daß Souveränitätsbeschränkungen nicht vermutet werden.

2) "Ein Bedürfnis für eine solche Rechtsfigur wird ... da anzuerkennen sein, wo zwar eine Abgrenzung der beiden Eigentumssphären, aber nicht eine erschöpfende Bestimmung aller in eine von beiden, gleich welche, fallenden Berechtigungen möglich ist". Seufert, a.a.O., Anm.8.

3) Vgl. S. 105.

Wenn sich dabei das Eigentum als überkommener juristischer Ordnungsbegriff durchgesetzt hat, so liegt darin jedoch keine Entscheidung zuungunsten neuer und wahrscheinlich geeigneterer Rechtsformen, sondern eine aus den geschilderten politischen Gründen[1] gewählte Lösung zugunsten der Kernbrennstoffregelung der USA, die in einem öffentlichrechtlichen Kernbrennstoffeigentum die beste Gewähr für eine wirksame Kontrolle der Atomenergie sehen.

cc. Europäisches Kernbrennstoffeigentum und deutsche Verfassungsordnung

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Erörterung soll die Frage nach der Vereinbarkeit der Eigentumsregelung in EURATOM mit der Eigentumsgarantie des Bonner Grundgesetzes sein.

Art. 14 BGG gewährleistet das Eigentum. Er ist "aktuell geltendes Recht"[2]. Der Artikel enthält eine zweifache Gewährleistung, nämlich einmal die Garantie des Grundrechts der Eigentumsfreiheit (Rechtsstellungsgarantie) und zum anderen die Garantie der objektiven Rechtseinrichtungen (Institutsgarantie)[3].

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Es soll lediglich klargestellt werden, daß weder die Rechtsstellungsgarantie noch die Institutsgarantie ein verfassungsmäßiges Recht gegenüber dem Staat begründen, privates Kernbrennstoffeigentum mit einem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt zuzulassen.

---

1) Vgl. S. 73.
2) Dazu v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, S. 414.
3) v. Mangoldt, a.a.O., S. 415; Maunz, Deutsches Staatsrecht, S. 128; Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, S. 355; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 2, S. 9.

Das erhellt daraus, daß die Rechtsstellungsgarantie nur ein Freiheitsrecht gegen ungesetzliche staatliche Eingriffe gewähren will und damit die konkrete Rechtsstellung der Inhaber der von der Verfassung als Eigentum verstandenen einzelnen Berechtigungen schützt und die Institutsgarantie nicht den status quo einer ein für allemal feststehenden Einrichtung festlegen will. "Das Bleibende ist ein Rechtsinstitut, das, allerdings in einer für die Wirtschafts- und Sozialordnung fundamentalen Weise, den Namen "Eigentum" verdient"[1].

Der Gesetzgeber kann deshalb zwar "Inhalt und Schranken" des Eigentums bestimmen, er darf aber unter dem Namen "Eigentum" nicht etwas Beliebiges gestalten, nicht das Eigentum in seinem Wesensgehalt antasten (Art. 19 Abs. 2 BGG) und damit die Substanz des Eigentums auflösen. Seine Aktionsmöglichkeiten beschränken sich lediglich auf "Eigentumsbindungen", die in "Einschränkungen" oder "Entziehungen" des Eigentums z.B. durch Enteignung, Konfiskation u.a. liegen können[2].

Unter diesen Aspekten fällt es nicht schwer, die Verfassungsmäßigkeit der neuen Eigentumsregelung zu bejahen; denn einmal wurde bereits klar herausgesellt, daß es sich hier nicht um ein "technisches", sondern inhaltlich existentes Eigentum handelt, dessen formaljuristischer Charakter dem deutschen Recht nur im Hinblick auf seine besondere Funktion und Ausgestaltung, nicht aber der Art nach fremd ist, zum anderen ist in der Zweckgebundenheit des Gemeinschaftseigentums eine durch die Verfassung gedeckte, wenn auch besondere Form der Eigentumsbindung enthalten, die inhaltlich der Pflicht des Gesetzgebers entspricht, Eigentumsbindungen vorzusehen, wie sie durch Art. 14 Abs. 2 BGG mit der "Sozialpflichtigkeit"

---

1) Weber, a.a.O., S. 356 f.; v. Mangoldt, a.a.O., S. 417.
2) Weber, a.a.O.

des Eigentums und durch das Bekenntnis einer sozialstaatlichen Verantwortung in Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 BGG gefordert werden. Damit wird, zumal unter Berücksichtigung der "anderen, der wirtschaftlichen Seite" des neuen Eigentums, der Wesensgehalt des Eigentums, i.S. unserer Wirtschafts- und Sozialordnung, nicht berührt.

Unzulässig, weil mit dem institutionellen Artikel unvereinbar, wäre hingegen ein eigentumsloses System totaler Staatswirtschaft, in dem alles private Eigentum entweder aufgehoben oder doch so ausgehöhlt ist, daß von privatem Eigentum nicht mehr gesprochen werden kann, ein System, in dem die gesamte wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Sachgüter und Sachwerte auf staatliche oder nichtstaatliche Kollektivorgane übertragen ist[1].

Von solchen Bedrohungen und Gefährdungen des verfassungsmäßig garantierten Privateigentums kann nicht die Rede sein, da nicht nur ein relativ kleiner, wenn auch bedeutender Sektor unseres Wirtschaftslebens erfaßt wird, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum beim einzelnen verbleibt; überdies handelt es sich um keine "Sozialisierung", sondern um eine juristische Lösung zur Gewährleistung von Schutz und Wohl des Staatsbürgers, die damit bereits dem Grund nach keinen Angriff gegen das Eigentum als Rechtsinstitut darstellt.

Die Eigentumsregelung an Kernbrennstoffen in EURATOM, verbunden mit dem Bezugsmonopol der Rechte zur Nutzung und zum Verbrauch, stellt weiterhin einen starken Eingriff in die Vertragsfreiheit des einzelnen dar, die die Frage nach der Vereinbarkeit der betreffenden Artikel mit dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 BGG) aufwerfen.

---

1) Huber, a.a.O., Bd. 2 S. 9 ff. v. Mangoldt, a.a.O.,S.418.

Die Vertragsfreiheit ist zwar ausdrücklich weder im Grundrechtskatalog noch an einer anderen Stelle des Grundgesetzes erwähnt. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß das Grundgesetz im Gegensatz zu Art. 152 Weimarer Reichsverfassung die Vertragsfreiheit nicht als Grundrecht schützen will. Die Befugnis, die Wirtschaftsbeziehungen durch frei vereinbarte Verträge zu regeln, ist vielmehr eine so wesentliche Voraussetzung freier Persönlichkeitsentfaltung, daß sie unter die Generalklausel des Art. 2 Abs. 1 BGG fällt[1].

Aber auch hier gilt die Idee des sozialen Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 1; 28 BGG) und des gemeinschaftverpflichtenden Eigentums (Art. 14 Abs. 2 BGG), die zu den tragenden Grundsätzen verfassungsmäßiger Ordnung gehören, innerhalb deren sich die Persönlichkeit frei entfalten darf.

Daraus folgt, daß jedes Recht des einzelnen im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Allgemeinheit gesehen werden muß und ein schrankenloser Individualismus abzulehnen ist. Da von Art. 14 Abs. 2 BGG jedes private Vermögensrecht erfaßt wird, hat diese Vorschrift eine Bindung jeder wirtschaftlichen Verfügungsmacht an das Wohl der Allgemeinheit zum Inhalt. Wenn also durch ein verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz die freie Persönlichkeitsentfaltung auf ein gebotenes Maß begrenzt wird, um dadurch überragende Forderungen des Gemeinwohls zu verwirklichen und auf diese Weise die Grundsätze der Art. 20 Abs. 1; 28; 14 Abs. 2 BGG zu gewährleisten, so liegt darin kein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 BGG[2].

Es bleibt daher festzustellen, daß mit der durch die Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Ratifikationsgesetz der Europäischen Atomgemeinschaft erfolgten Trans-

---

1) Huber, a.a.O., Bd. 1 S. 661; Enneccerus-Nipperdey, a.a.O., 1. Halbband, S. 55.
2) So Reimer-Moltke, a.a.O., S. 37 f. zur Vertragsfreiheit.

formation des EURATOM-Vertrages in innerstaatliches Gesetz auch die das Eigentum und Versorgungsmonopol betreffende Regelung gültiges und unmittelbar geltendes Recht geworden ist. Verfassungsrechtliche Bedenken können, wie dargestellt, nicht erhoben werden, wenn auch die juristische Konstruktion dem geltenden deutschen Recht fremd ist.

dd. Die Anwendbarkeit deutscher sachenrechtlicher Institute

Nicht weniger bedeutsam als die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der neuen Eigentumsregelung ist die nach der Anwendbarkeit deutscher sachenrechtlicher Institute.

Von besonderem Interesse sind dabei die Fragen, inwiefern gutgläubiger Erwerb und Eigentumserwerb durch Verarbeitung an Kernbrennstoffen möglich ist.

Sie sind unschwer zu beantworten, wenn es sich um Kernmaterial handelt, das Eigentum der Gemeinschaft gemäß Art. 86 ist. Da mit der Sanktionierung des Eigentumsmonopols gleichzeitig die Möglichkeit zum Erwerb privaten Eigentums ausgeschlossen werden sollte, liegt hier ein absolutes Verfügungsverbot vor, sodaß die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb nicht Platz greifen können. Es besteht nämlich nicht nur ein Mangel im Recht des Veräußerers, sondern auch das Veräußerungsgeschäft an sich ist zugleich verboten und nichtig.

Das gilt dann aber auch für die Ersitzung; denn deren Zulässigkeit ist von dem Inhalt des Verbots abhängig und die Entstehung freien Eigentums müßte als Aufhebung der diesen vertraglichen Vorschriften zugrundegelegten Zweckbestimmung angesehen werden. Aus derselben Erwägung ist die Verpfändung (und auch die Zwangsvollstreckung) ausgeschlossen.

Diese Schlußfolgerungen erstrecken sich auch auf die Fälle, in denen gemäß Art. 62 Kernbrennstoffe den Erzeugern belassen werden, um beispielsweise mit Genehmigung der Agentur gelagert zu werden oder um im Rahmen des eigenen Bedarfs des Erzeugers verwendet zu werden.

Der praktisch wichtigste Fall ist der Eigentumserwerb durch Verarbeitung, da auch ohne die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gutgläubiger Erwerb an Kernbrennstoffen schon auf Grund stets anzunehmender grober Fahrlässigkeit ausscheiden müßte.

Verarbeitung ist z.B. dann gegeben, wenn ein Unternehmer aus Ausgangsmaterial Kernbrennstoffe durch geeignete physikalische oder chemische Aufbereitung gewinnt. Ohne die Eigentumsregelung EURATOM's würde hier gemäß § 950 BGB Eigentum in der Person dessen entstehen, der verarbeitet oder verarbeiten läßt. Gerade diese Folge sollte aber vermieden werden. Art. 86 hat seiner Zweckbestimmung entsprechend "selfexecuting" auch diese Privatrechtsnorm ausgeschlossen.

Bei Kernbrennstoffen, an denen kein Eigentumsrecht der Gemeinschaft auf Grund der Vorschriften des EURATOM-Vertrags besteht, also z.B. solches, das für Zwecke der Verteidigung bestimmt ist oder in Durchführung gem. Art. 105 gemeldeter Abkommen geliefert wurde, richtet sich die Eigentumsordnung nach dem Recht des einzelnen Mitgliedstaates, in Deutschland nach den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften und den zu erwartenden Sondergesetzen.

ee. Die Anwendbarkeit deutschen Vertragsrechts.

Die besondere Regelung der Eigentumsverhältnisse an Kernbrennstoffen im Recht der Europäischen Atomgemeinschaft als Mittel öffentlichrechtlicher Verfügungsbeschränkungen, schließt als Verbotsnorm (im Hinblick auf den einzelnen) die Anwendbarkeit deutscher sachenrechtlicher Institute

aus. Mit der Errichtung des Eigentumsmonopols einerseits und der Festlegung einer gemeinsamen Versorgungspolitik andererseits, ist aber auch Antwort darauf zu geben, inwiefern deutsches Vertragsrecht im Rechtsverkehr mit besonderem spaltbarem Material Anwendung finden kann.

Das ist z.B. im Zusammenhang mit der Frage nach der Rechts- oder Sachmängelhaftung bei der Lieferung von Kernbrennstoffen auf Grund von Bezugsverträgen mit der Gemeinschaft von besonderem Interesse.

Die hierbei zu erörternden Fragen sind zunächst, wer die Kontrahenten und welcher Natur die Lieferverträge sind. Erst im Anschluß daran läßt sich ermitteln, ob und inwieweit deutsches Vertragsrecht anwendbar ist.

Gemäß Kapitel IV EURATOM-Vertrag wird die Versorgung der Verbraucher mit besonderem spaltbarem Material ebenso wie mit Erzen und Ausgangsstoffen durch eine besonders zu errichtende Agentur ausgeübt, die den gleichen Zugang zu den Versorgungsquellen sicherstellt. Da die Gemeinschaft jedoch Eigentümerin der Kernbrennstoffe ist, erstreckt sich das Optionsrecht der Agentur im Gegensatz zum Ausgangsmaterial nur auf die Rechte zur Nutzung und zum Verbrauch der Stoffe, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt werden. Der Agentur teilen die deutschen Verbraucher, i.d. Regel staatliche oder private Unternehmen, ihren Bedarf an Brennstoffen, sowie die Klauseln oder Grundbedingungen, die in den von ihnen gewünschten Liefervertrag aufzunehmen wären, mit[1].

Partner der Bezugsverträge sind demgemäß einerseits die deutschen Bezieher und andererseits die im Namen der Gemeinschaft handelnde Agentur, deren Handlungen für und

---

1) Vgl. im einzelnen S. 27 ff.

wider die Gemeinschaft gelten[1].

Voraussichtlich wird es sich bei diesen Verträgen, die - wie im internationalen Handel üblich - nur solche des Privatrechts sein können, um Pachtverträge handeln, da Käufe wegen des permanenten Eigentums der Gemeinschaft jedenfalls soweit nicht in Betracht kommen, als es sich um besonderes spaltbares Material handelt.

Es steht aber nichts entgegen, diese Vereinbarungen auch als Verträge "sui generis" auszugestalten, wenn man die Sicherheitsregeln und Versorgungsbedingungen in Betracht zieht, unter denen das Kernmaterial den Verbrauchern nur zur Verfügung gestellt wird.

Für eine vertragliche Haftung eines der Partner kommt demgemäß das Recht zur Anwendung, das auf den jeweiligen Vertragstyp anzuwenden ist. Das ist auch im EURATOM-Vertrag expressis verbis formuliert worden (Art. 188).

Damit stellt sich nunmehr die Frage, unter welcher Rechtsform die Atomgemeinschaft handelnd durch die Agentur haften, primär, unter welcher Rechtsform ihr die Teilnahme am innerstaatlichen Rechtsverkehr gewährt werden soll, die erforderlich ist, um ihre Funktionen auszuüben und ihre Ziele zu verwirklichen.

Wie in den allermeisten Fällen, so hat auch EURATOM positivrechtlich die Privatrechtspersönlichkeit und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit erhalten (Art. 184, 185). Es besteht allgemein die Übereinstimmung, daß ihr auf Grund dieser Vertragsklausel zumindest der status einer innerstaatlichen juristischen Person zukommt. Diese müßte auch von Nichtmitgliedern EURATOM's anerkannt werden. "Denn wenn ein einzelner Mitgliedstaat dadurch, daß er einer internationalen Organisation Rechtspersönlichkeit nach seinem innerstaatlichen Recht verleiht, bewirkt,

---

1) Angesichts dieser Tatsachen trägt die Agentur ihren Namen freilich zu Unrecht. Sie ist behördliches Vollzugsorgan, weit mehr als z.B. die IAEA. So auch Fischerhof, EURATOM - Der Vertrag und seine Verwirklichung, Atomwirtschaft 1957, S. 147.

daß sie überall im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten ebenso wie in den der Nichtmitgliedstaaten Rechtspersönlichkeit genießt, kann doch die kollektive Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit, die alle Mitglieder durch Unterzeichnung des die Organisation ins Leben rufenden Vertrages vornehmen, keine geringere Wirkung haben"[1].

Zur Entwicklung einer privatrechtlichen Aktivität befindet sich EURATOM, vertreten durch die Agentur, im Vergleich zu einem Mitgliedstaat in einer eigenartigen Situation. Im Gegensatz zu einem Staat, übt sie ihre gesamte Tätigkeit auf fremdem Staatsgebiet aus. Das führt zur folgenden Situation:

Kauft z.B. ein Staat von einer deutschen Privatgesellschaft oder einem deutschen Privaten, so bestimmt sich das diesen Kaufvertrag beherrschende Recht nach den Regeln des Internationalen Privatrechts, d.h. bei einer Geltendmachung von Mängeln vor deutschen Gerichten kämen die Grundsätze des deutschen IPR über Kauf zur Anwendung.

Kauft hingegen EURATOM (z.B. durch die Agentur Kernmaterial in Ausübung ihres Optionsrechts) von einer deutschen Privatgesellschaft oder einem deutschen Privaten oder schließt sie mit eben diesen Partnern Pachtverträge, so kann nur innerstaatliches Recht zur Anwendung kommen, wahrscheinlich deutsches Recht oder das des Sitzstaates der Organisation, nicht aber ein inneres Recht derselben.

---

1) Seidl-Hohenveldern, Rechtsbeziehungen internationaler Organisationen, a.a.O., S. 33; hierzu auch Zemanek, Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen, S. 29.

Die privaten Rechtsbeziehungen EURATOM's werden daher immer durch "fremdes" Recht beherrscht, niemals durch "eigenes"[1].

Das bedeutet, daß bei mangelhaften Lieferverträgen zunächst festzustellen ist, um welchen Vertragstyp es sich handelt, um anschließend zu entscheiden, daß nur deutsches oder ausländisches Vertrags- und damit Rechts- bzw. Sachmängelrecht anzuwenden ist.

b. Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC)

aa. Die Europäische Kernenergieagentur

Auch die OEEC, die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, hat in ihren Arbeitsbereich die friedliche Verwendung und Erzeugung der Atomenergie einbezogen.

---

1) Vgl. Zemanek, a.a.O., S. 135; Liermann, a.a.O., S. 20 - 47; Beitzke, a.a.O., S. 208 und 211.

A.A. ist Jerusalem, a.a.O., S. 82 ff., der in Artikel 6 Abs. 1 des Montanvertrages, der der Montanunion Rechtspersönlichkeit zuerkennt, einen, wenn auch rudimentären Ansatz zu eigenem Privatrecht der Organisation sieht. Er fährt fort: "Internationales Privatrecht kommt nur für die Frage in Betracht, ob anstelle des Privatrechts der Montanunion dasjenige eines ausländischen Staates anzuwenden ist. Der Richter, der diese Frage zu entscheiden hätte, ob das Privatrecht der Montanunion oder das eines ausländischen Staates anzuwenden wäre, müßte zunächst die Frage beantworten, welches die Sätze des IPR der Montanunion sind, die er zugrundelegen muß. Da dies nicht ausdrücklich normiert ist, hätte er es seinerseits festzustellen. Käme er zu dem Ergebnis, daß das ausländische Recht Anwendung findet, so ersparte er sich die vielleicht schwierige Antwort auf die Frage nach dem in Betracht kommenden Privatrechtssatz der Montanunion, aber dafür hätte er das IPR der Montanunion festzustellen gehabt".

Im Gegensatz zu der Sechsstaatengemeinschaft ist die Form internationaler Zusammenarbeit jedoch grundsätzlich verschieden. Sie bezweckt zwischen ihren 17 Mitgliedstaaten, sowie den assoziierten Nichtmitgliedstaaten, eine relativ lose Kooperation an Stelle der supranationalen Integration der EURATOM-Staaten.

Am 20. Dezember 1957 hat der Rat der OEEC (das oberste Beschlußfassungsorgan dieser Organisation) das Statut der Europäischen Kernenergieagentur beschlossen[1]. Es ist das Ergebnis einer zweijährigen Vorarbeit.

Schon 1955 hatte der Ministerrat der OEEC eine Arbeitsgruppe zur Erforschung der Aktionsmöglichkeiten der OEEC auf dem Gebiet der Kernenergie eingesetzt. Auf ihren Vorschlag hin wurde ein Sonderausschuß aus Vertretern aller Mitgliedstaaten berufen, der dem Rat am 7. Juli 1956 konkrete Vorschläge über eine Zusammenarbeit im Rahmen der OEEC unterbreitete. Die Vorschläge bezogen sich im wesentlichen auf die Errichtung gemeinsamer Unternehmen, Kontroll- und Liberalisierungsmaßnahmen, sowie Fragen der Gesetzgebung, des Austausches von Kenntnissen und der Sicherheitskontrolle. Die darauf gegründete "Entschließung des Rates betreffend gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der Kernenergie" vom 18. Juli 1956[2] billigte den Bericht des Sonderausschusses. Gleichzeitig wurde ein Lenkungsausschuß für Kernenergie (Steering Committee for Nuclear Energy)[3] ins Leben gerufen, der mit den wesentlichen Funktionen bei der friedlichen Verwendung

1) Statut de l'Agence, OEEC (ed.) v. 20.12.1957, No.2209; auch OEEC (ed.) April 1958 C (57) 204.
2) Bundesanzeiger vom 13.9.1956, Nr. 178, S. 2.
3) Vgl. Art. 3 des Statuts.

der Atomenergie betraut werden sollte. In derselben Sitzung des Rates wurde mit dem sog. "Stillhaltebeschluß"[1] der erste Schritt für einen freieren rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Erzeugnissen, die für die Kernenergie von besonderem Interesse sind, getan. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich, hinsichtlich Kernmaterials und Ausrüstungen keine neuen Zölle oder Kontingentierungen einzuführen oder die bereits bestehenden zu vermehren[2].

Damit waren die Grundlagen für die künftige Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet im Rahmen der OEEC geschaffen.

Das nunmehr am 1. Februar 1958 in Kraft getretene Statut der Kernenergieagentur hat eine klare Regelung der Kompetenzen gebracht und gleichzeitig den Aufgabenkreis umschrieben, mit dem sich die OEEC auf dem Atomenergiesektor befassen will.

Die Eigentumsfrage an Kernbrennstoffen wurde nicht angeschnitten. Den ursprünglichen Plänen zufolge sollte die Regelung der Eigentumsverhältnisse auf dem Kernbrennstoffsektor wohl der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen werden[3].

Hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit Kernmaterial sieht Art. 6 des Statuts der Europäischen Kernenergieagentur vor, daß die Mitgliedsländer zur Erfüllung ihrer Kernenergieprogramme soweit als möglich regelmäßig mit den erforderlichen Stoffen durch die Agentur beliefert werden sollen. Zu diesem Zweck soll sie, wo es erforderlich ist, den Abschluß von Verträgen zur Beschaffung dieses Materials mit dritten Ländern durch die OEEC oder die Mitgliedstaaten bewirken.

---

1) Bundesanzeiger vom 13.9.1956, Nr. 178, S. 3.
2) Vgl. die Aufsätze von Huet, L'action de l'OEEC dans le Domaine de l'Energie Nucléaire, a.a.O. und l'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire, a.a.O.
3) Vgl. OEEC, Possibilities of Action, a.a.O., S. 33.

Es besteht hier im Gegensatz zur Versorgungsagentur EURATOM's also weder eine Anbietungspflicht der Produzenten noch ein Liefermonopol der Agentur. Sie beschränkt sich auf eine bloße Vermittlertätigkeit, um die Entwicklung der Atomindustrien in dem Wirkungsbereich der Organisation soweit als möglich zu unterstützen. Art. 19 des Statuts hebt dabei ausdrücklich hervor, daß die Kompetenzen von EURATOM unberührt bleiben und die Agentur in enge Zusammenarbeit mit dieser Organisation treten soll[1].

Damit ist bereits in großer Linie das Zusammenspiel der beiden großen europäischen Organisationen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Atomenergie gesichert. Inwieweit es jedoch gelungen ist, im einzelnen Überschneidungen auszuschließen, wird erst die Praxis zeigen.

bb. Die Europäische Gesellschaft für chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)

Am 20. Dezember 1957, demselben Tag, an dem der Ministerrat der OEEC das Statut der Europäischen Kernenergieagentur beschloß, ging, von der internationalen Öffentlichkeit ziemlich unbeachtet, "ein rechtspolitisch höchst bedeutsames Ereignis", nämlich die erstmalige Errichtung einer internationalen Gesellschaft europäischen Rechts vor sich[2]. Zwölf Mitgliedstaaten der OEEC, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, unterzeichneten Konvention und Statut[3] der "Europäischen Gesellschaft für chemische Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe"

---

1) Auch EURATOM sieht in Art. 201 ein "enges Zusammenwirken" mit der OEEC vor.
2) Vgl. den Aufsatz von Costa, OEEC-Vorhaben werden Wirklichkeit. Atomwirtschaft 1958, S. 75 ff.
3) OEEC (ed.) No. 2209 S. 49 ff., 65 ff.; außerdem OEEC (ed.) C (57) 204 S. 51 ff., 58 ff.

(EUROCHEMIC), des ersten europäischen Gemeinschaftsunternehmens auf dem Atomenergiegebiet, dessen Gründung auf die "Entschließung des Rates betreffend gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kernenergie" vom 18. Juli 1956 zurückgeht und von einer Studiengruppe von OEEC-Ländern vorbereitet worden war[1].

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bestimmen sich nach der Konvention und dem ihr beigefügten Statut[2] nur hilfsweise. Soweit Konvention und Statut nicht davon abweichen, gilt das Recht des Sitzstaates Belgien[3].

Die Gesellschaft, die trotz Einschaltung eines Regierungsausschusses (Special Group) privatwirtschaftlichen Charakter trägt, ist mit einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts vergleichbar. Es können ihr mit gleichen Rechten

---

1) Vgl. First Report of the Steering Committee for Nuclear Energy to the OEE Council, a.a.O., S. 15 f., 31 ff.

2) Die Konvention muß erst ratifiziert werden. Sie tritt in Kraft, wenn sie vom Sitzstaat Belgien ratifiziert und wenn 80 % des Kapitals von den Vertragsstaaten einbezahlt sind, die ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Das Statut tritt gleichzeitig mit der Konvention in Kraft. Mitglieder oder assoziierte Nichtmitglieder der OEEC können der Konvention durch einfache Notifikation beitreten. Drittstaaten bedürfen der Zustimmung der sog. Special Group (vgl. Text). Vgl. Huet, L'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire, a.a.O., S. 20 f. (Die Gesellschaft ist zunächst auf die Dauer von 15 Jahren gegründet).

3) Art. 2 (a) der Konvention i.V.m. Art. 2 des Statuts. Über die Bemühungen, eine einheitliche Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse internationaler Gesellschaften zu schaffen, vor allem eine Lösung zu finden, was die Voraussetzungen für ihre Anerkennung sein und welchem Recht sie unterstellt werden sollten - wobei stärker die Tendenz zur Anknüpfung an das jeweilige Recht des Ortes der Inkorporation der Gesellschaft, wie z.B. in den USA, als an das des Hauptsitzes ihrer Verwaltung (kontinent.-europ. Prinzip) oder an ein jeweils zu vereinbarendes Statut, demzufolge das Recht eines bestimmten Landes zur Anwendung kommen soll, hervortrat vgl. International Companies und International Company Law, Forty-Fifth Conference of the International Law Association, S. 43 ff.

sowohl Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, als auch Privatunternehmen und Einzelpersonen angehören.

Die Eigentümer der Gesellschaft, die Aktionäre, bilden die Generalversammlung (General Assembly), das oberste Organ EUROCHEMIC's. An ihren Sitzungen nimmt je ein Vertreter der OEEC Agentur und der Europäischen Atomgemeinschaft in beratender Funktion teil.

Das zweite Organ ist das Direktorium (Board of Directors), das nach deutschen Rechtsbegriffen etwa eine Mischung von Vorstand und Aufsichtsrat darstellt und für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich ist.

Der bereits erwähnte Regierungsausschuß (Special Group) nimmt die Interessen der Mitgliedsstaaten wahr. Durch die Konvention sind ihm gewisse Aufsichtsrechte und Beschlußbefugnisse eingeräumt worden; letztere können für die Gesellschaft u.U. bindend sein[1].

An dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligen sich außer Luxemburg alle EURATOM-Mitglieder, das Unternehmen selbst steht ebenfalls auf EURATOM-Boden (Mol, Belgien).

Etwaigen Folgen, die sich daraus herleiten könnten, daß vertragliche Verpflichtungen der EURATOM-Länder berührt werden, wird dadurch begegnet, daß Art. 4 (a) der Konvention ausdrücklich die Rechte und Verpflichtungen aus dem EURATOM-Vertrag unberührt läßt.

Für das aufzuarbeitende Kernmaterial ist die juristische Situation durch Art. 4 (b) der Konvention geklärt, der auf Art. 75 EURATOM verweist. Damit gelten für Vereinbarungen, die sich im Rahmen des Betriebes des Unternehmens auf Kernmaterial beziehen, das aus Nichtmitglieds-

---

1) Näheres über die Organisation, Costa a.a.O.

ländern der Europäischen Atomgemeinschaft kommt und für solche bestimmt ist, die Ausnahmevorschriften des Art. 75, d.h. sie unterliegen nicht den Versorgungs- und Eigentumsvorschriften EURATOM's[1].

Rechtsgeschäftlich bedeutsam ist ferner Art. 8 der Konvention, der den Import und Export von Kernmaterial zwischen den Mitgliedstaaten für frei von Zöllen und Abgaben erklärt und damit an den "Stillhaltebeschluß" des OEEC-Rates[2] anknüpft.

c. Im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA)

Ist mit der OEEC im wesentlichen der Kreis des europäischen Westens abgeschritten, so treffen sich West und Ost zusammen mit den Vertretern der übrigen Welt bei der Internationalen Atomenergiebehörde in Wien, eine der wenigen und wichtigsten Kontaktstellen für eine weltweite Zusammenarbeit.

Ihr Ursprung geht auf die bereits vielfach zitierte "Atoms for Peace"-Rede Präsident Eisenhowers zurück, die als wichtigste Vorzüge des Planes zur Schaffung einer Weltatombehörde die Möglichkeiten hervorhob, der Weltöffentlichkeit die friedlichen Aussichten der Atomenergie und die Chancen einer internationalen Einigung vor Augen zu führen. Frühere Vorschläge im Rahmen der Vereinten Nationen zur Behandlung der Atomenergie waren durch die Sowjetunion praktisch dadurch verhindert worden, daß sie sich auf den Standpunkt stellte, jede internationale Regelung auf diesem Gebiet taste die einzelstaatliche Souveränität an[3].

---

1) Wohl aber deren Sicherheitskontrolle.
2) Vgl. S.98 Fußn. 1.
3) Großer geschichtlicher Überblick bei Huber, Die universale Ordnung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, Europaarchiv 1957, S. 10083 ff.

Der bedeutendste dieser Vorschläge war der bereits aus dem Jahr 1946 stammende "Baruch-Plan"[1]. Er sah vor, daß ausschließlich eine zu errichtende International Atomic Development Authority das Recht zur Erzeugung von Kernbrennstoffen haben und einzig legitimer Kernbrennstoffeigentümer in der Welt sein sollte. Dieser Plan zur Internationalisierung der Kernbrennstoffe hätte auch den Verkehr mit den bezeichneten Substanzen zum Monopol dieser Behörde gemacht. Ihr Tätigkeitsbereich sollte sowohl die friedliche wie auch die kriegerische Entwicklung und Verwendung der Atomenergie zu Kontrollzwecken umschließen.

Auch nach den ursprünglichen Plänen der USA zur Gründung der IAEA[2], sollten die von den Großmächten zur Verfügung gestellten Kernbrennstoffe in das Eigentum der Behörde überführt und von dieser interessierten Staaten zum Gebrauch überlassen werden, wobei Bedingungen und Auflagen auf ein Mindestmaß beschränkt geblieben wären. Der Zweck des vorgeschlagenen Eigentumsmonopols sollte die Gewährleistung sein, daß das Kernmaterial nur zu friedlichen Zwecken und nur unter Einhaltung der nötigen Schutzvorschriften benutzt wird.

Die Vereinigten Staaten sind von diesem Projekt einer "Weltatombank" selbst wieder abgerückt. Das heutige, am 29. Juli 1957 nach der Ratifikation von 26 Staaten in Kraft getretene Statut[3], hat der Behörde nur noch die Stellung eines Maklers zwischen Abgabe- und Empfängerländern eingeräumt.

---

1) Vgl. die Rede des Chefdelegierten der USA bei den UN, Baruch, auf der Eröffnungssitzung der UN. Atomkommission vom 14.6.1946, UN. AEC Official Records No. 1, S. 4 ff.; dt. Text; Friedenswarte 1947, S. 76.
2) Vgl. das Memorandum des amerik. Außenministers Dulles vom 19. März 1954, Neue Zeit, Dok. 40, S. 4 ff.
3) Text: Bundesgesetzblatt 1957, II, S. 1357; Europaarchiv 1957, S. 10015.

Eine Vermittlung zwischen ihren Mitgliedern findet nur auf Antrag statt (Art. III). Die Überlassungsbedingungen sind dabei weiterhin zwischen den Atommächten und den anfordernden Staaten auszuhandeln. Die Mitgliedstaaten können aber auch der Organisation die von ihnen für zweckdienlich erachteten Mengen an Kernbrennstoffen und Ausgangsmaterial zu Bedingungen zur Verfügung stellen, die mit der Organisation zu vereinbaren sind.

Auf Ersuchen der Organisation liefert jedes Mitglied aus dem von ihm zur Verfügung gestellten Material unverzüglich die von der Organisation bestimmten Mengen an ein anderes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern. Ebenso ist jedes derartige Mitglied verpflichtet, der Organisation selbst das für den Betrieb und die wissenschaftliche Forschung in ihren Einrichtungen unbedingt erforderliche Material zur Verfügung zu stellen. An diesem erwirbt sie Eigentum.

Die Verwendung der gelieferten Stoffe darf naturgemäß in jedem Fall nur im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke erfolgen. Bei Verletzung der vorgeschriebenen Verwendungszwecke kann die Organisation die zur Verfügung gestellten Materialien zurückziehen (Art. XII A Zif. 7). Es kann sich hier nur um einen rein obligatorischen Anspruch handeln, sodaß kein automatischer Eigentumsrückfall erfolgt. Voraussetzung für ein wirksames Entstehen des Anspruchs bei Verletzung des Statuts dürfte jedoch das Vorhandensein dieser Klausel im Einzelvertrag sein.

Weitergehende Eigentums- sowie Erzeugungsfragen von Kernbrennstoffen, werden nicht behandelt. Die Ausklammerung der Eigentumsverhältnisse an Kernmaterial ist weiter nicht bedeutsam, weil die Kontrollfunktion auch ohne das Eigentumsmonopol der IAEB relativ breit angelegt ist. Außerdem wäre es wegen der verschiedenartigen Rechtslage in den einzelnen Staaten äußerst schwierig gewesen, eine Übereinstimmung in den Auffassungen zu erzielen.

Inwieweit der mit der Gründung der IAEB, der Europäischen Kernenergieagentur und der Europäischen Atomgemeinschaft geschaffenen dreifache internationale Überbau in Europa ein reibungsloses Tätigwerden auf dem Atomsektor zuläßt, muß die Praxis zeigen. Es kann jedoch erwartet werden, daß die sich durch die drei Organisationen anbahnende Zusammenarbeit der Regierungen und der Wissenschaftler einen Ausgleich bei Kompetenzstreitigkeiten finden läßt. Von einem gedeihlichen Zusammenarbeiten wird es weitgehend abhängen, ob sich die gesteckten Ziele, die Entwicklung der Atomindustrien und damit die Hebung des Lebensstandards der Völker, schnell und reibungslos verwirklichen lassen.

5. Zusammenfassung

"Die rechtliche Sonderstellung der Kernbrennstoffe in den allgemeinen Güterordnungen der Staaten und im internationalen Handelsverkehr ist nach allem offensichtlich"[1]. Als Ursache dafür wurden bereits die militärischen und energiewirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeiten genannt.

Um die rechtliche Situation auf dem Kernbrennstoffsektor zusammenfassend zu analysieren, sei nochmals auf die gesetzgeberischen Grundkonzeptionen in dieser Frage, namentlich auf das öffentliche Eigentums- und Versorgungsmonopol im Inneren der Staaten hingewiesen.

Der staatliche Zugriff setzt bei den Ausgangsstoffen ein und steigert sich bei den Kernbrennstoffen bis zum ausschließlichen Staatseigentum. Dieses kann entweder gesetzlich verankert sein (USA) oder auf einer faktischen Monopolstellung des Staates beruhen. Das faktische Monopol kann seinerseits durch Verbote mit nominellen Erlaubnisvorbehalten gesichert sein (Großbritannien, Kanada) oder nur auf tatsächlichen Gründen basieren (Frankreich, Schweden)[2].

---

1) Kruse, Kernbrennstoffeigentum, S. 256.
2) Kruse, a.a.O.

Für den Bereich der EURATOM-Staaten ist mit der vertraglichen Sanktionierung eines formaljuristischen Gemeinschaftseigentums als öffentlichrechtliches Mittel zum Zweck der Kontrolle und des Versorgungsmonopols der Agentur eine der amerikanischen analoge Regelung geschaffen worden. Damit ist in Westeuropa ebenfalls die Entscheidung zugunsten eines Systems gefallen, das man als "staatsmonopolistischen Interventionismus" bezeichnen mag, und das im Gegensatz zu der marktwirtschaftlichen Konzeption der deutschen Bundesrepublik und neueren Bestrebungen in den USA und Großbritannien steht.

Neben diesen internen Regelungen steht die Tendenz zur Gleichschaltung der innerstaatlichen Ordnung dritter Staaten durch die Hauptkernbrennstofflieferanten. Beim Verkauf von Kernmaterial von Staat zu Staat bedingen die Liefermächte sich aus, daß die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der verkauften Stoffe im Empfängerland analog den bei ihnen selbst bestehenden gestaltet werden. Das zeigen insbesondere die Abkommen der USA, des größten westlichen Lieferanten, die beim Verkauf von Kernbrennstoffen den Vorbehalt machen, daß die Empfängerstaaten solange das Eigentum an den von der US. AEG gekauften Substanzen behalten müssen, wie privaten Kernbrennstoffverwendern in den Vereinigten Staaten der Eigentumserwerb untersagt ist.

Im übrigen weisen die Lieferbedingungen in den Abkommen der verschiedenen Lieferstaaten erhebliche Unterschiede auf, die zum Teil auf den verschiedenen Auffassungen der Länder über Sicherheitsbedürfnisse, zum Teil aber auch auf normierten landesgesetzlichen Vorschriften beruhen.

Inwiefern mit der Errichtung der Kenrbrennstoffmonopole ein definitiver Schritt der westlichen Welt zum Staatsmonopolismus auf dem Gebiet der Atomkernenergie vollzogen

wurde oder aber die gegenwärtig zu beobachtenden Formen öffentlicher Intervention nur interimistischen Charakters sind, wird erst die Zukunft zeigen können. Eine tiefgreifende Änderung der eingetretenen Entwicklung ist vorerst nicht zu erwarten[1].

---

1) Kruse, a.a.O., S. 257.

III. Eigentumsfragen und Probleme rechtsgeschäftlichen Verkehrs im Umgang mit Kernreaktoren und Reaktormaterialien

1. Begriffsbestimmung

Es ist auch hier nicht Aufgabe und Ort, die verschiedenen Reaktorsysteme in ihrer technischen Vielfalt darzulegen[1]. Wesentlich sind zum Verständnis der Erörterungen nur einige grundsätzliche Dinge. Als Kernreaktor soll jede Ausrüstung oder Vorrichtung verstanden werden, in denen Kernbrennstoffe erzeugt oder zur Atomenergiegewinnung gespalten werden. Als Anwendungsbereiche ergeben sich im wesentlichen drei Gebiete: 1. die Produktion radioaktiver Isotope (z.B. U 233 und Pl 239), 2. die Erzeugung von Maschinenenergie (Elektrizitätsversorgung, Fahrzeugantrieb), 3. die Verwendung speziell medizinischer Methoden (Herstellung radioaktiver medizinischer Präparate)[2].

Die diesen Aufgaben dienenden Forschungs-, Versuchs-, Leistungs- und Produktionsreaktoren, sowie diejenigen zum Antrieb beweglicher Fahrzeuge hatten bereits am 1. Juli 1956 in der Welt eine Zahl von insgesamt 76 erreicht, wobei der Hauptteil von 53 auf die USA entfiel[3]. Ein Vielfaches dieser Zahl ist gegenwärtig in Bau und Planung[4].

Unter Reaktormaterialien sollen hier all diejenigen Stoffe verstanden werden, die zum Bau und Betrieb eines Reaktors erforderlich sind, mit Ausnahme von Ausgangsmate-

---

1) Darüber Münzinger, Atomkraft, S. 84 ff.; außerdem: Experimental Reactors, Proposals for their Cooperative Development in Europe, OEEC (ed.) March 1957.
2) Vgl. Winterberg, Physikalisch-technische Grundbegriffe in Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, A 10.
3) Die Reaktoren der Welt, Atomw. 1956, S. 263.
4) Große Übersicht in Atomwirtschaft 1956, S. 295, 341.

rial, Kernbrennstoffen (besonderem spaltbarem Material), anderen Radioisotopen und stabilen Isotopen. Sie umfassen alle Ausrüstungen und Vorrichtungen einschließlich Reaktorteile, sowie eine ganze Reihe von Spezialstoffen, die zur großtechnischen Freisetzung der Atomenergie benötigt werden, z.B. Strukturmaterial (zur Auskleidung der Brennstoffe in Reaktoren), Moderatoren oder Bremssubstanzen (zur Abbremsung schneller Neutronen) u.a. Sie sind die notwendigen Bestandteile der Reaktoren und damit den gleichen rechtlichen Bedingungen unterworfen.

2. Die Eigentumsverhältnisse in einzelnen Staaten

Die für die Gewinnung von Kernbrennstoffen in Betracht kommenden Reaktoren (Forschungs- oder Produktionsreaktoren), sind in der Mehrzahl der mit der Erzeugung von Kernmaterial befaßten Staaten atomenergierechtlichen Sonderbestimmungen unterworfen.

Aus Gründen der Geheimhaltung (Kriegswichtigkeit) und Sicherheit (Gefährlichkeit der benutzten Kernstoffe) ist die Frage der Verfügungsbefugnis über diese Reaktoren und Reaktormaterialien, als einer hochpolitischen Materie, von rangmäßig nahezu gleicher Bedeutung, wie die Probleme der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse an den Atomenergieträgern selbst, den Kernbrennstoffen.

Der folgende Vergleich soll aufzeigen, welche Bedeutung die Staaten diesem Komplex beimessen. Dort, wo der einzelne Staat nicht unmittelbar in staatseigenen Anlagen tätig wird, übt er eine zumeist lückenlose Staatsaufsicht durch Schaffung atomenergierechtlicher Sonderbestimmungen hinsichtlich Bau, Betrieb, Besitz, Eigentumserwerb und -übertragung aus. Sofern es sich um ausge-

sprochene Kernbrennstofferzeugungsanlagen handelt (also nicht bloß Reaktoren, bei denen beim Spaltvorgang bestimmte Kernbrennstoffe anfallen), stehen die Reaktoren meist in staatlichem Eigentum, sodaß eine zu der rechtlichen Behandlung der Kernbrennstoffe analoge Regelung besteht. Die USA und Großbritannien haben - als Hauptkernbrennstoffproduzenten der westlichen Welt - seit Beginn der Entwicklung der technischen Verwendung der Atomenergie diese Regelung gewählt, weil sie darin das wirksamste Mittel zur Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit ihrer Länder und der Geheimhaltung durch Ausschluß der Privatinitiative sahen.

Hinsichtlich der der industriellen Verwertung der Atomenergie z.B. zum Zweck der Elektrizitätserzeugung dienenden Reaktoren, ist der Privatinitiative ein weites Feld eröffnet, worauf die gegenwärtige Entwicklungstendenz gerade auch in den kontinentaleuropäischen Ländern hindeutet. Aber auch in diesem Bereich können die Staaten aus Sicherheitsgründen nicht auf gewisse obrigkeitliche Kontrollbefugnisse verzichten.

Die ersten Kernbrennstoffe der Welt sind während des zweiten Weltkriegs in den V e r e i n i g t e n S t a a t e n vom Manhattan Engineer District (MED) hergestellt worden. Die hierfür erforderlichen Anlagen wurden von Unternehmen (contractors) im Auftrage des MED gebaut und zum größten Teil auch betrieben.

Das US. AEG von 1946 (Abschn. 4c und 5a) in Verbindung mit der Exekutive Order No. 9816 vom 31. Dezember 1946[1] brachte für diese Anlagen erstmals eine Spezialregelung wonach das Eigentum an ihnen mit Wirkung vom 1. Januar 1947 auf die neugeschaffene US. Atomenergiekommission übertragen wurde. Gleichzeitig verbot das Atomenergiegesetz jedermann, Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen in Besitz zu haben (Abschn. 4b), womit die Her-

---

1) Kruse, a.a.O., Dok. II, S. 284 ff.

stellung von Kernbrennstoffen nur in staatseigenen, von der Kommission verwalteten Anlagen erfolgen konnte und das Erzeugungsmonopol der US. AEC verankert wurde[1]. Private Unternehmer konnten lediglich im Vertragswege zum technischen Betrieb der Anlagen herangezogen werden. Zur Errichtung von Produktionsanlagen bedurften Private einer Lizenz der Kommission.

Das US. AEG von 1954 hat das Erzeugungsmonopol der Kommission abgebaut. Es bestimmt[2], daß die Kommission als Vertreterin der Vereinigten Staaten den Betrieb von Kernbrennstofferzeugungsanlagen durch Private genehmigen kann. Keine Änderung ist hingegen in der eigentumsmäßigen Behandlung der Anlagen eingetreten[3]. Die Kommission soll weiterhin ausschließliche Eigentümerin aller Produktionsanlagen sein, außer derjenigen, welche für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf bestimmten - in Abschn. 31 aufgeführten - Gebieten von Nutzen sind und nach Ansicht der Kommission kein ausreichendes Produktionsniveau (für evtl. militärische Zwecke) haben. Daneben geht die Kernbrennstofferzeugung in den kommissionseigenen Anlagen in vollem Umfang weiter (Abschn. 41b)[4]. Produktionsanlagen, die aus der Zeit vor Erlaß der Atomenergiegesetze noch in privatem Besitz sind, können von der Kommission durch Eingriffe in das Privateigentum, sei es durch Enteignung oder Beschlagnahme, erworben werden, sofern das im Interesse allgemeiner Sicherheit und Verteidigung erforderlich ist.

In G r o ß b r i t a n n i e n und K a n a d a ist die Erzeugung von Kernbrennstoffen und Privateigentum

---

1) Vgl. S. 33.
2) Abschn. 41 i.V.m.Abschn. 103 und 104 US.AEG von 1954 (Text: S. 8 Fußn. 1).
3) Abschn. 41 US. AEG v. 1954.
4) Vgl. Kruse, Kernbrennstoffeigentum, S. 251 f.

an den dazu benötigten Anlagen durch Private grundsätzlich verboten. Jedoch steht gemäß den gesetzlichen Vorschriften dem Lord President of the Council bzw. dem Atomic Energy Control Board of Canada die Befugnis zu, Ausnahmen zu gestatten[1].

In der Praxis hat jedoch noch keine der beiden genannten Stellen von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht[2]. Die Produktion erfolgt in staatseigenen Anlagen, in Großbritannien durch die AEC, in Kanada durch die Staatsgesellschaft Atomic Energy of Canada Ltd[3].

Abschn. 2 (2) brit. AEAA[4] vom 4. Juni 1954 ermächtigt darüberhinaus die britische Atomenergiebehörde, alles zu tun, einschließlich Eingriffe in das Privateigentum, was im Zusammenhang mit der Erzeugung oder Verwendung von Atomenergie erforderlich ist. Sie hat demgemäß nicht nur das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Atomenergieanlagen, sondern auch die Befugnis zur Beschlagnahme und Enteignung bestehender Anlagen.

Die in F r a n k r e i c h und S c h w e d e n , den nach Großbritannien größten europäischen Erzeugern, anfallenden Kernbrennstoffe werden ebenfalls in staatseigenen bzw. staatlich kontrollierten Anlagen erzeugt. Produzenten sind das franz. CEA bzw. das schwed. Aktiebolaget Atomenergi. Ihre Monopole sind durch die Möglichkeiten des Zugriffs auf die Ausgangsstoffe gesichert. Einschlägige gesetzliche Vorschriften gibt es jedoch in beiden Ländern bisher nicht[5].

---

1) Abschn. 10 brit. AEG v. 1946 (Text: S. 13 Fußn. 2). Abschn. 9b kanad. AE Kontrollgesetz v. 1946 (Text: S. 15 Fußn. 2).
2) Kruse, Kernbrennstoffeigentum, S. 253.
3) Einzelheiten wegen der Rechtstellung und der Aufgaben der Eldorado vgl. Körber, Atomenergiegesetzgebung im Ausland, VI Kanada, Atompraxis 1957 S. 313 ff.
4) Text: S.13 Fußn. 3.
5) Vgl. Art. 1 VO No. 45 - 2563 (Text: S. 45 Fußn. 4). Die CEA erstellt auf industr. Ebene die Vorrichtungen zur Erzeugung von Energie atom. Ursprungs. Diese Vorschrift enthält kein Verbot und Ausschluß für Private.

Der jüngste Entwurf eines i t a l i e n i s c h e n Gesetzes behält die Betätigung auf dem Kernsektor, insbesondere die Erzeugung spaltbaren Materials im wesentlichen Reaktoren vor, die im Staatseigentum und unter staatlicher Regie stehen. Die privaten Unternehmer bedürfen einer Konzession[1].

In den N i e d e r l a n d e n ist die Stichting Reactor Centrum Nederland, eine staatliche Gründung aus dem Jahr 1955, zur Zeit mit der Errichtung eines Materialprüfreaktors und Schwimmbadreaktors befaßt. Seit der Ergänzung der Hindrance Verordnung vom 31.10.1957 bedürfen Einrichtungen, die sich mit radioaktivem Material befassen einer Lizenz in Übereinstimmung mit dem Hindrance Gesetz von 1875. Diese Lizenz kann Maßnahmen zur Schadensverhütung festsetzen.

Der erste b e l g i s c h e Reaktor liegt in den Händen des Staates, die industrielle Nutzung soll jedoch künftig der privatwirtschaftlichen Initiative überlassen werden. Gesetzliche Vorschriften auf diesem Gebiet existieren bis heute nicht[2].

Der zur Zeit im d e u t s c h e n Atomforschungszentrum in Karlsruhe in Bau befindliche Kernreaktor eigener Fertigung ist Eigentum der Kernreaktor Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H., an der der Bund mit 30 %, das Land Baden-Württemberg mit 20 % und die Kernreaktorfinanzierungsgesellschaft m.b.H., als Repräsentantin der Industrie, mit 50 % des Stammkapitals beteiligt sind. Er wird ebenso wie die aus den USA bezogenen, unter Länderaufsicht stehenden

---

1) Italienische Atompläne - Gesetzentwurf liegt vor, Der Volkswirt 1957, S. 354.
2) Der Betrieb von Atomanlagen fällt in den Anwendungsbereich der Gesetze und Verordnungen, die sich auf die industrielle Sicherheit beziehen; königliche Dekrete vom 11.2.1946 und 27.9.1947, Gesetz vom 17.7.1957.

Reaktoren in München, Frankfurt, Hamburg und Berlin, ebenfalls staatlicher Aufsicht unterstellt werden. § 12 des Atomgesetzentwurfes der Bundesregierung i.d.F. vom 9. Mai 1957[1] sah eine diesbezüglich detaillierte Regelung vor, die den staatlichen Aufsichtsbehörden weitgehende Prüfungsmöglichkeiten eingeräumt hätte. Sie werden z.Zt. von den zuständigen Länderbehörden wahrgenommen.

3. Rechtsregeln bilateraler und multilateraler Abkommen über den Handel mit Reaktoren und Reaktormaterialien

a. Die internationale Produktionslage

Nur die kleine Anzahl der Atomgroßmächte hat heute größere technische Erfahrung in Bau und Herstellung von Reaktoren bzw. deren Einzelteile. "Die Monopolstellung der Herstellungsländer USA und Großbritannien und die politische Bedeutung dieser Handelsobjekte geben dem zwischenstaatlichen Handel mit Kernreaktoren und Reaktorteilen ihr typisches Gepräge"[2].

Alle anderen Staaten sind mehr oder minder darauf angewiesen, aus diesen Ländern zu importieren. Ein Import aus der UDSSR, die ebenfalls führend in der Reaktorproduktion ist, kommt aus rüstungspolitischen Gründen nicht in Betracht.

b. Amerikanische und britische Exportbedingungen

Für die Ausfuhr von Reaktoren und deren Bestandteilen gelten in Amerika und Großbritannien grundsätzliche

---

1) Deutscher Bundestag, 2. Wahlp. 1953, Drucks. 3502.
2) Hesch, Rechtsprobleme und Rechtsformen im zwischenstaatlichen Handel mit Kernreaktoren und Reaktorteilen, Atomkernenergie 1958, S. 110.

Unterschiede. Dabei ist die Ausgangssituation die gleiche. Beide Staaten haben in der Produktion von Reaktoren eine Monopolstellung, beide wollen dieses Monopol auch für die Zukunft sichern[1]. Während jedoch Großbritannien für den Export von Reaktoren keine Lizenzvorschriften aufgestellt hat, üben die USA eine strenge Staatsaufsicht aus. Nur die amerikanische Atomenergiekommission ist befugt, Reaktoren im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens gemäß Abschn. 123 US. AEG von 1954 an ausländische Staaten abzugeben. Demzufolge sind zwischenstaatliche Regierungsabkommen seitens der USA und dem Importstaat zu treffen.

Diese schon von der Lieferung von Kernmaterial bekannte Regelung der Mitwirkung auf Regierungsebene ist also auch hier das Mittel im internationalen Handelsverkehr mit Kernreaktoren und erfolgt durch die bereits erörterten "bilaterals".

Weitere Mittel zur Kontrolle des Reaktorexports enthält Abschn. 101 des US. AEG v. 1954, der für jedes Ausfuhrgeschäft eine Lizenz der US.AEC erfordert. Die Lizenzbestimmungen der AEC vom 30. November 1956 enthalten die einschlägigen Richtlinien für ihre Erteilung[2].

c. Regeln multilateraler Zusammenarbeitsabkommen

Ein großer Einfluß auf den zwischenstaatlichen Reaktorenhandel ist von den multilateralen Zusammenarbeitsabkommen zu erwarten. Solche Systeme werden die zur Zeit noch vorherrschende einzelstaatliche Einflußnahme auf den Reaktoraußenhandel einschränken, wobei die jeweils zuständigen Organe die Aufgaben übernehmen[3]. Die Entwicklung hat bereits begonnen.

---

1) Abschn. 41 US. AEG von 1954; Abschn. 2 brit. AEAA von 1954.
2) Über die Arten der hier vorgesehenen Lizenzen vgl. Hesch, a.a.O., S. 111.
3) Hesch, a.a.O., S. 112.

Die Europäische Kernenergieagentur der O E E C ist gemäß Art. 7 ihres Status angewiesen, "die größtmögliche Freiheit des internationalen Handels mit Produkten zu erreichen, die für die Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke von besonderem Interesse sind". Darunter sind auch Kernreaktoren und Reaktormaterialien zu fassen. Diese Vorschrift zielt ebenso wie der Stillhaltebeschluß des OEEC-Rates vom 18. Juli 1956[1] auf einen zoll- und kontigentfreien Reaktorhandel auf internationaler Ebene ab. Die USA und Kanada haben die Möglichkeit, sich diesem freien Handel anzuschließen (Art. 20).

Ein wesentlicher Beitrag zur multilateralen Zusammenarbeit ist auch von den gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der OEEC zu erwarten, deren Bildung durch die Agentur gefördert werden soll, soweit es erforderlich ist (Art. 6). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen bereits umfangreiche Projekte zur Errichtung von Forschungsreaktoren und Atomkraftwerken vor[2].

Einen starken Einfluß auf den zwischenstaatlichen Handel mit Reaktoren wird auch der E U R A T O M - Vertrag auf innereuropäischem Gebiet ausüben.

---

1) Vgl. S. 98 Fußn. 1.
2) Vgl. 1st Report of the Stearing Committee for Nuclear Energy to the OEEC Council, a.a.O., S. 16 f., 81 ff., 115 ff.; außerdem Huet, L'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire, a.a.O., S. 16 ff. - Dabei ist nicht beabsichtigt, die verschiedenen Forschungsreaktorenprogramme in einem einzigen internationalen Zentrum zu verwirklichen. Es ist vielmehr geplant, daß die gemeinsamen Forschungsanlagen interessierter Staaten in der Nähe bestehender nationaler Forschungszentren errichtet werden, wodurch ein rascher Erfolg und eine wirksame Zusammenarbeit der nationalen technischen Stäbe gewährleistet werden soll.
Die zu diesen Bemühungen parallel laufenden Bestrebungen zur Errichtung von Atomkraftwerken sollen dem wachsenden Energiebedürfnis genügen.

Gemäß Art. 106 sind die Mitgliedstaaten der Atomgemeinschaft verpflichtet, Verhandlungen zu führen, damit die Gemeinschaft "soweit wie möglich" die Rechte und Pflichten aus ihren bilateralen Verträgen übernimmt. Zum Abschluß eines neuen Abkommens mit dem dritten Staat, nunmehr durch die Gemeinschaft, bedarf es der Zustimmung des alten Vertragspartners. Die erforderliche Zustimmung ermöglicht es dem Mitgliedstaat, zu verhindern, daß sein früherer Vertrag zu seinem Nachteil geändert wird.

Außer dem Abbau von Zöllen und Kontingenten zur Erleichterung des internationalen Handels[1], sind derart tiefgreifende Einwirkungsmöglichkeiten, wie beispielsweise auf dem Kernbrennstoffsektor, im Vertrag nicht vorgesehen. Ein Eigentums- oder Versorgungsmonopol existiert nicht.

Es sind aber auch hier, wie im Rahmen der OEEC, gemeinsame Unternehmen, darunter Reaktoren zur Erzeugung von Kernbrennstoffen geplant, sofern sie für die Entwicklung der Kernindustrien in den sechs Ländern von ausschlaggebender Bedeutung sind[2].

Außerdem sieht das bereits erwähnte Zusammenarbeitsabkommen zwischen den USA und EURATOM[3] die Errichtung von 6 bis 8 Atomkraftwerken vor, durch die die nationalen Pläne der Gemeinschaftsländer ergänzt werden sollen. EURATOM erhält lediglich eine Maklerfunktion zwischen den USA und den Unternehmen der einzelnen Länder. Eine echte Mitwirkungsbefugnis hat sie aber bei der Auswahl der Projekte.

---

1) Zu beachten sind auch hier die Vorschriften des EWG-Vertrags, da sich in den allgemeinen Handel auch der mit Reaktoren einfügen wird.
2) Vgl. Art. 45 ff. Über die Verteilung der durch die gem. Unternehmen erzeugten Stoffe Art. 63. Das Nahziel ist jedoch der Bau einer Isotopentrennungsanlage zur Gewinnung hochkonzentrierten U 235.
3) Vgl. S. 73.

Der "Baruch-Plan" hätte auch den Verkehr mit Kernreaktoren und Reaktormaterialien einer umfassenden Kontrolle unterworfen[1].

Die Satzung der I A E A, die - wie ausgeführt - als internationale Agentur eines gegenüber den Mitgliedstaaten sehr schwache Position hat, trifft hinsichtlich des Reaktorhandels hauptsächlich die Bestimmung, daß die Mitglieder der Behörde Ausrüstungen und Einrichtungen zur Verfügung stellen können und diese ihre Vermittlung nicht selbst von politischen Bedingungen abhängig machen darf[2]. Daneben hat die Agentur die Möglichkeit, soweit es erforderlich und durchführbar ist, selbst Eigentum an Reaktoren zu erwerben, womit ihr eine über die bloße Maklerstellung hinausgehende Position eingeräumt wird[3].

4. Eigentumsprobleme im Umgang mit Kernreaktoren und Reaktormaterialien in der Bundesrepublik Deutschland

a. Gesetzgeberische Grundkonzeptionen in der Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse

Der Entwurf der Bundesregierung zu einem deutschen Atomgesetz erklärt in § 1 die Förderung einer möglichst freien und ungehinderten Entwicklung der Erforschung und friedlichen Nutzung der Kernenergie zu einem Hauptzweck des Gesetzes. Es will der hieraus erwachsenden Aufgabe gerecht werden, indem es versucht, möglichst viele Kräfte zur Mitarbeit zu gewinnen und der Wirtschaft und Wissenschaft einen möglichst großen Ansporn zur Betätigung auf

---

1) Text der Rede bei Kruse, a.a.O., Dok. XX, S. 43.
2) Vgl. Art. III C der Satzung der IAEA, Text: S. 9 Fußn.2.
3) Artikel IX Abs. I; näheres in dem Report of the Preparatory Commission of the IAEA, New York 1957.

dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie zu geben. Der Gesetzesentwurf setzt deshalb der Privatinitiative nur dort Grenzen, wo dies "zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik und aus Gründen internationaler Verpflichtungen" nötig ist[1].

Demgemäß ist für die geplanten Reaktoren in der Bundesrepublik kein Staats- sondern Privateigentum vorgesehen.

Wegen der Gefährlichkeit und Bedeutung dieser Anlagen und der in ihnen verwendeten Kernbrennstoffe, bedarf derjenige, der einen Reaktor errichtet, betreibt oder wesentlich verändert, einer besonderen Genehmigung (Konzession)[2]. Ihre Erteilung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers, die Vorsorge zur Schadensverhütung und Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen, sowie Schutz gegen Einwirkungen Dritter betreffen. Es sind dies Bestimmungen, die bereits in das abgelehnte Atomgesetz aufgenommen worden waren.

Das bis zur Verabschiedung eines Atomgesetzes zur Zeit noch gültige Kontrollratsgesetz Nr. 22/53/68 verbietet zunächst u.a. Besitz und Eigentum, Eigentumserwerb und -übertragung an Kernreaktoren und Reaktormaterialien[3]. Ausnahmen gelten unter bestimmten in Artikel 3 aufgeführten Voraussetzungen für Forschungsinstitute.

Ausnahmen konnte bis zu seiner Auflösung auch hier das militärische Sicherheitsamt der Besatzungsmächte erteilen. Seine Aufgaben werden heute durch den Bundesatomminister ausgeübt. Die in seinem Einvernehmen erlassene Allgemeine Genehmigung auf Grund des AHK Ges.

---

1) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 759, S. 18.
2) § 7 Atomgesetzentwurf.
3) Vgl. S. 19 Fußn. 2 (Text), Art. 1.

Nr. 22/53/68[1] zu Art. 2 des Gesetzes läßt Eigentum und Besitz an Reaktoren zu, die nur ein geringes Ausbeutepotential an Uranisotopen haben, mit Ausnahme des Baus, Aufbaus und Gebrauchs der Anlagen.

Bis zum Erlaß eines deutschen Atomgesetzes haben die Länder durch die Gesetze zur vorläufigen Anwendung der Kernenergie[2] zum Großteil die Lücke in der Gesetzgebung geschlossen und die noch fehlende Rechtsgrundlage für den Bau und Betrieb von Kernreaktoren geschaffen. Diese Lösung ist gerade auch hier wenig befriedigend, da - wie im folgenden zu zeigen ist - die bisher erstellten ländereigenen Reaktoren ausländischen Kontrollbefugnissen unterliegen, die auf Verpflichtungen der Bundesrepublik beruhen und deshalb auch ein Bundesgesetz erfordern[3].

b. Importbestimmungen

aa. Die Vorschriften des AHK Nr. 22/53/68

Für den Import von Reaktoren und Reaktormaterialien gelten - soweit nicht durch die Ländergesetze aufgehoben - ebenfalls Sonderbestimmungen des AHK Nr. 22/53/68, die die Einfuhr bezeichneter Gegenstände verbieten[4].

Ausnahmen sind durch die rechtlichen Mittel einer Spezialgenehmigung oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund einer Durchführungsverordnung möglich, die heute der Bundesminister für Atomkernenergie erteilt. Für den Import bestimmter Reaktorteile ist die erwähnte Allgemeine Genehmigung ausreichend. Der Import fertiger Reaktoren bedarf jedoch weiterhin einer Spezialgenehmigung.

---

1) Vgl. S. 19 Fußn. 6.
2) Vgl. S. 43 Fußn. 3.
3) Siehe S. 44.
4) Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1.

bb. Die bilateralen Handelsvereinbarungen der Bundesrepublik

Auf dem Gebiet der bilateralen Zusammenarbeit treffen die bereits im Zusammenhang mit der Erörterung der Handelsvereinbarungen über Ausgangs- und Kernbrennstoffe aufgeführten Abkommen der Bundesrepublik mit den USA, Großbritannien und Kanada[1] Bestimmungen über den Handel mit Reaktoren und Reaktormaterialien.

Da es sich um Rahmenverträge handelt, bedürfen die Reaktorbezugsverträge ebenfalls privatrechtlicher Einzelvereinbarungen, die ihrerseits wiederum durch die öffentlichrechtlichen Klauseln der "bilaterals" geprägt werden.

Das Abkommen der Bundesrepublik mit den USA vom 3. Juli 1957 regelt in erster Linie die Lieferung von Kernbrennstoffen, enthält aber auch Vorschriften über den Handel mit Reaktoren und Reaktormaterialien. Der Charakter des neuen Atomabkommens als "Kraftreaktorenabkommen" kommt in der Präambel zum Ausdruck, nach welcher die "research bilaterals" aus dem Jahr 1956 abgelöst werden sollen. Die Beschränkung "nur für Forschungszwecke" ist weggefallen, sodaß die gelieferten Reaktoren für industrielle Zwecke benutzt werden können.

Demgegenüber sehen Art. I des britischen und kanadischen Abkommens expressis verbis die Lieferung von "Reaktoren" bzw. "Einrichtungen und Ausrüstungen" vor. Lieferungen von Leistungsreaktoren sind britischerseits nicht vorgesehen, während das kanadische Abkommen die Besonderheit enthält, daß eine Übertragung von Reaktoren an Privatpersonen nur mit Genehmigung der liefernden Partei gestattet sein soll.

Gemäß Art. X ist die Bundesrepublik der amerikanischen Atomenergiebehörde gegenüber zur Buchführung und Be-

---

1) Texte: Vgl. S. 26 Fußn. 3,4,5.

richterstattung über den Betrieb der Reaktoren, sowie zur Duldung der Inspektion an Ort und Stelle durch Kontrolleure dieser Behörde verpflichtet, Bestimmungen, die auch in dem deutsch-britischen und deutsch-kanadischen Abkommen zu finden sind (Art. VI bzw. Art. IV).

Daneben unterliegen die Reaktoren in den drei "bilaterals" einer strengen Zweckbindung insofern, als u.a. eine militärische Verwendung ausgeschlossen ist, was durch die Bundesregierung gewährleistet wird. Wird gegen die bezeichneten Garantien verstoßen, so kann seitens der USA und Kanadas sogar Rückgabe der gelieferten Reaktoren und Reaktormaterialien verlangt werden (Art. X (5) bzw. Art. IV (3)).

Im Gegensatz zu den amerikanischen Standardverträgen[1] enthalten das neue deutsch-amerikanische Abkommen vom 3. Juli 1957 und der deutsch-britische und kanadische Vertrag keine Regelung über die Vertragstypen der Lieferverträge über Reaktoren und Reaktormaterialien. Sie sind mit den am Vertragsschluß beteiligten Parteien "zu vereinbaren". Es dürfte sich hier aber im allgemeinen um Käufe handeln, bei denen das Eigentum an Reaktoren und Ausrüstungen an den deutschen Erwerber übertragen wird. Die gleiche Regelung wird,neben der Pacht,für alle sonstigen für den Reaktorbetrieb erforderlichen Materialien (ausgenommen die rechtlich gesondert behandelten Kernbrennstoffe) gelten.

Auf die multilateralen Möglichkeiten des Handels der Bundesrepublik mit Reaktoren und Reaktormaterialien wurde bereits eingegangen[2].

---

1) Vgl. Art. III des Standardvertrags USA-Libanon, Text S. 52 Fußn. 4 und Art. VI des Abkommens der Bundesrepublik handelnd für Berlin mit den USA, Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, B 31: "Verkaufen oder verpachten".
2) Vgl. S.115 ff.

c. Eigentumsschutz gegenüber Immissionen von Reaktoren[1)]

Der Errichtung von Reaktoren steht nicht nur die Schwierigkeit der Beschaffung, sondern auch des Betriebs entgegen.

Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer anders von jeder Einwirkung auf sein Eigentum ausschließen. Bei Beeinträchtigung räumt ihm § 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch ein.

Um eine Klage auf Unterlassung zu begründen, muß die Einwirkung sinnlich wahrnehmbar sein[2)]. Radioaktive Staube und Schwebstoffe sind ebenso sinnlich wahrnehmbar wir solche, die nicht radioaktiv sind. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß radioaktive Strahlen ausgesandt werden. Bei Immissionen liegt auch ein stoffliches Hinüberwirken auf andere Grundstücke vor. Insofern würde eine Klage gem. § 1004 BGB Erfolg haben.

Demgegenüber sieht § 7 Abs. 5 des gescheiterten und neuen Atomgesetzentwurfes der Bundesregierung[3)] vor, daß § 26 Gewerbeordnung sinngemäß für Einwirkungen gilt, die von einer genehmigten Anlage auf ein benachbartes Grundstück ausgehen. Solche Einwirkungen können nicht zur Grundlage eines zivilrechtlichen Anspruchs aus § 1004 BGB auf

---

1) Nur im Hinblick auf das deutsche Recht.
2) St.Rspr. (vgl. RGZ 155, 158).
3) Drucksache 3502, a.a.O., 759, a.a.O.

Einstellung des Betriebes gemacht werden[1].

Es kann jedoch auf Herstellung von Einrichtungen geklagt werden, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, vorausgesetzt, daß sie tunlich oder mit einem gehörigen Betrieb des Gewerbes vereinbar sind.

5. Zusammenfassung

Die Bestimmungen über die Eigentumsregelung und den rechtsgeschäftlichen Verkehr an Reaktoren und Reaktormaterialien entsprechen im Vergleich zur rechtlichen Ausgestaltung der Ausgangs- und Kernbrennstoffe noch am ehesten den herkömmlichen Vorstellungen[2].

---

1) Die Geltung des § 26 GewO und damit die Unzulässigkeit von Unterlassungsklagen war gem. § 7 Entwurf auf Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe beschränkt. Die daraus resultierende bemerkenswerte Begrenzung der gegen eine Unterlassungsklage geschützten Anlagen ist wenig einleuchtend. Die Klage ist also immer noch dann zulässig, wenn Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen bearbeitet werden, z.B. bei chemischer Aufbereitung mit dem Ziel, sie für die Verwendung in einem Reaktor geeignet zu machen. Eine Begründung läßt sich dafür nicht erkennen. - Ungeklärt ist auch die Frage, ob auch radioaktive Strahlen Immissionen darstellen, die eine Klage aus § 1004 BGB zulassen. Bei enger Auslegung ergibt sich, daß radioaktive Strahlungen nicht zu den Einwirkungen gehören, gegen die ein derartiger Unterlassungsanspruch besteht. Man wird hier aber nicht auf die unmittelbare sinnliche Wahrnehmbarkeit abstellen dürfen (Ausführlich zu diesen Fragen Fonk, Die Bedeutung des § 26 GewO für das Atomrecht, Atompraxis 1957, S. 310 ff.).

2) Hahn, Kauf und Überlassung von Kernmaterial, Reaktoren und Ausrüstungen, Atomwirtschaft 1957, S. 183 ff.

Es tritt aber auch hier die privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeit beim Abschluß von Einzelverträgen stark zurück. Das Eigentum verschafft ebenfalls keine uneingeschränkte Sachherrschaft, sondern geht mit vielen Belastungen tatsächlicher oder rechtlicher Natur auf den Käufer über, die in den Klauseln der bi- und multilateralen Abkommen enthalten sind.

Diesen Beschränkungen, die für den zweischenstaatlichen Handel auf dem Atomenergiesektor kennzeichnend sind, stehen die zahlreichen innerstaatlichen Gesetzesvorschriften gegenüber, die weitere, aber selbständige eigentumsbeschränkende oder -aufhebende Kontrollbefugnisse beinhalten.

Dies erklärt sich, wie gesagt, aus Gründen der Geheimhaltung und der inneren und äußeren Sicherheit der Staaten. Ob eine Zurückdrängung politischer Vorbehalte im internationalen Handelsverkehr zugunsten "neutraler kaufmännischer Gesichtspunkte" erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

2. Abschnitt: P a t e n t f r a g e n

I. Eigentum und Patente auf dem Gebiet der Kernenergie

1. Verhältnis des Patentrechts zur Eigentumsordnung

Wesensmäßig in engstem Zusammenhang mit der Eigentumsfrage steht auch auf dem Gebiet friedlicher Erforschung und Nutzung der Kernenergie die Behandlung des Erfinderschutzes: Dem Sacheigentum, als Stellung des Eigentümers zu seiner Sache, kann ein "geistiges Eigentum", als Stellung des Erfinders zu seiner Idee, gegenübergestellt werden.

Aus dieser Konnexität von materiellen und immateriellem Eigentum erklärt sich die Notwendigkeit der Verbindung beider Fragen in der Themastellung[1].

---

1) Die Lehre vom "geistigen Eigentum", die ihre Ausprägung in der Naturrechtslehre des 18. Jahrh. erhalten hat, im 19. Jahrh. aber aus Gründen methodischer Unrichtigkeit als überwunden galt, hat ihre werbende Kraft nie eingebüßt. Auch dem Laien erscheint es einleuchtend, daß der Erfinder an dem Erfindungsgedanken "Eigentum" haben muß.
In jüngster Zeit hat sich die Idee vom "geistigen Eigentum" neu belebt. In BGH 17, 278 führt der Bundesgerichtshof aus: "Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf die sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet".
Vgl. Bernhard, Lehrbuch des Patentrechts, S. 2; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 38 f., S. 60 f.; Hubmann, Das Recht des schöpferischen Geistes 1954, weitere Zitate bei Bernhard, a.a.O., S. 3.

2. Problemstellung atomrechtlicher Erfindungen und Patente

Sachlich sind die Auswirkungen der Entwicklung der friedlichen Verwendung der Atomenergie auf das Gebiet der Erfindungs- und Patentrechts von nicht geringerer Bedeutung als auf das sachliche Eigentumsrecht. Auch hier sind tiefgreifende Umwälzungen im Gange, die der besonderen Situation auf dem Gebiet der Atomenergie Rechnung tragen.

Sie erhellt aus der Bedeutung der Erfindungen für militärische und friedliche Vorhaben und den damit verbundenen Bestrebungen der Staaten oder Staatengemeinschaften zur raschen und wirksamen Auswertung einerseits und der Geheimhaltung andererseits. Außerdem muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß die Erfindungen meist das Ergebnis von Forschungen mit staatlichen Mitteln in staatlichen bzw. zwischen- oder überstaatlichen Anlagen[1] sind oder sein werden, sodaß die Staaten berechtigte Gegenforderungen erheben können, was zu Kollisionen mit den Privatinteressen der Erfinder führt. Nicht zuletzt ist auf die rasche, z.T. sensationelle Entwicklung auf atomtechnischem Gebiet hinzuweisen, die stets mit Gefahren in der unkontrollierten Verwertung neuer Erkenntnisse verbunden ist.

Aus all diesen Gründen stehen auch hier die Fragen nach der Notwendigkeit und dem Umfang staatlicher Maßnahmen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion beteiligter Kreise und des gesetzgeberischen Interesses.

Aus dem Kreis der sich stellenden Probleme soll nunmehr, den speziell eigentumsrechtlichen Aspekten der Arbeit

---

1) Z.B. Gemeinsame Unternehmen im Rahmen der OEEC oder EURATOM's.

gemäß, jenen das Hauptaugenmerk zugewandt werden, die aus der besonderen Art der Materie heraus, Eingriffe in das allgemeine Erfinder- und Patentrecht gestatten und damit absolute, dem Eigentum an Sachgütern äquivalente Rechtspositionen beschränken.

Dazu gehören auf inner-, zwischen- und überstaatlichem Sektor in erster Linie die Fragen

a) nach einer Benachrichtigungspflicht des Erfinders oder des Patentamtes betreffend Erfindungen oder Patentanmeldungen zur friedlichen Verwendung der Atomenergie,

b) nach der Patentfähigkeit der Erfindung und dem Recht an der Erfindung und auf Patenterteilung und

c) nach dem Recht des Patentinhabers am erteilten Atomenergiepatent, insbesondere inwieweit dieses stärkeren Beschränkungen unterworfen ist, als das Patent auf anderen Gebieten der Technik, z.B. dadurch, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen gemildert werden[1].

Die zwischen- und überstaatlichen Regelungen sollen dabei insbesondere soweit Gegenstand der Erörterung sein, als sie die deutschen Rechtsverhältnisse berühren.

II. Rechtsvergleich einzelstaatlicher Patentvorschriften auf atomenergierechtlichem Gebiet

1. Die Rechtsverhältnisse an atomtechnischen Erfindungen und Patenten in den angelsächsischen Ländern

a. in den U S A

Die Vereinigten Staaten gehören zu der vergleichswei-

---

1) Einteilung nach Reimer-Moltke, a.a.O., S. 13 f., auf deren Gutachten sich im wesentlichen der folgende Rechtsvergleich stützt.

se sehr kleinen Zahl von Staaten, die Patentvorschriften in ihr Atomenergiegesetz[1] aufgenommen haben.

Kapitel 13 (Abschn. 151 - 160) enthält detaillierte Bestimmungen über die militärische und nichtmilitärische Verwendung von Patenten und Erfindungen. Demnach dürfen Erfindungen und Entdeckungen, die lediglich für die Verwendung von spaltbarem Material oder Atomenergie in einer Atomwaffe von Nutzen sind, nicht mehr patentiert werden. Bereits erteilte Patente werden widerrufen, wobei eine gerechte Entschädigung zu leisten ist (Abschn. 151a und b).

Aber auch für die hier interessierende friedliche Verwendung sieht das Gesetz einschneidende Maßnahmen vor.

Zunächst besteht gemäß Abschn. 151 c-d eine Benachrichtigungspflicht des Erfinders und des Patentamtes, soweit es sich um Erfindungen oder Entdeckungen handelt, die die Herstellung oder Verwendung von spaltbarem Material oder Atomenergie zum Gegenstand haben. Insofern wird kein Unterschied gegenüber den die militärische Verwendbarkeit betreffenden Vorschriften gemacht. Durch diese Regelung wird der Zweck verfolgt, der US. AEC stets den neuesten Stand der technischen Entwicklung und der Fortschritte auf dem Atomenergiegebiet zu vermitteln. Außerdem soll kostspielige und zeitraubende Doppelarbeit vermieden werden. Zwar handelt es sich bei der Meldepflicht ausschließlich um eine Sollvorschrift. Ihre Nichtbeachtung hat damit keine ausdrücklich vorgesehenen Sanktionen zur Folge. Dennoch wäre an eine Anwendbarkeit des Abschn. 223 US. AEG von 1954 zu denken, der die Ver-

---

1) Vgl. S. 8 Fußn. 1.

letzung der Bestimmungen dieses Gesetzes ahndet, für die Strafbestimmungen nicht eigens vorgesehen sind[1].

Rechte an der Erfindung und damit auch das Recht auf Patenterteilung werden nur insofern beschränkt, als es sich um Erfindungen handelt, die während der Geltungsdauer von Verträgen mit der US.AEC gemacht wurden. Sie sollen "als von der Kommission gemacht oder erdacht gelten". Es steht dieser jedoch frei, unter bestimmten Umständen auf diesen Anspruch zu verzichten (Abschn. 152)[2].

Besondere Kritik haben in Amerika die Vorschriften über die Beschränkung der Rechte am erteilten Patent durch die Möglichkeit der Erteilung von Zwangslizenzen erfahren. Man ist der Auffassung, daß der diesbezügliche

---

1) Für derartige Zuwiderhandlungen sind Geld-, Haft- und Gefängnisstrafen vorgesehen, die eine Höhe von 20 000 Dollar bzw. 20 Jahre Gefängnis erreichen können, wenn gleichzeitig mit der Zuwiderhandlung der Zweck verbunden war, die USA zu schädigen oder einem ausländischen Staat Vorteile zu verschaffen.

2) Auf der letzten im April 1958 in Washington auf Einladung der US.AEC abgehaltenen Konferenz über Patentfragen ist die Haltung der AEC in dieser Frage aus Kreisen der Industrie lebhaft kritisiert worden. Der AEC wurde vorgeschlagen, sich der Praxis des Verteidigungsministeriums anzuschließen. Nach dieser behalten die Vertragsfirmen die Rechte an den Erfindungen, während die Regierung eine Lizenz für die ausschließlich regierungsamtliche Verwendung der Erfindung oder Entdeckung erhält.
R. Whiting von der amerikanischen Vereinigung für Patentrecht erklärte, daß es keine Rechtfertigung dafür gebe, das allgemeine Patentrecht von der Atomenergie zu trennen. Er betonte, daß die bisherige Haltung in der Frage der Patente auf atomrechtlichem Gebiet nicht mehr sachentsprechend sei und daß diesbezügliche Erfindungen sowohl in patentrechtlicher wie in eigentumsrechtlicher Hinsicht wie andere Erfindungen behandelt werden sollten (Atomwirtschaft 1958, S. 214).

Abschn. 153 aufgehoben werden müsse[1]. Er gibt der Kommission das Recht, nachdem sie dem Patentinhaber vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die förmliche Feststellung zu treffen, daß die Erfindung oder Entdeckung für die Herstellung oder Verwendung von spaltbarem Material oder Atomenergie von hervorragender Bedeutung ist und damit das öffentliche Interesse berührt.

In diesem Fall ist sie berechtigt, die in dem Patent behandelte Erfindung oder Entdeckung für die Ausübung ihrer eigenen Vollmachten im Rahmen des Gesetzes zu benutzen oder auch jeder Person auf Antrag eine nicht ausschließliche Patentlizenz zu erteilen.

Auch ohne Vorliegen öffentlichen Interesses können bestimmte Personen, bei denen es sich im wesentlichen um solche handelt, die Genehmigungen zur Betätigung auf den Gebieten der Atomenergie bei der US. AEC beantragt oder erhalten haben, auf Antrag von dieser Behörde eine nicht ausschließliche Lizenz für die Benutzung der patentierten Erfindung oder Entdeckung erhalten.

Grundsätzlich ist kein Gericht befugt, die Verwendung der Erfindung oder Entdeckung durch den Lizenzinhaber im Wege einer einstweiligen Verfügung zu unterbrechen, zu beschränken oder in anderer Weise einstweilen zu verbieten.

Für die Bemessung der Patententschädigung sowie der Lizenzgebühr wird ein besonderer Ausschuß bei der Kommission gebildet (Abschn. 157).

---

1) Vgl. dazu Boskey, Patents under the Atomic Energy Act, a.a.O., S. 867 ff.; ders., Some Patent Aspects of Atomic Power Development, a.a.O., S. 123 ff.; Beckett-Merriman, Patent Provisions of the Atomic Energy Act of 1954, a.a.O., S. 195.

Für die Fälle monopolistischer Ausnutzung von Patenten gelten Sondervorschriften. Stellt ein zuständiges Gericht fest, daß der Inhaber eines Patents, das vornehmlich bei der Verwendung oder Produktion von spaltbarem Material oder Atomenergie verwendbar ist, dieses vorsätzlich in einer gegen die Antitrustgesetze[1] verstoßenden Weise ausgenutzt hat, so kann dieser durch gerichtliches Urteil verpflichtet werden, jedem anderen Lizenzinhaber der Kommission bei nachweislichem Bedarf eine Lizenz für dieses Patent zu erteilen (Abschn. 158).

b. in Großbritannien

In Großbritannien gelten für Erfindungen und Patente ebenfalls Sondervorschriften, die im Abschnitt 12 des Atomenergiegesetzes von 1946[2] und der Patents Act von 1949[3] enthalten sind.

Wird ein die Erzeugung oder Verwendung von Atomenergie betreffendes Patent bei dem Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks angemeldet, so ist dieser der britischen Atomenergiebehörde zur Mitteilung verpflichtet. Bis zum Entscheid der Behörde kann er das Prüfungsverfahren aussetzen und Anordnungen über die Geheimhaltung erlassen (Abschn. 12 (1) AEG). Nunmehr stellt

---

1) a) An Act to protect Trade and Commerce against unlawful restraints and monopolies v. 2.7.1890.
   b) An Act to reduce taxation to provide revenue for the Government and other purposes v. 27.8.1894.
   c) An Act to supplement existing laws against unlawful restraints and monopolies and for other purposes v. 15.10.1914.
   d) An Act to create a Federal Trade Commission to define its powers and duties and for other puposes v. 26.10.1914.
   Vgl. dazu Curti, Das Antitrustrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, Zürich 1955; Engelmann, Der Kampf gegen die Monopole in den USA, Berlin 1957.
2) Vgl. S. 13 Fußn.2.
3) 12, 13 u. 14 GEO. 6, c. 87; dt. Text: Reimer-Moltke, a.a.O., S. 58.

der Lord President fest, ob die Erfindung für die Verteidigung von Bedeutung ist. Kommt er zu der Überzeugung, daß das nicht der Fall ist, so teilt er das dem Comptroller mit. Dieser hat durch Widerruf seiner Maßnahmen das Prüfungsverfahren wieder in Gang zu setzen.

Ergeht innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung des Lord President kein solcher Negativbescheid, so hat die Behörde eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Anspruch darauf haben alle Personen, die in Verbindung mit der Erfindung Aufwendungen gemacht haben (Abschn. 12 (4) AEG).

Die Patentfähigkeit einer Erfindung und die Rechte der Erfinder auf Patenterteilung werden durch die Benachrichtigung der Behörde durch das Patentamt nicht berührt (Abschn. 12 (7) AEG). Wer jedoch im Vereinigten Königreich seinen Wohnsitz hat, darf grundsätzlich nur mit schriftlicher, vom Comptroller oder in dessen Namen erteilter Genehmigung a u ß e r h a l b des Königreichs Patentschutz für seine Erfindung beantragen[1].

Was die Zwangslizenzierung anbelangt, so kann der Staat bereits nach Abschnitt 46 (1) und (4) des englischen Patentgesetzes, ungeachtet des mit dem Patent erteilten Ausschlußrechts, die Erfindung "for the Services of the Crown" benutzen und anwenden. Die Benutzung der Erfindung ist in der Regel entschädigungspflichtig.

Die nach diesen Vorschriften dem Staat zustehenden Rechte können nach allgemeinem englischen Patentrecht von jedem Government Department ausgeübt werden. Soweit es sich jedoch um atomtechnische Erfindungen oder Patente handelt, ist allein die Brit. AEA zuständig[2]. Sie kann, soweit sie es für erforderlich oder zweckmäßig hält, atomtechnische

---

1) Einzelheiten in der Patents Act, a.a.O., Abschn. 18 (5).
2) Abschn. 12 (8) AEG v. 1946 i.d.Fass. v. Abschn. 106 (3) Patents Act v. 1949.

Erfindungen herstellen, benutzen und veräußern. Ihre Ermächtigung geht insofern über die den anderen Regierungsstellen erteilte hinaus. Sie kann ihre Befugnis auch durch Dritte ausüben lassen, sofern sie diese schriftlich dazu ermächtigt hat.

c. in Kanada

Die kanadischen Sondervorschriften bezüglich atomtechnische Erfindungen und Patente sind in den Atomic Energy Control Regulations 500 - 503 enthalten[1], sie lehnen sich an das britische Recht an.

Auch hier besteht eine Benachrichtigungspflicht des staatlichen Patentamtes gegenüber dem AECB und die gegebenenfalls erforderliche Aussetzung des Patenterteilungsverfahrens bis zur Entscheidung durch diese Behörde. Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse kann nunmehr u.U. die Patenterteilung aufgeschoben oder endgültig verweigert werden. Der Board kann hier eine Entschädigung zahlen, soweit der Governor in Council seine Zustimmung erteilt (500 und 501 Reg.).

Das Recht des Erfinders auf Patenterteilung und die Patentfähigkeit der Erfindung werden nicht dadurch berührt, daß die Erfindung auf Grund der Benachrichtigungspflicht dem AECB zugänglich gemacht worden ist oder Dritte auf Grund der Mitteilung diese verwerten (503 Reg.).

Zwangsweise Eingriffe regelt Abschn. 10 des Atomenergiegesetzes von 1946[2]. Demnach hat der Versorgungsminister die Befugnis, bestehende Patente zu kaufen, zu pachten, zu beschlagnahmen oder zu enteignen. Er kann auch Lizenzen für die so erworbenen Patente vergeben. Zu jeder dieser Maßnahmen bedarf er der Zustimmung des Governor in Council.

---

1) The Canada Gazette, Part.II, Statutory Orders and Regulations v.10.11.1954, Vol. LXXXVIII-No.21, S. 1510 ff.
2) Vgl. S. 15 Fußn.2.

2. Die Rechtsverhältnisse an atomtechnischen Erfindungen und Patenten in den EURATOM-Staaten

a. Allgemeiner Überblick

Vor dem Inkrafttreten der Europäischen Atomgemeinschaft waren in den sechs Montanstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich keine atomenergierechtlichen Sondernormen für atomtechnische Erfindungen und Patente vorhanden. Das ist unter Hinblick auf die relativ kurze Zeit seit dem Anbruch weltweiter internationaler Zusammenarbeit und damit der Schaffung der Voraussetzungen für eine friedliche Erforschung der Atomenergie nur zu verständlich.

Die besondere Ausnahmeposition der beiden genannten Staaten ist auf ihre besondere Lage nach dem zweiten Weltkrieg zurückzuführen. Frankreich, das den Status einer Großmacht erhalten hatte, hatte als erster Staat auf dem Gebiet der Atomenergie eine Kontrollinstanz für den innerstaatlichen Bereich geschaffen und eine Reihe von Einzelgesetzen und Verordnungen erlassen. In Deutschland hatten die Besatzungsmächte die legislativen Staatsfunktionen übernommen und das Patentrecht betreffende Sondervorschriften erlassen. Damit war aus völlig konträren politischen Ursachen diese sonst nicht verständliche Situation entstanden.

b. Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland

aa. Bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge

Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Erzeugung von Atomenergie und Kernbrennstoffen wurden bis zum 15. Mai 1955 gemäß AHK Ges. Nr. 17 betreffend die Überwachung der Patentanmeldungen auf gewissen Gebieten der Forschung und

Produktion vom 16. Dezember 1949[1] vom militärischen Sicherheitsamt kontrolliert. Das Gesetz wurde inzwischen durch Art. 3 AHK Ges. Nr. A - 37 v. 5.5.1955 aufgehoben[2].

bb. Gegenwärtige Rechtslage

Auf Grund der geschilderten Verhältnisse unterliegen Erfindungen auf dem Gebiet der Atomenergie zur Zeit keinen Sonderbestimmungen. Es ist jedoch § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Pat.Ges. i.V. m. Art. 1 Abs. 1 AHK Ges. Nr. 22 i.d.F. des Gesetzes Nr. 53 und 68[3] zu beachten. Demnach dürfen keine Patente über neue Erfindungen erteilt werden, deren Verwertung den Gesetzen zuwiderlaufen würde. Gesetz ist aber bis heute noch das genannte AHK Ges., demzufolge die gewerbliche Darstellung von Kernbrennstoffen und der Aufbau von Kernreaktoren, Kettenreaktionssäulen, Elektrokernmaschinen usw. verboten ist (Art. 1). Damit wären auch die diesbezüglichen Patenterteilungen ausgeschlossen. Da aber bereits eine ganze Reihe von Ländern gemäß ihrer aus Art. 70 Abs. 1 BGG hergeleiteten Zuständigkeit auf dem Atomsektor das betreffende AHK-Gesetz aufgelockert haben, stehen einer Patenterteilung auf dem Gebiet der Kernenergie im Geltungsbereich dieser Ländergesetze grundsätzlich keine Hindernisse mehr entgegen.

Die daraus resultierende Rechtslage führt zu unliebsamen Folgen. Während z.B. der hessische Erfinder seine atomtechnische Erfindung beim Deutschen Patentamt in München anmelden kann, muß das dem Rheinland-Pfälzer oder Niedersachsen verwehrt bleiben. Eine rasche Änderung der jetzigen Situation erscheint deshalb dringend geboten.

Zwei Möglichkeiten bieten sich. Die schnellste Lösung ist der Erlaß ähnlicher Gesetze durch die übrigen Länder.

---

1) Amtsbl. d. AHK, S. 74.
2) Amtsbl. d. AHK, S. 3267.
3) Amtsbl. d. AHK, S. 122, 882, 990, 1361.

Wirksamer, weil einheitlich, wäre jedoch das über Art. 1 des "Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen"[1] mögliche Verfahren zur Aufhebung von Besatzungsrecht durch den Bund. Da er das aber nur im Rahmen der im Grundgesetz festgelegten Gesetzgebungszuständigkeit tun kann, wäre vorher die im Atomgesetzentwurf vorgesehene Grundgesetzänderung erforderlich, die für das Gebiet der Kernenergie seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit begründet[2].

Es fragt sich, ob dieser Zustand auf dem Gebiet des deutschen Patentrechts den Beanspruchungen durch die zu erwartende Entwicklung der Techniken auf dem Kernenergiegebiet gewachsen sein wird oder ob eine Ergänzung oder Abänderung der Patentvorschriften notwendig ist.

cc. Vorschläge de lege ferenda

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Atomgesetzes[3] enthält in seinen 6 Abschnitten keine patentrechtlichen Bestimmungen oder Vorschläge. Dies ist nicht recht verständlich, da das Gesetz einerseits den Weg für eine friedliche Erforschung und Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik freimachen und ihr jede erdenkbare Förderung angedeihen lassen will und andererseits danach trachtet, die Möglichkeiten einer mißbräuchlichen Verwendung zu verhindern. Um dieser Zweckbestimmung gerecht zu werden, sollte ein künftiges Gesetz versucht sein, möglichst viele Kräfte zur Mitarbeit zu gewinnen und vor allem der Wissenschaft auch durch patentrechtliche Regelungen einen Ansporn zu geben.

---

1) BGBl. 1955, II, S. 405.
2) Vgl. die Begründung zum bayer. Atomgesetz; Text: S. 43 Fußn.3a.
3. Deutscher Bundestag. 3. Wahlperiode, Drucksache 759.

Da das künftige Atomgesetz in seiner bisherigen Ausgestaltung dieser Forderung nicht nachkommt, verweist es die Interessenten incidenter auf die heute geltenden Vorschriften des Patentrechts, die daraufhin in einem Gutachten von Reimer und v. Moltke[1] einer Prüfung unterzogen worden sind.

Das Gutachten, das im Auftrage der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft angefertigt wurde, kommt zu dem beizupflichtenden Ergebnis, daß es im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung der friedlichen Verwendung der Atomenergie erforderlich ist, erfindungs- und patentrechtliche Vorschriften zu schaffen, die über die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Aus diesen Gründen wird zunächst - wie in der ausländischen Gesetzgebung - die Einführung einer Benachrichtigungspflicht des Erfinders oder des Patentamtes gefordert[2]. Das erscheint deshalb besonders geboten, weil dadurch eine Behörde (vermutlich die geplante Bundesanstalt für Kernenergie) in die Lage versetzt wäre, Maßnahmen zu treffen, die die Entwicklung vorantreiben. Außerdem könnte die Behörde durch eine solche Vorschrift eine koordinierende Tätigkeit ausüben und damit kostspielige, zeitraubende und unter Umständen überflüssige Doppelarbeit verhindern.

---

1) Reimer- v. Moltke, a.a.O.

2) Für die neue Gesetzesvorschrift wird als neuer § 26a Pat.Ges. folgender Wortlaut vorgeschlagen:
   (1) Der Erfinder und nach erfolgter Patentanmeldung das Patentamt sind verpflichtet, jede Erfindung oder Anmeldung, die mit der Erzeugung oder Anwendung von spaltbarem Material oder von Atomenergie zusammenhängt, der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen der Erfindung oder Anmeldung zu gewähren.
   (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde darf eine Erfindung, von der sie gemäß Abs. (1) Kenntnis erlangt hat, nicht ohne Einwilligung des Erfinders bzw. des Anmelders benutzen. Ferner ist sie verpflichtet, Kenntnisse geheimzuhalten, die sie gemäß Abs. (1) erlangt hat.

Nach dem heutigen Rechtszustand fehlt die rechtliche Handhabe, den Erfinder zur Mitteilung seiner Erfindung zu veranlassen bezw. zu zwingen. Nicht unbedingt erforderlich ist hingegen eine die Benachrichtigungspflicht des Patentamtes begründende gesetzliche Regelung, da Art. 16 EURATOM, der die Bundesrepublik zur Mitteilung von Patentanmeldungen gegenüber der Europäischen Atomgemeinschaft verpflichtet, mit der Transformation des EURATOM-Vertrages innerstaatliches Gesetz geworden ist und somit die rechtliche Handhabe zur Erfassung der Unterlagen des Patentamtes bildet[1]. Eine das Verfahren der Mitteilung regelnde Durchführungsverordnung wird hier genügen.

Für das Recht an der Erfindung und auf Patenterteilung sowie die Patentfähigkeit der Erfindung und das Patenterteilungsverfahren werden im Gegensatz zu der teilweise im Ausland getroffenen Regelung zu Recht keine Abänderungen als erforderlich angesehen oder empfohlen, zumal die rüstungstechnische Forschung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik wegfällt.

Die Möglichkeit, Erfindungen den Patentschutz zu versagen, wird durch § 8 Pat.Ges.[2] ohnedies gegeben, wenn die Bundesregierung anordnet, daß die Erfindung im Interesse öffentlicher Wohlfahrt benutzt werden soll. Darunter sind auch die die friedliche Verwendung der Atomenergie betreffenden Erfindungen zu fassen.

Aber auch eine Erweiterung des Rechts zur Zwangslizenzierung wird weder als volkswirtschaftlich geboten noch als sonst gerechtfertigt angesehen. § 15 Abs. 1 Pat. Ges. lautet:

---

1) Vgl. S. 44
2) Pat. Ges. i.d.F. v. 8. Juli 1953, BGBl., I, S. 625.

Weigert sich der Patentinhaber, die Benutzung der Erfindung einem anderen zu gestatten, der sich erbietet, eine angemessene Vergütung zu zahlen und Sicherheit dafür zu leisten, so ist diesem die Befugnis zur Benutzung zuzusprechen (Zwangslizenz) wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, und wenn mindestens drei Jahre vergangen sind, seit die Erteilung des Patents bekanntgemacht worden ist. Die Befugnis kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das "öffentliche Interesse" des § 15 Abs. 1 ist der "öffentlichen Wohlfahrt" des § 8 Abs. 1 S. 1 nahe verwandt. Wenn es sich um die öffentliche Wohlfahrt handelt, wird immer das öffentliche Interesse berührt, was sich umgekehrt nicht sagen läßt. Die öffentliche Wohlfahrt ist etwas "Wichtigeres, Dringlicheres als das öffentliche Interesse". Wegen dieser Wichtigkeit und Dringlichkeit tritt in § 8 die Wirkung des Patents auf Anordnung der Bundesregierung nicht ein, während auf Grund des öffentlichen Interesses nur Zwangslizenzen erteilt werden können[1].

Gegenüber der hier vertretenen Auffassung wird verschiedenerseits die in § 15 Pat.Ges. vorgesehene Frist von drei Jahren bis zur Erteilung einer Zwangslizenz angesichts der raschen Entwicklung auf atomtechnischem Gebiet als zu lang erachtet.

§ 21 des IPA-Entwurfes[2] und § 22 des FDP-Entwurfes[3] sehen deshalb eine Verkürzung der Schonfrist um zwei Jahre vor.

---

1) Reimer- v. Moltke, a.a.O., S. 27.
2) Vorentwurf der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft vom 17. Oktober 1955 (Unveröffentl. Hektogramm der IPA).
3) Entwurf der FDP-Fraktion des Dt. Bundestages vom 28. Februar 1956, Dt. Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 2142.

Demgegenüber erklärt Art. 5 A Abs. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934[1], daß die Gewährung einer Zwangslizenz keinesfalls vor Ablauf von drei Jahren seit der Erteilung des Patents verlangt werden kann; die Lizenz darf nur gewährt werden, wenn der Patentinhaber als berechtigt anzuerkennende Entschuldigungsgründe nicht dartut.

Die Auslegung dieser Vorschrift ist streitig. Nach der einen Ansicht gilt die dreijährige Schonfrist für alle Zwangslizenzen. Demzufolge wäre die in den genannten Vorschlägen vorgesehene Verkürzung auf ein Jahr unzulässig. Nach der anderen Ansicht beschränkt sich Art. 5 auf die Fälle des Mißbrauches des Patentrechts, der z.B. darin liegt, daß ein Patentinhaber sein Ausschlußrecht dazu benutzt, die Erfindung nicht zu verwerten, sodaß Zwangslizenzen auf Grund öffentlichen Interesses von der Dreijahresfrist nicht erfaßt werden[2].

Auch soweit die noch zu behandelnden Patentvorschriften des EURATOM-Vertrages Eingriffe in geschützte Rechte enthalten, wird ausdrücklich die Pariser Verbansübereinkunft nicht berührt[3].

Eine Einigung darüber, welche Auffassung dem Art. 5 A PVÜ zugrundeliegt, war bei den Vertragsverhandlungen nicht zu erzielen. Maßgeblich soll daher die von den nationalen Behörden gewählte Auslegung sein, sodaß als zusätzliche Voraussetzung einer Zwangslizenz die Dreijahresfrist treten kann[4].

---

1) RGBl. 1937, II, S. 583.
2) A.A. Reimer- v. Moltke a.a.O., S. 40 ff. Hier wird dem Vorschlag Osterrieths (Die Haager Konferenz 1925 zur Revision der Pariser Verbandsübereinkunft S. 43) folgend, ein objektiver Mißbrauchsbegriff vertreten. Ein Mißbrauch sei auch dann gegeben, wenn ein Ausschlußrecht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe. Eine Zwangslizenz aus öffentlichem Interesse sei daher auch immer eine wegen Mißbrauchs.
3) Art. 17 (4) EURATOM.
4) Sünner-Pfanner, a.a.O., S. 59 ff.

Die deutsche Delegation vertrat die Auffassung, daß die Zwangslizenzen des EURATOM-Vertrages entsprechend ihrem Charakter als Lizenzen aus öffentlichem Interesse nicht unter die Dreijahresfrist der PVÜ fallen[1].

Damit ist für die Bundesrepublik jedoch noch nicht die Handhabe gegeben, gemäß Art. 21 des Vertrages nach Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an die Atomgemeinschaft, Personen oder Unternehmen Zwangslizenzen von amtswegen zu erteilen bzw. erteilen zu lassen, da der die Zwangslizenzierung sanktionierende Art. 17 EURATOM[2], wonach die Pariser Verbandsübereinkunft unberührt bleibt, selbst bei einer zukünftigen Auslegung deutscherseits nach dem subjektiven Mißbrauchsbegriff nicht zu einer Abänderung des die Dreijahresfrist enthaltenden § 15 Abs. 1 Pat.Ges. führen kann.

Die unmittelbare Wirkung von transformierten Verträgen auf das deutsche Privatrecht ist nämlich davon abhängig, "daß Inhalt, Zweck und Fassung der einzelnen Vorschrift mit voller Klarheit die Annahme zuläßt, daß eine solche Wirkung gewollt sei"[3]. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, nachdem den Vorschriften des Art. 17 nicht eindeutig zu entnehmen ist, daß in den EURATOM-Staaten der sofortigen Erteilung von Zwangslizenzen entgegenstehendes Recht aufgehoben werden soll.

Damit ist nach geltendem deutschen Recht, nämlich § 15 Pat.Ges., die Erteilung von Zwangslizenzen hinsichtlich atomtechnischer Patente für innerstaatliche oder Gemeinschaftszwecke unzulässig, solange nicht die Dreijahresfrist abgelaufen ist.

Die Bestimmung des Art. 5 A PVÜ soll nunmehr revidiert werden, nachdem sich auch der Spezialausschuß der OEEC

---

1) Sünner-Pfanner, a.a.O., S. 59 ff.
2) Im einzelnen S. 164.
3) Vgl. S. 84 Fußn. 3.

für Atomenergie für eine Änderung ausgesprochen hat, um "dem besonderen Charakter der Kernenergie Rechnung zu tragen"[1].

Besondere Bedeutung für die atomtechnischen Erfindungen und Patente wird § 30 a Pat.Ges. gewinnen. Gemäß dieser Vorschrift unterbleibt auf Antrag jede Bekanntmachung sowie Eintragung in der Patentrolle, wenn die Erfindung mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes geheimzuhalten ist. Alle anderen Patentanmeldungen sind bekanntzumachen (§ 30 Abs. 1 Pat.Ges.)[2].

c. Die patentrechtliche Situation Frankreichs auf dem Gebiet der Kernenergie

Die das Patentwesen betreffende Regelung Frankreichs auf dem Gebiet der Kernenergie enthält das Dekret über die Errichtung eines Atomenergiekommissariats[3].

Gemäß Artikel 6 dieses Dekrets kann der Administrateur Général des Kommissariats ermächtigt werden, die Übertragung von Patenten und Lizenzen vorzunehmen. Aus dieser Vorschrift dürfte wohl kaum zu schließen sein, daß ihm damit die Möglichkeit offensteht, Patente oder Lizenzen durch Enteignung oder Zwangslizenz zu erwerben. Erwerb und Übertragung können daher nur in bürgerlich-rechtlichen Formen vor sich gehen. Demnach liegt keine Einschränkung des Patentrechts vor[4].

---

1) OEEC, Service de Presse, A (56) 26.
2) Über das Verhältnis der §§ 99 ff. StGB zum § 30 Abs. 1 Pat.Ges., demzufolge die Vorschrift des § 30 Abs. 1 gegenüber den vorstehend aufgeführten Strafrechtsnormen zurückzutreten hat, wenn die angemeldete Erfindung ein Staatsgeheimnis ist, vgl. die Mitteilung des Präsidenten des dt. Patentamtes über das patentrechtliche Verfahren bei Anmeldung von Erfindungen, die Staatsgeheimnisse bilden können v. 14.8.1956, Bl.f.PMZ 1956, S. 242.
3) Vgl. S. 21 Fußn. 1.
4) Reimer- v. Moltke, a.a.O., S. 24 f.

Erfindungen, die als Folge der Arbeiten des Kommissariats entstehen, kann der Administrateur Général auf seinen Namen patentieren lassen. Die Erfinder können entschädigt werden (Art. 9).

Außerdem ist die französische Regierung angewiesen und ermächtigt, die Auswertung und Veröffentlichung von Erfindungen zu untersagen, die für die nationale Verteidigung bedeutsam sind[1].

3. Zusammenfassender Vergleich

Die Gegenüberstellung der einzelnen innerstaatlichen Erfindungs- und Patentvorschriften auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie hat gezeigt, in welchem Ausmaß Umwälzungen im Bereich des Patentrechts stattgefunden haben oder noch zu erwarten sind.

Der Zweck aller dieser Normen ist einmal die Schaffung von Einflußmöglichkeiten für den Staat aus Gründen öffentlichen Interesses, sei es, um ihm den Besitz kriegswichtiger Erfindungen oder Patente zu verschaffen, sei es, um ihm einen weitgehenden Einfluß auf die Entwicklung der Atomindustrie zu ermöglichen und zum anderen das Bestreben, den Staat stets über den neuesten Stand der Atomtechnik zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, den Gefahren der neuen Entwicklung zu begegnen.

Die notwendige Folge war jedesmal eine Einschränkung der Rechtstellung des einzelnen zugunsten der öffentlichen Gewalt. Diese Einschränkungen sehen naturgemäß in den einzelnen Ländern verschieden aus. "Die Skala reicht von einer nur kontrollierenden und fördernden Tätigkeit des Staates bis zur Schaffung von Staatsmonopolen"[2].

---

1) Dekrete vom 30.10.1935 und 29.7.1939; Journal Officiel, 1935, P. 11511; 1939, p. 9630.
2) Reimer- v. Moltke, a.a.O., S. 15.

III. Bilaterale Patentregelungen

1. Der amerikanisch-britisch-kanadische Atompool

Auf dem Atomenergiegebiet beruht die Industrie mehr als in anderen Bereichen auf der Grundlage der Wissenschaft, d.h. der Forschung, den Fachleuten und der Ausweitung der Kenntnisse.

Notwendige Voraussetzung einer internationalen Zusammenarbeit zum Zweck eines raschen und wirksamen Aufbaus der westlichen Atomindustrien mit dem Ziel der Entwicklung der Wirtschaft und damit der Hebung des Lebensstandards der Länder ist daher ein möglichst umfassender Austausch, der von den atomtechnisch fortgeschritteneren Staaten durch den Einsatz von Mitteln und Fachleuten ausgehen und gefördert werden muß.

Der engen Zusammenarbeit zwischen den USA, Großbritannien und Kanada auf Grund ihrer gemeinsamen Interessen während der Kriegszeit verdankt die Welt die grundlegenden technischen Erkenntnisse hinsichtlich der Atomenergie. Sie kam 1946 mit dem Erlaß des amerikanischen Atomenergiegesetzes größtenteils zum Erliegen. Fortgesetzt wurde die Abstimmung der Geheimhaltungspolitik zwischen den drei Staaten. Im übrigen sind an die Stelle des "Pools" nach fast zehn Jahren der Stagnation im Jahre 1955 die schon mehrfach erwähnten bilateralen Zusammenarbeitsabkommen der USA mit ihren beiden Partnern aus den Jahren des zweiten Weltkriegs getreten[1].

Wie bereits dargelegt, tragen diese Abkommen den Charakter von Sondervereinbarungen, deren Inhalt den historisch bedingten engeren Beziehungen entspricht und

---

1) Kruse, a.a.O., Dok. XX, S. 10 ff.

sich weitgehend von den bilateralen Abkommen der Hauptatommächte zur Hilfe und Unterstützung der weniger fortgeschrittenen Staaten bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie unterscheiden. Das äußert sich vor allem darin, daß letzteren keine Geheimkenntnisse zugänglich gemacht werden.

a. Das Abkommen USA - Großbritannien

Das auf der Basis der Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeitsabkommen zwischen den USA und Großbritannien aus dem Jahre 1955[1)] sieht einen weitgehenden Austausch von Informationen vor, wobei jedoch Unterlagen, die in erster Linie militärische Bedeutung haben, nicht einbezogen werden.

Im Hinblick auf atomtechnische Erfindungen und Patente, bei denen Informationen verwandt wurden, die mittels dieses Informationsaustausches von einer Vertragspartei der anderen mitgeteilt worden sind, erklären sich die USA und Großbritannien während der Geltungsdauer des Abkommens bereit, jeweils der anderen Vertragspartei alle Rechte, Titel und Interessen an der Erfindung, der Entdeckung, dem Patentgesuch oder Patent i n d e r e n L a n d zu übertragen, bei Verzicht auf jegliche Entschädigung und vorbehaltlich von Lizenzrechten beider Parteien für Staatszwecke oder die gemeinsame Verteidigung. Im e i g e n e n und jedem d r i t t e n Land wird der anderen Partei eine gebührenfreie, nichtausschließliche, unwiderrufliche Lizenz für öffentliche Zwecke erteilt (Art. VII). Das kommt aber nur insoweit in Betracht, als der jeweiligen Partei das Eigentum an den einzelnen Rechten zusteht. Eingriffe in das Privateigentum sind auf Grund dieser Abmachungen nicht zulässig (Art. I D).

---

1) Vgl. S. 53 Fußn. 3.

Was den Umfang des Informationsaustausches anbetrifft, so umfaßt er geheimzuhaltende und nichtgeheimzuhaltende Kenntnisse; die geheimzuhaltenden unterliegen dabei einer Reihe von Beschränkungen. Nicht auszutauschen sind vor allem Unterlagen, die militärische Bedeutung haben. Ferner soll sich der Austausch nur auf die laufenden oder geplanten Atomenergieprogramme der USA und Großbritanniens erstrecken[1].

Im übrigen wird hinsichtlich aller Informationen, die auf Grund dieses Abkommens ausgetauscht werden, eine vereinbarte Geheimhaltungspolitik (classification policy) verfolgt, die durch Sicherheitsvereinbarungen gewährleistet werden soll.

b. Das Abkommen USA - Kanada

Die gleiche Regelung wie das britisch-amerikanische Abkommen enthält das amerikanisch-kanadische Abkommen aus dem Jahre 1955 (Art. II, Art. IX)[2].

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Kanadas sind sich dabei ebenfalls einig, daß hinsichtlich aller der auf Grund dieses Abkommens ausgetauschter Informationen eine vereinbarte Geheimhaltungspolitik befolgt werden soll.

2. Die amerikanischen power und research bilaterals

a. Power bilateral USA - Belgien

Neben den, jedenfalls bezüglich des Informationsaustausches auf Gegenseitigkeit beruhenden Abkommen zwischen den USA und Großbritannien bzw. Kanada, stehen

---

1) Die Gebiete, auf denen geheimzuhaltende Informationen ausgetauscht werden sollen, betreffen Reaktoren, Kernbrennstoffe usw. und sind katalogisierend in Art. II enthalten.
2) Vgl. S. 38 Fußn. 4.

die Verträge derjenigen Staaten, die auf Grund der besonderen Entwicklung ihrer Länder auf atomtechnischem Gebiet weitergehende Rechte erhalten haben, als die Vielzahl der übrigen Abschlußpartner ziviler Atomenergieverträge.

Zu diesen gehören, worauf bereits bei der Behandlung der Kernbrennstoffe eingegangen wurde, z.B. Belgien. Das aus dem Jahr 1955 stammende Abkommen[1] sieht vor, daß die USA innerhalb i h r e s Hoheitsbereiches alle Rechte, Titel und Interessen an belgischen Erfindungen und Entdeckungen verwerten dürfen, wenn diese auf geheimzuhaltenden Unterlagen beruhen, die auf Grund des Informationsaustausches nach Belgien gelangt sind, vorausgesetzt, daß die betreffende Erfindung oder Entdekkung während der Laufzeit des Abkommens oder innerhalb von drei Jahren danach gemacht worden ist (Art. IX).

Belgien hat weder ein Recht auf Titel noch auf Lizenzen an amerikanischen Patenten, die im umgekehrten Fall, also bei Erfindungen oder Entdeckungen, die auf belgische Geheimunterlagen zurückzufü'.ren sind, in Belgien erteilt werden. Großbritannien und Kanada könnten in diesem Fall die Übertragung der Titel und Rechte an amerikanischen Patenten verlangen.

Aus dieser Vorschrift erhellt bereits die völlig andersgeartete Ausgangssituation der belgischen Regierung gegenüber den USA im Verhältnis zu den Partnern des Atompools, obgleich Belgien der nächststärkste Zusammenarbeitspartner der Vereinigten Staaten in diesem Bereich ist. Das kommt besonders darin zum Ausdruck, daß geheimzuhaltende Unterlagen und Informationen ausgetauscht werden, sofern sie nicht von vorwiegend militärischer Bedeutung sind.

---

1) Vgl. S.24 Fußn. 3.

b. Research bilateral USA - Libanon

Wie das Abkommen mit dem Libanon[1], sehen auch die übrigen Standardabkommen einen Informationsaustausch vor, besonders was den Bau und Betrieb von Forschungsreaktoren und die Verwendung von radioaktiven Isotopen anbetrifft. Geheimzuhaltende Unterlagen werden jedoch nicht mitgeteilt (Art. V). Besondere Vereinbarungen über die Mitteilung von Patenten oder besondere Rechte einer Vertragspartei an den Patenten der anderen existieren nicht. Das dürfte auf die faktisch geringe Bedeutung solcher Abmachungen zurückzuführen sein, da die Partner der Standardabkommen zunächst kaum in der Lage sein dürften, den USA besonders wertvolle Forschungsergebnisse mitzuteilen.

3. Die bilateralen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland

a. Das deutsch-britische Abkommen

Die Übermittlung von Informationen auf den einschlägigen Gebieten auf Grund des deutsch-britischen Abkommens vom 31. Juli 1956[2] erfolgt zu besonders zu vereinbarenden Bedingungen.

Der Informationsaustausch findet nur soweit statt, als dadurch Rechte Dritter und die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus internationalen Übereinkünften nicht verletzt werden und den einzelstaatlichen Patentvorschriften und Lizenzerfordernissen Genüge getan wird (Art. II).

Ansonsten ist jede Person, die in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen Informationen erhalten hat, berech-

1) Vgl. S. 52 Fußn. 4.
2) Vgl. S. 26 Fußn. 4.

tigt, von diesen eigenen Gebrauch zu machen und an Dritte weiterzuübermitteln[1], mit der Einschränkung, daß auf Erfindungen bezogene Informationen, die Eigentum der ursprünglich weitergebenden Person sind und von ihr im Staat der empfangenden Person patentiert sind, den zwischen den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen unterliegen[2].

b. Das deutsch-amerikanische Abkommen

Auch das deutsch-amerikanische Abkommen vom 3. Juli 1957[3] macht nicht den Austausch irgendwelcher Kenntnisse erforderlich, deren Weitergabe den Vertragsparteien nicht gestattet ist, weil die Informationen Privateigentum sind oder von anderen Regierungen stammen (Art.III C).

Im Gegensatz zum belgischen power bilateral werden geheimzuhaltende Angaben auch nicht in beschränktem Umfang mitgeteilt.

c. Das deutsch-kanadische Abkommen

Das deutsch-kanadische Abkommen sieht ebenfalls einen ausdrücklichen Schutz des Privateigentums an Kenntnissen und atomtechnischen Patenten vor. Als jüngstes Abkommen der Bundesrepublik auf dem Gebiet ziviler Verwendung der Atomenergie (11. Dezember 1957)[4] zeichnet es sich auch auf dem Gebiet des Informationsaustausches dadurch aus, daß es ein echtes Abkommen auf Gegenseitigkeit ist.

---

1) Außer wenn die weitergebende Person dies bei der Weitergabe untersagt.
2) Im einzelnen Art. III.
3) Vgl. S. 26 Fußn. 3.
4) Vgl. S. 26 Fußn. 5.

Abgesehen von dem Ausschluß der Belieferung mit Informationen für militärische Zwecke, sind spezielle Geheimhaltungsvorschriften nicht vereinbart.

Im Gegensatz zu den beiden vorerwähnten bilaterals umfaßt das Abkommen ausdrücklich auch die Übertragung von Patentrechten, soweit sie dem Staat gehören, oder Private dazu ihre Zustimmung erteilt haben[1].

Der Vergleich läßt klare Tendenzen im bilateralen Informationsaustausch erkennen. Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kernenergie sollen weitestgehend ausgetauscht werden, soweit sie der Entwicklung und Förderung der friedlichen Verwendung der Atomenergie dienen. Geheimzuhaltende Informationen und Unterlagen wird die Bundesrepublik jedoch nicht erhalten. In jedem Fall wird der Schutz der Privatrechte an atomtechnischen Erfindungen und Patenten durch die Abkommen gewährleistet und damit rechtsstaatlichen Prinzipien entsprochen.

IV. Multilaterale Patentregelungen

1. Im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Aufgaben der IAEB zur Förderung des Austausches wissenschaftlicher und technischer Informationen werden in den Art. III Abs. 3 und Art. VIII des Statuts umrissen[2].

Demnach wird den Mitgliedern empfohlen, der Organisation alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht des Mitglieds der Erforschung Entwicklung und

---

1) Art. I (1) c.i.V.m. Art. V (1).
2) Vgl. S. 9 Fußn. 2.

praktischen Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken in der ganzen Welt dienen können.

Entsprechend ihrer Maklerstellung beim Austausch von Material und Ausrüstungen ist sie in diesem Fall umfassendste Vermittlungsinstanz.

Die Überlassung von atomtechnischen Informationen, inclusive der Erfindungen und Patente, ist damit auf die Basis der Freiwilligkeit gestellt. Nur insofern Mitglieder Erkenntnisse gewonnen haben, die sich als Ergebnis von der Organisation gewährter Hilfe darstellen, sind sie verpflichtet, diese der Organisation zur Verfügung zu stellen (Art. III B). Es handelt sich hierbei um eine zwingende Vorschrift des Statuts und betrifft die "Agency projects", also die gemeinsamen Vorhaben von Mitgliedern und der Organisation (Art. XI)[1].

Diese Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten gilt jedoch nicht für Erfindungen und Patente. Hier trifft die Organisation gemäß der Spezialvorschrift des Art. XI Abs. F Zif. 5 mit dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied bzw. der Mitgliedergruppe eine angemessene Regelung betreffend die Rechte und Interessen der Parteien an allen aus dem Vorhaben erwachsenden Erfindungen oder Entdeckungen, einschließlich der auf diese erteilten Patente. Damit soll den wirtschaftlichen Interessen beider Teile Rechnung getragen werden. Die Einbeziehung von patentfähigem Wissen in die Informationspflicht der Mitglieder hätte deren Belangen für eigene Aufwendungen nicht entsprochen.

Die der Organisation freiwillig oder in Erfüllung der Informationspflicht des Art. III B zur Verfügung gestellten Informationen werden von ihr gesammelt und allen

---

1) Aus dieser Vorschrift ist kein ausschließliches Recht der Organisation abzuleiten, sodaß andere internationale Verträge unberührt bleiben (z.B. der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft).

Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht (Art. III C). Dies ist eine besondere Vergünstigung des Statuts und wird den Mitgliedern kostenfrei zuerkannt.

Nicht eindeutig ist die Frage zu entscheiden, ob sich die Vorschrift nur auf "know-how" enthaltende Informationen oder aber auch auf patentfähige Erkenntnisse erstreckt.

Man wird sich hier unter Hinweis auf Art. XI Abs. F Zif. 5 auf den Standpunkt stellen können, daß Erfindungen und Patente einer Sonderregelung unterliegen und damit von der Informationspflicht der Organisation gegenüber den Mitgliedern ebensowenig berührt werden, wie umgekehrt von der Informationspflicht der Mitglieder gegenüber der Organisation.

Es besteht nämlich keine Vorschrift, die dem Erwerb und der wirtschaftlichen Nutzung von Patenten durch die Organisation selbst entgegenstünde. Eine unbedingte Weitergabe aller erlangten Kenntnisse würde dieses der Organisation zustehende Recht praktisch entwerten, es sei denn, man interpretierte Art. III Abs. C dahingehend, daß ein "Zugänglichmachen" geschützter Informationen, nicht gleichbedeutend dem Recht zur wirtschaftlicher Nutzung sei.

Man wird abschließend feststellen dürfen, daß auf dem Gebiet des Informationsaustausches die Organisation über ihre Vermittlerrolle hinaus Rechte erhalten hat, die ihr durch das Statut nicht ausdrücklich abgesprochen worden sind und als notwendige Konsequenz ihres aktiven Mitwirkens im Rahmen gemeinsamer Vorhaben betrachtet werden müssen[1].

---

1) Wenig aufschlußreich zu diesen Fragen der Report of the Preparatory Commission, a.a.O.

2. Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC)

Eine ähnliche Vermittlerstellung wie die Internationale Atomenergie-Organisation in weltweitem Rahmen nimmt die Kernenergieagentur der OEEC auf dem Gebiet des Informationsaustausches im Bereich ihrer Mitgliedstaaten ein.

Gemäß Artikel 9 (c) ihres Statuts[1] soll die Agentur den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen betreffend die friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen ihren Mitgliedstaaten und den assoziierten Nichtmitgliedern unterstützen. Sie ist in jedem Fall auf eine bloße Vermittlerrolle beschränkt, ohne eigene Rechte an atomtechnischen Erfindungen und Patenten erwerben zu können. Das entspricht dem Charakter der OEEC als Organisation mit relativ loser Kooperation.

Hat es somit den Anschein, als seien die Funktionen der OEEC-Agentur weniger stark ausgeprägt als die der IAEB, so ändert sich dieser Eindruck, wenn man auf die langjährige erfolgreiche Tätigkeit der OEEC zurückblickt, von der nunmehr auch auf dem Kernenergiegebiet ein wirksamer Informationsaustausch und damit raschere Erfolge zu erwarten sind, als von der praktisch noch wenig erfahrenen Weltagentur. In diesem Zusammenhang darf besonders auf die Fortschritte der OEEC bei der Errichtung der EUROCHEMIC hingewiesen werden, des ersten gemeinsamen westeuropäischen Unternehmens, das bereits im Zusammenhang mit der Erörterung der Kernbrennstoffrage behandelt wurde.

---

1) Vgl. S. 97 Fußn. 2.

Die im Rahmen dieser Gesellschaft gewonnenen Erkenntnisse werden, soweit sie darüber verfügen kann, den Aktionären der einzelnen Länder zugänglich gemacht. Diese Verpflichtung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, die zum Schutz ihrer Erfindungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Soweit dieser Schutz gewährt wird durch die Erteilung von Patenten oder vorläufigen Rechten, sind die Aktionäre berechtigt, nicht ausschließliche Lizenzen zu verlangen, sofern die Schutzrechte Eigentum der Gesellschaft sind.

Die Weitergabe der von der Gesellschaft empfangenen Informationen durch Aktionäre, sowie die Erteilung von Unterlizenzen an Dritte durch Aktionäre, die von der Gesellschaft eine Lizenz erhalten haben, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieser kann jedoch der Weitergabe von Informationen oder der Erteilung einer Unterlizenz durch eine Regierung oder eine öffentliche Körperschaft (Atomenergie-Kommission) an ein Unternehmen nicht widersprechen, das in diesem Staat die betreffende Information oder Erfindung auswerten will (Art. 26 der Satzung)[1].

Bei der Verwirklichung der Vorschläge für das Forschungsreaktorenprogramm der OEEC soll ebenfalls eine Patentregelung geschaffen werden. Ein geeigneter Patentschutz wird hier zwar nur unter Schwierigkeiten durchzuführen sein, "aber er wird die Atomsphäre klären und internationale Beziehungen fördern"[2].

3. Im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft

Eine der wichtigsten Aufgaben der EURATOM-Gemeinschaft besteht darin, für die Verbreitung der Kenntnisse Sorge zu tragen und damit der Förderung des Fortschritts auf

---

1) Vgl. S. 99 Fußn. 3.
2) 1st Report of the Steering Committee, a.a.O., S. 98.

dem Gebiet der Kernenergie zu dienen. Denn auch hier kann nur dadurch, daß die technischen Kenntnisse, die für die Nutzung der Kernenergie von Bedeutung sind, innerhalb der Gemeinschaft so umfassend wie möglich ausgetauscht werden und der Gemeinschaft wie den interessierten Kreisen in den Mitgliedstaaten zur Nutzung zur Verfügung stehen, eine rasche und wirksame Förderung der Entwicklung der Kernenergie erreicht werden.

Wie bereits erwähnt sind solche Bestrebungen umso notwendiger, als die Industrie bei dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie mehr als in anderen Bereichen der Technik auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung angewiesen ist. Es wurde deshalb auf eine eingehende Regelung der Verbreitung technischer Kenntnisse im Rahmen der Gemeinschaft besonderer Wert gelegt.

Unter "Kenntnissen" sind hier alle technischen Informationen zu verstehen, durch Patente oder Gebrauchsmuster geschützte Erfindungen, Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, nicht angemeldete Erfindungen oder nichtpatentfähiges Erfahrungswissen (know-how), etwa Verbesserungsvorschläge oder technische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Auswertung einer Erfindung[1].

Ziel der Vertragsregelung ist, einerseits den Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft einen weiten Anwendungsbereich zu sichern, andererseits aber die Privatrechte der Inhaber in ihrem Bestand unangetastet zu lassen und in ihre Ausübung nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen einzugreifen, nachdem alle Möglichkeiten für eine gütliche Regelung erschöpft sind.

---

1) Erläuterungen zu den Verträgen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, a.a.O., Bundestagsdrucksache 3440, Anlage C (Kap. 5).

Die vorliegende Regelung geht daher vom Grundsatz der Freiwilligkeit des Austausches aus. Erst wenn alle Möglichkeiten einer freiwilligen Regelung ausgeschöpft sind und wenn im Interesse der Gemeinschaft eine breitere Nutzung von Kenntnissen sich als erforderlich erweist, ist unter scharf begrenzten Voraussetzungen die Gewährung einer Zwangslizenz möglich[1].

Damit sind Aufgaben, Ziele und Wege der friedlichen Erforschung der Kernenergie für den Bereich der EURATOM-Staaten klar umrissen[2].

Es kann nun nicht Aufgabe sein, die zahlreichen Vorschriften des Vertragswerkes zu erläutern[3]. Ziel der Erörterungen soll vielmehr das Aufzeigen der beherrschenden Grundsätze in ihrer juristischen Ausgestaltung sein, was im Rahmen einer Bezugsetzung zur einzelstaatlichen Rechtsordnung, hier des deutschen Patentrechts, von besonderem Interesse sein dürfte.

---

1) Erläuterungen zu den Verträgen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, a.a.O., Bundestagsdrucksache 3440, Anlage C (Kap. 5).

2) Patentfähige Kenntnisse, die im Rahmen des gemeinsamen Vorhabens zwischen den USA und EURATOM (vgl. S.73 Fußn.3) erarbeitet werden, sind beiden Partnern zugänglich zu machen. Die Patente sollen im Gebiet der Europäischen Atomgemeinschaft dieser zustehen. Den USA wird ein Recht auf nichtausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenzen eingeräumt.
Umgekehrt sollen in den USA die Vereinigten Staaten Eigentümer der Patentrechte werden und die Gemeinschaft soll das Recht auf entsprechende Lizenzen erhalten.
Für Patentrechte in dritten Ländern ist entsprechendes vorgesehen. Ist die Erfindung im Gebiet der Gemeinschaft erarbeitet, so soll diese Patentinhaber sein und den Vereinigten Staaten sollen die erwähnten Lizenzrechte zustehen. Umgekehrtes gilt, falls die Erfindung in den USA erarbeitet worden ist. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine den Vorschriften in dem amerikan.-brit. und amerikan.-kanad. Abkommen analoge Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse.

3) Hier sei auf den Kommentar von Berié-Miller, a.a.O., verwiesen.

V. Die Patentregelung im EURATOM-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Patentrechts

1. Der Umfang auszutauschender Kenntnisse

Die Verbreitung der Kenntnisse im Bereich der Europäischen Atomgemeinschaft richtet sich nach der Verfügungsgewalt der Kommission. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kenntnissen, über die die Kommission

a) verfügen kann, weil die Gemeinschaft Inhaberin der Kenntnisse ist (Art. 12 - 13)[1],
b) nur beschränkt verfügen kann, weil es sich um Geheimkenntnisse der Gemeinschaft handelt (Art. 24 - 27) und
c) nicht verfügen kann, solange sie nicht auf gütlichem oder zwangsweisem Wege Inhaberin der Kenntnisse geworden ist (Art. 14 - 23).

2. Die rechtliche Ausgestaltung der Kenntnisse, über die die Atomgemeinschaft verfügen kann

Zu den Kenntnissen, über welche die Kommission verfügen kann, gehören geschützte, vorläufig geschützte und ungeschützte Kenntnisse.

An den geschützten Kenntnissen erteilt die Kommission auf Antrag nichtausschließliche Lizenzen[2], die von den Mitgliedstaaten, Unternehmen und Personen[3] verlangt werden können. Besitzt die Gemeinschaft auf Grund von Verträgen Lizenzen an solchen Rechten, so hat die Kommission Unterlizenzen zu erteilen, wenn der Vertrag mit dem Lizenzgeber dies zuläßt.

---

1) Die zitierten Artikel sind jeweils die des EURATOM-Vertrags (BGBl. II, Nr. 23 v. 19.8.1957)
2) Art. 12.
3) Begriff in Art. 196.

Die vorläufig geschützten Kenntnisse sind den geschützten gleichgestellt[1]. Dazu zählen nach deutschem Patentrecht Erfindungen, deren Anmeldung das Patentamt bekanntgemacht hat, weil es auf Grund der Anmeldung der Erfindung die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen hält (§ 30 Pat.Ges.).

Ungeschützte Kenntnisse sind solche, an denen weder ein Patent noch ein Gebrauchsmuster besteht, sei es, daß ein derartiger Schutz nicht möglich ist oder nicht angestrebt wird[2]. Die Mitteilung kann jedoch davon abhängig gemacht werden, daß sie vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 13). Sie sind jedoch nicht zu verwechseln mit den in Art. 12 genannten nichtgeschützten Patentanmeldungen, für die, wie bei den geschützten und vorläufig geschützten Kenntnissen eine Lizenz beantragt werden kann. Diese Tatsache erscheint zunächst widersinnig, da eine angemeldete, aber noch nicht zumindest vorläufig geschützte Erfindung nach der deutschen Rechtsordnung frei genutzt werden kann. "Die wirkliche Ausübung eines solchen freien Benutzungsrechts ist jedoch in den meisten Fällen gar nicht möglich, da der Anmelder seine noch geheimgehaltene Anmeldung nicht ohne Entgelt preisgeben wird und außerdem - wenn auch nicht in allen Fällen - mit dem Eintritt eines Schutzes gerechnet werden muß"[3].

3. Die rechtliche Regelung der Kenntnisse, über die die Atomgemeinschaft nur beschränkt verfügen kann

Von großer Bedeutung ist die Gruppe der Kenntnisse, die zwar der Gemeinschaft gehören, über die sie aber aus Geheimhaltungsgründen nur beschränkt verfügen kann.

---

1) Eine solche Lizenz ist identisch mit der im deutschen Patentrecht genannten Lizenz. Sie gewähren dem Lizenznehmer kein Alleinrecht, auch nicht für einen beschänkten - sachlichen oder räumlichen - Bereich, sondern nur einen obligatorischen Anspruch gegen die Gemeinschaft auf Nutzung des Rechts.
2) Berié-Miller, a.a.O., Art. 13 Anm. 1.
3) Sünner-Pfanner, a.a.O., S. 32.

Dies ist nötig, weil viele Erfindungen auf dem Gebiet der Kernenergie häufig zugleich für die militärische Benutzung von Bedeutung sein werden. Das System des Geheimschutzes soll dazu dienen, einen Ausgleich zwischen den militärischen und friedlichen Belangen zu erzielen und Kenntnisse, entsprechend den Zwecken der Gemeinschaft, nicht schon deshalb von der Verbreitung in ihrem Bereich auszuschließen, weil sie in den militärischen Bereich hineinspielen[1].

Sie werden von der Kommission im Hinblick auf die Frage, ob eine Veröffentlichung nach ihrer Ansicht die Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten berühren könnte, überprüft. Vermutet die Kommission die Verteidigungsbedeutung einer Erfindung, so hat sie diese vorläufig geheimzuhalten und den Mitgliedstaaten zur Entscheidung über die Geheimhaltung mitzuteilen.

Bejaht auch nur ein Mitgliedstaat die Geheimhaltungsbedürftigkeit, so ist die Erfindung sowohl von den anderen Mitgliedstaaten als auch von der Gemeinschaft geheimzuhalten. Ein Rechtsanspruch von Personen oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten auf die Mitteilung und Nutzung solcher Kenntnisse gemäß Art. 12 und 13 besteht im Interesse der Geheimhaltung nicht. Lizenzen können nicht ohne weiteres erteilt und nichtgeschützte Kenntnisse nicht ohne weiteres verbreitet werden (Art. 24).

Weitere Geheimschutzvorschriften enthalten die Artikel 25 - 27, von denen Art. 25 in diesem Zusammenhang einer besonderen Erwähnung bedarf. Im Gegensatz zu Art. 24 hat er Schutzrechte zum Inhalt, über welche die Gemeinschaft nicht verfügen kann, die aber gemäß Art. 16 notfalls zwangsweise an die Kommission mitgeteilt wer-

---

1) Erläuterungen, a.a.O., Abschn. III; Berié-Miller, a.a.O., Art. 24 Anm. 2.

den müssen, weil sie das Gebiet der Atomenergie berühren. Die von einem Mitgliedstaat für notwendig gehaltene Geheimhaltung entbindet ihn auch hier nicht von der Mitteilungspflicht an die Kommission[1]. Im übrigen unterliegt die Nutzung den Voraussetzungen, die für Kenntnisse gelten, die der Gemeinschaft nicht gehören und im folgenden behandelt werden. Zusätzlich muß jedoch immer der geforderte Geheimschutz beachtet werden, sodaß die Gemeinschaft stets nur ein beschränktes Verfügungsrecht erhält[2].

4. Kenntnisse, die der Atomgemeinschaft nicht gehören

a. Problemstellung

Überaus kompliziert war die Regelung des Austausches von Kenntnissen, die nicht der Gemeinschaft gehören. Es bestand die große Schwierigkeit, einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Interessen der Inhaber der Privatrechte einerseits und der Gemeinschaft andererseits zu finden. Dabei wurde der bereits erwähnte Grundsatz entwickelt, daß vor Anwendung irgendwelcher Zwangsmaßnahmen eine gütliche Einigung anzustreben sei. Er hat seinen Niederschlag in Art. 14 gefunden. Demgemäß soll die Kommission zunächst versuchen, die Mitteilung einer Erfindung oder die Einräumung eines Nutzungsrechts an der Erfindung auf dem Wege vertraglicher Vereinbarung zu erreichen, also sich auch Schutzrechte verschaffen, die sie nach Art. 12 und Art. 13 weitergeben soll.

---

1) Berié-Miller, a.a.O., Art. 25 Anm. 1.
2) Da es sich hier vorwiegend um Bestimmungen aus militärischen Erwägungen handelt, soll diese knappe Darstellung genügen. Ausführlich hierzu Sünner-Pfanner, a.a.O., S. 77 ff.

Versagt der gütliche Weg, so erfährt die Gemeinschaft geschützte Kenntnisse nach Art. 16 und werden Lizenzen nach Art. 17 ff. erteilt.

b. Die Benachrichtigungspflicht des Art. 16

aa. Anmeldepflicht der Mitgliedstaaten

Art. 16 verpflichtet jeden Mitgliedstaat, nach Eingang einer Patentanmeldung diese der Kommission mitzuteilen, damit sie ihre Aufgabe, die Nutzung einer Erfindung auf freiwilligem Wege oder in einem Zwangsverfahren für sich oder Dritte zu erlangen, ohne Verzug durchführen kann.

Die Kenntnisnahme ist in der Bundesrepublik - als Land mit amtlicher Vorprüfung - mit der Bekanntmachung der Anmeldung während des Erteilungsverfahrens vor dem Patentamt (§ 30 Pat.Ges.) möglich. In anderen Ländern der Gemeinschaft, außer den Niederlanden, das ebenfalls eine amtliche Vorprüfung kennt, kann eine Kenntnisnahme erst nach Veröffentlichung der Patentschrift, also nach Patenterteilung, erfolgen.

Auf Grund der amtlichen Vorprüfung in der Bundesrepublik und den Niederlanden dauert es in diesen Ländern wesentlich länger, bis der volle Inhalt der Patentschrift zur Veröffentlichung gelangt, sodaß ohne die Mitteilungspflicht des Art. 16 die Kommission in den Vorprüfungsländern wesentlich später von den Schutzrechten Kenntnis erlangt hätte, als von denen der übrigen Mitgliedstaaten. Daraus hätte sich eine ungleiche Behandlung und zudem eine unliebsame Verzögerung bei der Verbreitung der Kenntnisse ergeben.

bb. Gütliche und zwangsweise Mitteilung von Patentanmeldungen

Vor Mitteilung an die Kommission ist, soweit es sich um spezifisch nukleare Erfindungen ("für das Kerngebiet

eigentümlich") handelt, die Zustimmung des Erfinders oder Anmelders einzuholen, um eine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung zu vermeiden.

Stimmt der Anmelder nicht zu, so ist der Mitgliedstaat zunächst verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Kommission das V o r h a n d e n s e i n der Anmeldung anzuzeigen. Inhalt der Anmeldung ist deutscherseits die Erfindung, wie sie sich aus den Anlagen zur Anmeldung nach § 26 Pat.Ges. ergibt.

Verweigert der Anmelder weiterhin seine Zustimmung, so ist der Mitgliedsstaat gleichwohl verpflichtet, nach Ablauf von 18 Monaten nach Eingang der Anmeldung der Kommission Mitteilung zu machen. Sie enthält den vollen I n h a l t der Erfindung und ist unabhängig von der innerstaatlichen Bekanntmachung.

Für Hilfserfindungen ("nicht für das Kerngebiet eigentümlich"), die mit der Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft unmittelbar zusammenhängen oder hierfür von wesentlicher Bedeutung sind, besteht eine Mitteilungspflicht der Kommission gegenüber innerhalb von 18 Monaten seit Eingang der Anmeldung. Der Inhalt ist ihr auf Ersuchen binnen von zwei Monaten mitzuteilen.

Diese Vertragsregelung macht besonders deutlich, wie unentbehrlich die Einführung einer Benachrichtigungspflicht auch für den Erfinder durch Abänderung des allgemeinen Patentrechts ist, um der zuständigen Behörde die Kenntnisnahme nicht nur der vorliegenden Anmeldungen, sondern auch derjenigen Kenntnisse zu ermöglichen, auf die der Staat bis heute keinen Zugriff hat.

Art. 16 besagt noch nichts über die Erteilung von Lizenzen. Das Einverständnis des Anmelders bewirkt ebenfalls nichts weiter, als daß die Kommission frühzeitig den vollen Inhalt des beantragten Schutzrechtes erfährt.

In jedem Fall dürfen die Mitteilungen nur zu Dokumentationszwecken verwandt werden. Sie geben der Kommission kein Recht zur Nutzung der Erfindung[1].

c. Die Zwangslizenzvorschriften der Art. 17 ff

Von dem Verfahren zur zwangsweisen Mitteilung von Kenntnissen an die Gemeinschaft ist das der Erteilung von Zwangslizenzen an vorläufig[2] oder endgültig geschützten Rechten durch die Gemeinschaft zu unterscheiden, das ihr das Nutzungsrecht an den Erfindungen verleiht.

Nur unter den besonderen Voraussetzungen der Art. 17 ff. kann die Kommission auf Antrag zur Verteilung solcher Zwangslizenzen im Wege des Schiedsverfahrens (Art. 20) oder von Amts wegen in einem Zwangsverfahren vor den zuständigen nationalen Stellen (Art. 21) berechtigt werden.

Der Kreis derjenigen Interessenten, deren Lizenzantrag einige Aussicht auf Erfolg hat, ist in Art. 17 festgelegt.

aa. Arten von Zwangslizenzen

Der Vertrag kennt zwei Arten von Zwangslizenzen, solche zugunsten der Gemeinschaft und der "gemeinsamen Unternehmen" und solche zugunsten von Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

Hierbei wird der Gemeinschaft und den gemeinsamen Unternehmen ein weitgehendes Recht auf Lizenzen zuerkannt

---

1) Erläuterungen, a.a.O., Art. 16.
2) Damit tritt eine Änderung des deutschen Patentrechts insofern ein, als hier eine Erteilung von Zwangslizenzen an bekanntgemachten Patentanmeldungen bisher unbekannt war.

(Art. 17 Abs. 1a) als Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten (Art. 17 Abs. 1b).

Für eine Inanspruchnahme von Schutzrechten durch erstere genügt es, daß sie unmittelbar mit der Kernforschung im allgemeinen zusammenhängen[1] und daß die Lizenzerteilung für die "eigenen Forschungen notwendig" oder für den Betrieb der eigenen Anlagen unerläßlich ist.

Strenger sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen zugunsten letzterer. Sie müssen mit der Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft unmittelbar zusammenhängen und für diese Entwicklung - also nicht nur für den Betrieb der eigenen Anlagen - von maßgeblicher Bedeutung sein.

Was die Erteilung der Zwangslizenzen anbetrifft, so ist sie sowohl zugunsten der Gemeinschaft als auch zugunsten Dritter sofort oder nach Ablauf der in Art. 5 A Abs. 4 PVÜ[2] vorgesehenen dreijährigen Schonfrist zugunsten des Patentinhabers zulässig[3].

bb. Erteilungsverfahren

Das Verfahren zur Erteilung einer Zwangslizenz setzt die Kommission, die zur Erwirkung der Lizenz verpflichtet ist, durch Benachrichtigung des Patentinhabers unter Bezeichnung des Antragstellers und des Umfangs der beantragten Lizenz in Gang (Art. 19). Diese bewirkt, daß sich der Schutzrechtsinhaber innerhalb eines Monats entscheiden muß, ob er dem Schiedsausschuß (Art. 18) oder dem Staat, der ihm das Schutzrecht verliehen hat, die Entscheidung

---

1) Speziell nukleare Erfindungen wie auch Hilfserfindungen.
2) Vgl. dazu die Ausführungen S.141 f.
3) Für Hilfserfindungen ist eine Lizenzerteilung zugunsten Dritter erst 4 Jahre nach der Anmeldung möglich.

überlassen will, ob und zu welchen Bedingungen er verpflichtet ist, der Gemeinschaft oder einem Dritten die Lizenz zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses oder des Mitgliedstaates kann der gemeinsame Gerichtshof angerufen werden, wobei sich im einzelnen verschiedene prozessuale Folgen ergeben, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren.

Alle Zwangslizenzen sind mit einer Entschädigung verbunden, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zu zahlen hat und über deren Höhe im Streitfall entweder der Schiedsausschuß oder die zuständigen innerstaatlichen Stellen entscheiden (Art. 22).

cc. Verhältnis der Zwangslizenzvorschriften zu § 15 Pat. Ges.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Kommission das bedeutsame Recht zur Erteilung von Zwangslizenzen hat.

Zwangsmaßnahmen auf Grund nationaler Vorschriften, nach deutschem Recht Zwangslizenzen gemäß § 15 Abs. 1 Pat.Ges., können daneben nicht ergriffen werden, wenn ihr Ziel die Befriedigung eines Bedarfs im Rahmen der Gemeinschaft ist, selbst wenn seitens der Kommission noch keine Zwangsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Diese Vorschrift schützt die Kommission davor, für die Gemeinschaft notwendige Lizenzen nicht durchsetzen zu können und den Schutzrechtsinhaber vor Zwangsmaßnahmen seitens seines Staates zugleich der Kommission[1].

Das deutsche Patentrecht hat dadurch eine einschränkende Abänderung erfahren. Gemäß § 15 Abs. 1 Pat.Ges. wären Zwangslizenzen an atomtechnischen Patenten auch dann geboten, wenn die Benutzung der Erfindung durch andere auf dem Gebiet der Atomenergie aus Gründen öffentlichen Interesses erforderlich wird.

---

1) Art. 17; das Gleiche gilt dann aber auch für die zwangsweise Zurücknahme von Patenten.

Die Frage, ob Art. 17 eine Abänderung des § 15 Pat.Ges. insofern herbeigeführt hat, als für atomtechnische Patente die Dreijahresfrist bis zur Erteilung von Zwangslizenzen aufgehoben wird, wurde bereits erörtert und verneint[1].

dd. Zusammenfassung: Die Patentregelung EURATOM's und nationale Gesetzgebung

Weitere Eingriffsmöglichkeiten in das nationale Erfindungs- und Patentrecht als die eben geschilderten stehen der Gemeinschaft nicht zu. Die sonstige Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse, insbesondere das Recht an der Erfindung und auf Patenterteilung, die Patentfähigkeit der Erfindung und das Patenterteilungsverfahren, sowie die Einführung einer Benachrichtigungspflicht seitens des Erfinders, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Damit sind auf patentrechtlichem Gebiet die Kompetenzen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten abgegrenzt und die wesentlichen Berührungspunkte mit der nationalen Patentordnung aufgezeigt. Es darf festgestellt werden, daß hier eines der wichtigsten Probleme eine Lösung gefunden hat, die als gelungener Ausgleich aller widerstreitender Interessen zwischen Gemeinschaft, Mitgliedstaaten und Privatrechtsinhaber bezeichnet werden kann und eine rasche und wirksame Förderung der friedlichen Erforschung und Nutzung der Kernenergie im Gebiet der Atomgemeinschaft erwarten läßt.

ee. Zwangslizenzen gegen internationale Organisationen?

Eine Verhängung von Zwangslizenzen über Patente oder sonstige geschützte Rechte ist nur insoweit möglich, als es sich bei den Inhabern um Angehörige der Atomgemein-

---

1) Siehe S. 142.

schaft handelt, also Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen; eine Ausweitung dieser Befugnisse EURATOM's ist nicht möglich.

Akut wird diese Feststellung für die Frage, ob Zwangslizenzen über Patente der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) verhängt werden können, nachdem diese zwischenstaatliche Organisation das alleinige Verfügungsrecht über Erfindungen von Wissenschaftlern ausübt, die auf Grund von Anstellungsverträgen für sie tätig sind.

Die Frage ist dahingehend zu beantworten, daß solche Maßnahmen nur mit Zustimmung CERN's möglich ist. Denn einmal ist die EURATOM-Kommission nach Art. 199 Abs. 2 verpflichtet, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen zu unterhalten und zum anderen würde die Verwirklichung dieses Prinzips gegenüber CERN, auf dessen Mitarbeit die Forschungseinrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft nicht verzichten können, erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, wenn ein Mitgliedstaat oder EURATOM gegen den Willen der Genfer Organisation eine Lizenz an deren Immaterialgüterrechten erwürbe.

Außerdem ergibt sich aus Art. 105, daß bei Kollisionen zwischen dem EURATOM-Vertrag und vorher abgeschlossenen Übereinkünften von Privatpersonen im Gebiet der Gemeinschaft und von Mitgliedstaaten mit internationalen Organisationen, die vor Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags zustandegekommenen Übereinkünfte, vorgehen. Die einzige formelle Voraussetzung für diesen Vorrang der v o r Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags getroffenen Übereinkünfte ist die Mitteilung an die Kommission binnen 30 Tage n a c h Inkrafttreten des EURATOM-Vertrags.

Im Hinblick auf Art. 105 Abs. 1 ist daher die Europäische Atomgemeinschaft nicht befugt, die Ausführung von Ver-

trägen mit internationalen Organisationen und damit Anstellungsverträge etwa deutscher Wissenschaftler zu unterbinden, deren Erfindungen in das Eigentum CERN's übergehen[1].

C. S c h l u ß : Zusammenfassender Rückblick

Die Untersuchung der Eigentums- und Patentfragen im Zusammenhang mit der friedlichen Erforschung und Nutzung der Atomenergie und der dadurch bedingten Einführung neuer Tatbestände und Umstände in das System der Rechtswissenschaft hat deutlich gemacht, in wie großem Umfang Rückwirkungen auf das Völkerrecht wie auch auf die zahlreichen Landesrechte stattgefunden haben.

Die Neugestaltungen, denen sich der Jurist im nationalen wie im internationalen Bereich gegenübersieht, sind besonders durch zwei Grundtendenzen gekennzeichnet: Einmal durch die Tendenz zur Gleichschaltung der internen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet der Kernenergie in den einzelnen Staaten, sowie die Typisierung der internationalen Abkommen, zum anderen durch die Tendenz zur Beschränkung der Rechte des einzelnen zum Wohle der Allgemeinheit durch kontrollierende und fördernde Tätigkeit der Staaten, bzw. zwischen- und überstaatlicher Organisationen. Das läßt sich besonders deutlich an der Regelung der Rechtsverhältnisse an Kernbrennstoffen oder den Maßnahmen zur Erteilung von Zwangslizenzen an atomtechnischen Erfindungen und Patenten erkennen. Dabei sind Ausmaß und Rechtsformen des Interventionismus entsprechend den verschiedenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen der einzelnen Länder und Organisationen unterschiedlich.

---

1) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 3660, S. 22 f.

Es soll abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die eingetretene Entwicklung stets unter den besonderen politischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Atomenergieverwendung und nicht zuletzt an der Orientierung am amerikanischen Vorbild, dem Land mit der umfassendsten Atomenergiegesetzgebung und der größten praktischen Erfahrung auf diesem Gebiet, gesehen werden muß.

Angesichts dieser besonderen Situation auf atomenergierechtlichem Gebiet, dürfte eine Vereinheitlichung des Atomenergierechts als besonders geeignet und wünschenswert erscheinen, was durch eine schrittweise Konformierung nationaler Gesetzgebungen zu erreichen wäre. Die Schaffung einer internationalen Zusammenarbeit und damit einer raschen und wirksamen Erschließung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken unschätzbare Dienste erweisen.

Eine Verwirklichung dieses Wunsches scheint nicht in allzu weiter Ferne zu liegen, nachdem sich sowohl der Europäische Wirtschaftsrat als auch die Europäische Wirtschafts- und Atomgemeinschaft eine Angleichung nationaler Gesetze zum Ziel gesteckt haben[1].

---

1) Vgl. Art. 1 des Statuts der Europäischen Kernenergieagentur (Text: S.92 Fußn. 2) und Messinabericht, a.a.O., S. 68 und 125 ff.
"Es ist die geschichtliche Bedeutung der römischen Verträge ... daß hier erstmalig ein rechtlicher Rahmen geschaffen ist, innerhalb dessen handlungsfähige Organe das große Werk europäischer Rechtsangleichung in Angriff nehmen können" (Erdsiek, "Umwelt und Recht", Neue Juristische Wochenschrift 1958, S. 1719 ff.). Sie sind jedoch nicht der einzige Ansatzpunkt und Ausgangsbasis für die internationalen Bemühungen zu diesem weitgespannten Ziel.
Auf dem im Juli 1958 abgehaltenen Kongreß der International Bar Association hat der amerikanische Anwalt Charles S. Rhyne unter allgemeinem Beifall ein internationales Jahr des Rechts und einen Weltkongreß der Juristen gefordert und es geschah aus einer verwandten Überzeugung, wenn Staatssekretär Strauß in seinem Eröffnungsvortrag zur wenig später stattgefundenen Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung zur europäischen Rechtsangleichung aufrief.
In diesem Zusammenhang besonders interessant die Ausführungen von Lühe "Die Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Atomenergiegesetzgebung" in ders., a.a.O., S.276ff.